

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

L 63

29. Jahrgang

5. März 1986

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 690/86 des Rates vom 3. März 1986 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/86 des AKP—EWG-Ministerrates über die Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/85 betreffend die ab dem 1. März 1985 geltenden Übergangsmaßnahmen** 1
- Beschluß Nr. 1/86 des AKP—EWG-Ministerrates vom 28. Februar 1986 zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/85 betreffend die ab dem 1. März 1985 geltenden Übergangsmaßnahmen . . . 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 691/86 des Rates vom 3. März 1986 zur Festlegung der vorläufigen Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den AKP-Staaten . . . . .** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 692/86 des Rates vom 3. März 1986 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) . . . . .** 93

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Rat

86/46/EWG

- ★ **Beschluß des Rates vom 3. März 1986 zur Verlängerung des Beschlusses 80/1186/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft . . . . .** 94

86/47/EWG

- ★ **Beschluß des Rates vom 3. März 1986 zur Festlegung der Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) . . . . .** 95

86/48/EGKS

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 3. März 1986 zur Verlängerung des Beschlusses 80/1187/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten . . . . .** 184

Preis: 33 DM

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

	86/49/EGKS	
★	Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 3. März 1986 zur Festlegung der vorläufigen Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren	185
	86/50/EGKS	
★	Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 3. März 1986 zur Festlegung der Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren	189
★	Erklärungen	192

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 690/86 DES RATES

vom 3. März 1986

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/86 des AKP—EWG-Ministerrates über die Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/85 betreffend die ab dem 1. März 1985 geltenden Übergangsmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete Zweite AKP—EWG-Abkommen ist am 28. Februar 1985 abgelauten.

Das am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichnete Dritte AKP—EWG-Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten.

Die Geltungsdauer des Beschlusses Nr. 2/85 des AKP—EWG-Ministerrates läuft am 28. Februar 1986 ab.

Mit dem Beschluß Nr. 1/86 des AKP—EWG-Ministerrates ist diese Geltungsdauer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten AKP—EWG-Abkommens, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1986, verlängert worden.

Es müssen die Maßnahmen zur Ausführung dieses Beschlusses getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluß Nr. 1/86 des AKP—EWG-Ministerrates gilt in der Gemeinschaft ab 1. März 1986 bis zum Inkrafttreten des Dritten AKP—EWG-Abkommens, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1986, unbeschadet der von der Gemeinschaft autonom zu erlassenden günstigeren Bestimmungen betreffend die Einfuhrregelung für AKP-Erzeugnisse.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 21. Februar 1986 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

**BESCHLUSS Nr. 1/86 DES AKP—EWG-MINISTERRATES**

vom 28. Februar 1986

zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/85 betreffend die ab dem 1. März 1985 geltenden Übergangsmaßnahmen

DER AKP—EWG-BOTSCHAFTERAUSSCHUSS —

*Artikel 2*

gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete Zweite AKP—EWG-Abkommen, insbesondere auf Artikel 188 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluß Nr. 7/84 des AKP—EWG-Ministerrates vom 19. Dezember 1984 zur Übertragung von Befugnissen auf den AKP—EWG-Botschafterausschuß für die Festlegung von Übergangsmaßnahmen bei Ablauf des zweiten AKP—EWG-Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichnete Dritte AKP—EWG-Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten.

Der Beschluß Nr. 2/85 des AKP—EWG-Ministerrates gilt bis zum 28. Februar 1986. Um jegliche Unterbrechung in den Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zu vermeiden, sollte dieser Beschluß verlängert werden.

Damit die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EWG reibungslos erfolgen kann, sind in den Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der erweiterten Gemeinschaft Übergangsmaßnahmen anzuwenden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Geltungsdauer des Beschlusses Nr. 2/85 des AKP—EWG-Ministerrates vom 28. Februar 1985 betreffend die ab 1. März 1985 geltenden Übergangsmaßnahmen wird bis zum Inkrafttreten des Dritten AKP—EWG-Abkommens, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1986, verlängert.

Die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Spanien und Portugal wird im Einklang mit Artikel 1 durch autonome Übergangsmaßnahmen geregelt, die von der Gemeinschaft verabschiedet werden und die an den Maßnahmen gleicher Art ausgerichtet sind, die zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 einerseits und dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik andererseits vereinbart worden sind; Artikel 284 des Dritten AKP—EWG-Abkommens bleibt unberührt.

Der Botschafterausschuß prüft jedwedes sich aufgrund der Anwendung des Absatzes 1 ergebende Problem, wenn dadurch ein AKP-Staat auf den Märkten Spaniens und Portugals in eine ungünstigere Stellung gerät, als er sie vor dem Inkrafttreten derartiger autonomer Maßnahmen innehatte.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1986.

Der Präsident des  
AKP—EWG-Botschafterausschusses  
M. H. J. Ch. RUTTEN

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 691/86 DES RATES

vom 3. März 1986

zur Festlegung der vorläufigen Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den AKP-Staaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 10. Dezember 1985 wurden Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den AKP-Staaten im Hinblick auf den Abschluß eines Protokolls zur Anpassung des Dritten AKP—EWG-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften aufgenommen.

Die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht in Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 367 vor, daß die Gemeinschaft, falls ein solches Protokoll nicht bis zum 1. Januar 1986 geschlossen wurde, die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe trifft.

Das Dritte AKP—EWG-Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 485/85 des Rates vom 26. Februar 1985 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/85 des AKP—EWG-Ministerrates betreffend die ab dem 1. März 1985 geltenden Übergangsmaßnahmen <sup>(1)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/86 <sup>(2)</sup>, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) <sup>(3)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 692/86 <sup>(4)</sup>, wurden die Übergangsmaßnahmen festgelegt, die bis zum Inkrafttreten des Dritten AKP—EWG-Abkommens Anwendung finden.

Diese Übergangsmaßnahmen gelten für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der erweiterten Gemeinschaft.

Folglich sind die besonderen Bedingungen für die Anwendung der in den vorgenannten Verordnungen verankerten Handelsregelung durch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik festzulegen.

Das Dritte AKP—EWG-Abkommen wird in Kürze in Kraft treten, und die Handelsregelung für dieses Abkommen ist die

gleiche wie die sich aus den vorgenannten Verordnungen ergebende Handelsregelung.

Daher empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der besonderen Anwendungsbedingungen für Spanien und Portugal über die Geltungsdauer der vorgenannten Verordnungen hinaus zu verlängern, bis die derzeitigen Verhandlungen mit den AKP-Staaten im Hinblick auf den Abschluß eines Protokolls mit Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zu dem Dritten AKP—EWG-Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Spaniens und Portugals abgeschlossen sind.

Hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkungen, die das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gegenüber den dritten Ländern für die unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren anwenden, wurden die gegenüber sämtlichen dritten Ländern geltenden allgemeinen Bestimmungen bereits vom Rat erlassen.

Daher empfiehlt es sich, daß die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesen Maßnahmen festlegt.

Die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla gehören nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft; grundsätzlich gelten die autonomen oder vertragsmäßigen Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in der gemeinsamen Handelspolitik, die mit der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren unmittelbar verbunden sind, nicht für die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla.

Gemäß Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 im Anhang der Beitrittsakte betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla jedoch dürfen die Zölle und die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, sowie die Handelsregelung bei der Einfuhr von Waren aus einem dritten Land nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla nicht weniger günstig sein als diejenigen, welche die Gemeinschaft entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen oder ihren Präferenzregelungen gegenüber diesem dritten Land anwendet, sofern das betreffende dritte Land die Einfuhren von den Kanarischen Inseln und aus Ceuta und Melilla ebenso behandelt wie die Einfuhren aus der Gemeinschaft.

Daher empfiehlt es sich, den Rahmen der Regelung für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla im einzelnen festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vom 1. März 1986 bis zum Inkrafttreten des Protokolls nach Artikel 179 und 366 der Beitrittsakte, längstens jedoch bis

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 93 dieses Amtsblatts.

zum 31. Dezember 1986, wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik auf die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten unter Berücksichtigung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten besonderen Bedingungen die gleiche Regelung wie die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

## ANHANG

**Besondere Bedingungen für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) nach Spanien und Portugal**

## KAPITEL I

## BESTIMMUNGEN FÜR SPANIEN

## Abschnitt I

## Allgemeine Regelung

## Artikel 1

(1) Mit Ausnahme der in Anhang I genannten Waren wendet das Königreich Spanien ab 1. März 1986 auf die Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, dem Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) die gleichen Einfuhrzölle an, die es auf die gleichen Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 erhebt.

(2) Das Königreich Spanien baut insbesondere die Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten schrittweise wie folgt ab:

- am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 77,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 47,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 35 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 22,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1992 wird jeder Zoll auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.

Die letzte Herabsetzung um 10 v. H. erfolgt am 1. Januar 1993.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

## Artikel 2

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgenommen werden, gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 von dem Königreich Spanien gegenüber der Gemeinschaft tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Abweichend von Absatz 1

- gilt für die in Anhang I genannten Waren als Ausgangszollsatz der vom Königreich Spanien am 1. Januar 1985 tatsächlich angewandte Zollsatz;
- gelten für die nachstehend aufgeführten Waren als Ausgangszollsätze die Zollsätze, die bei jeder der einzelnen Waren angegeben sind.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (in %)
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksaucen:	
	A. Zigaretten	50
	B. Zigarren und Zigarillos	55
	C. Rauchtobak	46,8
	D. Kautabak und Schnupftabak	26
27.09	E. Andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	10,4
	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	frei

## Artikel 3

Wenn das Königreich Spanien die Zollsätze für Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eingeführt werden, schneller aussetzt oder abbaut, als in dem festgelegten Zeitplan vorgesehen, so nimmt es die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für die gleichen Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten um denselben Prozentsatz vor. Eine Ausnahme bilden die in Anhang I aufgeführten Waren.

## Artikel 4

(1) Das Königreich Spanien behält

- bis zum 31. Dezember 1988 für die in Anhang II aufgeführten Waren
- bis zum 31. Dezember 1989 für die in Anhang III aufgeführten Waren

mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen bei.

Das Königreich Spanien kann mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. Dezember 1989 für die in Anhang IV aufgeführten Waren beibehalten, sofern es gleichartige Maßnahmen gegenüber den nicht-präferenzbegünstigten dritten Ländern anwendet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen bestehen in Globalkontingenten, die für sämtliche AKP-Staaten eröffnet werden.

(3) Die Anfangskontingente sind jeweils in den Anhängen II, III und IV aufgeführt.

Die schrittweise Erhöhung der Kontingente der Anhänge II und IV sowie der Kontingente 1 bis 5 und 10 bis 14 des Anhangs III beträgt bei den in Werten ausgedrückten Kontingenten zu Beginn jedes Jahres mindestens 25 v. H. und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn jedes Jahres mindestens 20 v. H. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt, und die Folgen der Erhöhung werden auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Die in Anhang III aufgeführten Kontingente 6 bis 9 werden jährlich schrittweise wie folgt erhöht:

- 1. Jahr: 13 v. H.,
- 2. Jahr: 18 v. H.,
- 3. Jahr: 20 v. H.,
- 4. Jahr: 20 v. H.

(4) Wird festgestellt, daß die Einfuhren einer in den Anhängen II, III und IV genannten Ware nach Spanien während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 v. H. der Kontingentierung betragen, so liberalisiert das Königreich Spanien die Einfuhr der Ware mit Ursprung in den AKP-Staaten mit dem Beginn des auf den Zweijahreszeitraum folgenden Jahres, sofern die Ware in diesem Augenblick gegenüber der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 liberalisiert ist.

Liberalisiert das Königreich Spanien die Einfuhren einer der in den Anhängen II und III genannten Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 oder erhöht es ein für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltendes Kontingent über den in Absatz 3 genannten Mindestsatz hinaus, so liberalisiert es auch die Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in den AKP-Staaten oder erhöht es proportional das Globalkontingent.

(5) Bei der Verwaltung der in Absatz 1 genannten Kontingente wendet das Königreich Spanien die gleichen Verwaltungsbestimmungen und Verwaltungsmaßnahmen an, die für die Einfuhren von Ursprungswaren der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 gelten.

#### Artikel 5

Bei den Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 mit Ursprung in den AKP-Staaten

- beseitigt das Königreich Spanien ab 1. März 1986 den Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, ausgehend von den in Anhang V genannten Ausgangszöllen und nach der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeitfolge;

- wendet das Königreich Spanien ab 1. März 1986 bei dem beweglichen Teilbetrag der Abgabe die sich aus dem Dritten AKP—EWG-Abkommen ergebenden Präferenzzollsätze an.

#### Abschnitt II

#### In Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführte Waren

#### Artikel 6

(1) Bei den in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Waren wendet das Königreich Spanien vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9,0 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzölle in vollem Umfang an.

Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Spanien wird jedoch ab 1. März 1986 Zollfreiheit gewährt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee. A. Kaffee: I. nicht geröstet: a) nicht entkoffeiniert
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet

(2) Das Königreich Spanien schiebt die Anwendung der Präferenzregelung in den Sektoren Olivenöl, Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie deren Folgeerzeugnisse bis zum 31. Dezember 1990 auf.

(3) Das Königreich Spanien schiebt die Anwendung der Präferenzregelung auf dem Sektor Obst und Gemüse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bis zum 31. Dezember 1989 auf.

(4) Bei Fischereierzeugnissen der Tarifnummern und Tarifstellen 03.01, 03.02, 03.03, 05.15 A, 16.04, 16.05 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wendet das Königreich Spanien ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- am 1. März 1986 wird der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 75,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 25,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1993 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Für zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs jedoch wendet das Königreich Spanien ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz nach der in Absatz 1 vorgesehenen Zeitfolge verringert wird.

(5) Im Sinne der Absätze 1 und 4 gilt als Ausgangszollsatz der in Artikel 2 Absatz 1 definierte Zollsatz. Für Hauskaninchen der Tarifstelle 01.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs jedoch beträgt der Ausgangszollsatz 6,5 v. H.

#### Artikel 7

Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 die nichttariflichen Vorteile und insbesondere die Senkungen der Abschöpfungen an, welche die Gemeinschaft für Ursprungswaren der AKP-Staaten gewährt.

#### Artikel 8

(1) Das Königreich Spanien kann mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Ursprungswaren der AKP-Staaten anwenden, und zwar

- a) für die in Anhang VI aufgeführten Waren bis zum 31. Dezember 1989;
- b) für die in Anhang VII aufgeführten Waren bis zum 31. Dezember 1995;
- c) für die Waren, die nach Artikel 81 der Beitrittsakte unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen, welcher bei der Einfuhr von Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien Anwendung findet; ausgenommen sind die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

(2) Das Königreich Spanien wendet bis zum 31. Dezember 1990 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die Ursprungswaren der AKP-Staaten an, die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG

— in Buchstabe a) aufgeführt sind, mit Ausnahme von Sojabohnen der Tarifstelle ex 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs;

— und in Buchstabe b) aufgeführt sind, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifstellen 15.17 B II und 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs.

(3) Das Königreich Spanien kann bis zum 31. Dezember 1992 gegenüber den AKP-Staaten mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang VIII aufgeführten Erzeugnisse beibehalten.

(4) Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen zu den in Absatz 1 bis 3 genannten Maßnahmen unter Einhaltung des vom Rat gesteckten Rahmens fest.

#### Artikel 9

(1) Bei den Waren, für die am 1. März 1986 keine gemeinsame Marktorganisation besteht, finden die Bestimmungen der Artikel 130 Absatz 1 und 131 Absatz 1 des Dritten AKP—EWG-Abkommens über die Beseitigung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung keine Anwendung auf diese Abgaben, Beschränkungen und Maßnahmen, sofern sie Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktorganisation in Spanien zum Zeitpunkt des Beitritts sind.

Diese Bestimmung gilt nur bis zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1995 und nur soweit dies für die Beibehaltung der einzelstaatlichen Marktorganisationen unbedingt erforderlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Königreich Spanien, soweit dies für die Beibehaltung der nationalen Marktorganisation unbedingt erforderlich ist, mengenmäßi-

ge Beschränkungen bei der Einfuhr von Bananen der Tarifstelle 08.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten bis zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für dieses Erzeugnis beibehalten.

### Abschnitt III

#### Kanarische Inseln und Ceuta und Melilla

##### Artikel 10

(1) Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen gilt im Handel der Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla mit den AKP-Staaten die gleiche Regelung wie zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten, sofern die AKP-Staaten für Ursprungswaren der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla die gleiche Behandlung einräumen, die sie der Gemeinschaft gewähren.

(2) Die Zölle, die von den Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla auf Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen, erhoben werden, sowie die auf den Kanarischen Inseln bestehende „arbitrio insular – tarifa general“ genannte Abgabe werden gegenüber Ursprungswaren der AKP-Staaten ab 1. März 1986 in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen abgeschafft wie in Artikel 1, 2 und 3 vorgesehen.

(3) Die Zölle, die von den Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla auf Erzeugnisse des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Ursprung in den AKP-Staaten erhoben werden, werden schrittweise an die von der Gemeinschaft auf diese Waren erhobenen Präferenzzollsätze angeglichen, wobei diese Gebiete jedoch für diese Waren eine günstigere Behandlung einräumen können, als sie der Gemeinschaft gewähren.

In keinem Fall jedoch dürfen die Zeitfolge und die Bedingungen für den Zollabbau die in Artikel 1, 2 und 3 genannten Zeitfolgen und Bedingungen übersteigen.

(4) Die „arbitrio insular – tarifa especial“ genannte Abgabe der Kanarischen Inseln wird gegenüber Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten am 1. März 1986 abgeschafft.

Die Abgabe kann jedoch für die Einfuhr der Waren, die in der Liste des Anhangs IX aufgeführt sind, in Höhe von 90 v. H. des Satzes, der in dieser Liste bei jeder dieser Waren angegeben ist, unter der Voraussetzung beibehalten werden, daß dieser verminderte Satz einheitlich auf alle Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in sämtlichen AKP-Staaten angewandt wird. Die Abgabe wird zum gleichen Zeitpunkt wie gegenüber der Gemeinschaft abgeschafft.

Die Abgabe darf zu keiner Zeit die Höhe des spanischen Zolltarifs in seiner zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs geänderten Fassung übersteigen.

### KAPITEL II

#### BESTIMMUNGEN FÜR PORTUGAL

##### Abschnitt I

#### Allgemeine Regelung

##### Artikel 11

(1) Die Portugiesische Republik beseitigt ab 1. März 1986 die Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten.

(2) Abweichend von Absatz 1 baut die Portugiesische Republik die Einfuhrzölle auf die in Anhang X genannten Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten schrittweise wie folgt ab:

- am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 65 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- Die beiden weiteren Herabsetzungen um je 15 v. H. erfolgen am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

##### Artikel 12

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 11 Absatz 2 vorgenommen werden, gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 von der Portugiesischen Republik gegenüber den AKP-Staaten tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Abweichend von Absatz 1 beseitigt die Portugiesische Republik bei den in Anhang XI aufgeführten Waren die Zölle ausgehend von dem in diesem Anhang für jede Ware angegebenen Ausgangszollsatz, vorausgesetzt, daß diese Zölle höher sind als die Zölle, welche die Portugiesische Republik am 1. Januar 1985 gegenüber den AKP-Staaten tatsächlich anwendet.

##### Artikel 13

Wenn die Portugiesische Republik die Zollsätze für Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31.

Dezember 1985 eingeführt werden, schneller aussetzt oder abbaut als in dem festgesetzten Zeitplan vorgesehen, so nimmt sie die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für die gleichen Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten um denselben Prozentsatz vor. Eine Ausnahme bilden die in Anhang X Buchstabe B aufgeführten Waren.

#### Artikel 14

(1) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle, welche die Portugiesische Republik auf Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten erhebt, werden am 1. März 1986 abgeschafft.

(2) Die nachstehenden Abgaben Portugals im Warenverkehr mit den AKP-Staaten werden schrittweise wie folgt abgeschafft:

- a) Die Wertabgabe von 0,4 v. H. auf
- zeitweilig eingeführte Waren,
  - wiedereingeführte Waren (ausgenommen Container),
  - im aktiven Veredlungsverkehr eingeführte Waren, bei denen die Einfuhrzölle auf die zu verarbeitenden Waren nach Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse rückvergütet werden („drawbacks“)

wird

- am 1. Januar 1987 auf 0,2 v. H. herabgesetzt und
  - am 1. Januar 1988 abgeschafft.
- b) Die Wertabgabe von 0,9 v. H. auf zur Überführung in den freien Verkehr eingeführte Waren wird
- am 1. Januar 1989 auf 0,6 v. H. herabgesetzt,
  - am 1. Januar 1990 auf 0,3 v. H. herabgesetzt und
  - am 1. Januar 1991 abgeschafft.

#### Artikel 15

(1) Die Portugiesische Republik schafft ab 1. März 1986 die Finanzzölle oder den Finanzbestandteil der Zölle ab, die zu diesem Zeitpunkt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten bestehen.

(2) Für die in Anhang XII aufgeführten Waren schafft die Portugiesische Republik die Finanzzölle oder den Finanzbestandteil der Zölle nach der Zeitfolge in Artikel 11 Absatz 2 ab.

(3) Macht die Portugiesische Republik von der ihr in Artikel 196 Absatz 3 der Beitrittsakte gebotenen Möglichkeit Gebrauch, jeden Finanzzoll oder Finanzbestandteil eines Zolls durch eine inländische Abgabe zu ersetzen, so bildet der von der inländischen Abgabe gegebenenfalls nicht gedeckte Teilbetrag den Ausgangszoll, von dem aus die Beseitigung vorgenommen werden muß. Dieser Teilbetrag wird im Warenverkehr mit den AKP-Staaten nach der Zeitfolge in Artikel 11 Absatz 2 abgeschafft.

#### Artikel 16

Die Portugiesische Republik behält bis zum 31. Dezember 1987 mengenmäßige Beschränkungen gegenüber den AKP-Staaten für Kraftfahrzeuge bei, die unter die zwischen der Gemeinschaft und der Portugiesischen Republik gemäß dem Protokoll Nr. 18 der Beitrittsakte vereinbarte Sonderregelung fallen.

#### Artikel 17

Bei den Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 mit Ursprung in den AKP-Staaten

- beseitigt die Portugiesische Republik ab 1. März 1986 den Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, ausgehend von den in Anhang XIII genannten Ausgangszöllen und nach der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Zeitfolge;
- wendet die Portugiesische Republik bei dem beweglichen Teilbetrag der Abgabe die sich aus dem Dritten AKP—EWG-Abkommen ergebenden Präferenzzollsätze von dem Zeitpunkt an, von dem an während des ersten Jahres der zweiten Stufe der Übergangsregelung die Bestimmungen der zweiten Stufe für die Grunderzeugnisse Anwendung finden, für die das Wirtschaftsjahr als letztes beginnt.

### Abschnitt II

#### In Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführte Waren

#### Artikel 18

(1) Bei den in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Waren wendet die Portugiesische Republik vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;

- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9,0 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzölle in vollem Umfang an.

(2) Die Portugiesische Republik schiebt die Anwendung der Präferenzregelung auf dem Sektor Olivenöl, Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie deren Folgeerzeugnisse bis zum 31. Dezember 1990 auf.

(3) Die Portugiesische Republik schiebt die Anwendung der Präferenzregelung für die Erzeugnisse der folgenden Rechtsakte bis zum Beginn der in Artikel 260 definierten zweiten Stufe auf:

- Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse;
- Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch;
- Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse;
- Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide;
- Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch;
- Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier;
- Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch;
- Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis;
- Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

Glukose und Laktose der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 sowie Ei- und Milchalbumin der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 fallen unter die gleiche Übergangsregelung, die für die entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gilt.

(4) Bei Fischereierzeugnissen der Tarifnummern und Tarifstellen 03.01, 03.02, 03.03, 05.15 A, 16.04, 16.05 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wendet die Portugiesische Republik ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- am 1. März 1986 wird der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 75,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 25,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1993 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Für zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs jedoch wendet die Portugiesische Republik ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz nach der in Absatz 1 vorgesehenen Zeitfolge verringert wird.

(5) Im Sinne von Absatz 1 und 4 gilt als Ausgangszollsatz der in Artikel 12 Absatz 1 definierte Zollsatz.

#### Artikel 19

Für die in Artikel 18 genannten Erzeugnisse schiebt die Portugiesische Republik die Anwendung der nichttariflichen Vorteile und insbesondere der Senkungen der Abschöpfungen, welche die Gemeinschaft für Ursprungswaren der AKP-Staaten gewährt, bis zum Beginn der in Artikel 260 der Beitrittsakte definierten zweiten Stufe auf.

#### Artikel 20

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1992 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die in Anhang XIV aufgeführten Ursprungswaren der AKP-Staaten anwenden.

(2) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die in Anhang XV aufgeführten Ursprungswaren der AKP-Staaten beibehalten.

(3) Die Portugiesische Republik wendet bis zum 31. Dezember 1990 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie nichtentfettetes Mehl und alle pflanzlichen Öle — mit Ausnahme von Olivenöl zum Verzehr auf dem portugiesischen Inlandsmarkt — mit Ursprung in den AKP-Staaten an.

(4) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1992 gegenüber den AKP-Staaten mengenmäßige

Beschränkungen für die in Anhang XVI aufgeführten Waren beibehalten.

(5) Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen zu den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen im Einklang mit dem vom Rat gesteckten Rahmen fest.

#### *Artikel 21*

Für die Waren, für die am 1. März 1986 keine gemeinsame Marktorganisation besteht, finden die Bestimmungen der Artikel 130 Absatz 1 und 131 Absatz 1 des Dritten

AKP—EWG-Abkommens über die Beseitigung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung keine Anwendung auf diese Abgabenbeschränkungen und Maßnahmen, sofern sie Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktorganisation in Portugal zum Zeitpunkt des Beitritts sind.

Diese Bestimmung gilt nur bis zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1995, soweit dies für die Beibehaltung der einzelstaatlichen Organisation unbedingt erforderlich ist.

## ANHANG I

## Liste zu Artikel 1 Absatz 1

Tarifnummer	Warenbezeichnung
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
29.01	Kohlenwasserstoffe
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyllderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze)
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung
89.01	Wasserfahrzeuge, in der Tarifnr. 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen: B. andere
89.02	Wasserfahrzeuge, eigens zum Schleppen oder Schieben anderer Wasserfahrzeuge gebaut (Schlepper und Schubschiffe)

## ANHANG II

## Liste zu Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funk- fernsteuerung;</p> <p>A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphiever- kehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließ- lich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras;</p> <p>III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere: ex 2. andere: — für Farbfernsehen, mit einer Diagonale des Bildschirms: — von mehr als 42 cm bis 52 cm — von mehr als 52 cm</p>	15 Einheiten
2	87.01	<p>Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:</p> <p>ex B. Ackerschlepper (ausgenommen Einachs-Ackerschlepper) und Forst- schlepper, auf Rädern: — mit einem Hubraum von 4 000 cm<sup>3</sup> oder weniger</p>	15 Einheiten

## ANHANG III

## Liste zu Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	80 Tonnen
2	29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe: B. Nitro- und Nitrosoderivate: ex I. Trinitrotoluole, Dinitronaphtaline: — Trinitrotoluole	6 Tonnen
	36.01	Schießpulver	
	36.02	Zubereitete Sprengstoffe	
	ex 36.04	Züandschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln, Züander; Sprengzüander: — ausgenommen elektrische Sprengzüander	
	36.05	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	
	36.06	Zündhölzer	
3	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyllderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harz): C. andere: I. Polyäthylen: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex II. Polytetrahaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex III. Polysulfohaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex IV. Polypropylen: — Abfälle und Bruch ex V. Polysobutylen; Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch VII. Polyvinylchlorid: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch	5 Tonnen

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	39.02 (Fortsetzung)	C. ex IX. Polyvinylacetat: — Abfälle und Bruch ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XI. Polyvinylalkohole, -acetale und -äther: — Abfälle und Bruch ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl- Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze: — Abfälle und Bruch XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch	
4	39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere: I. aus regenerierter Zellulose III. aus gehärteten Eiweißstoffen V. aus anderen Stoffen: a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kine- matographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 c) Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Beklei- dungszubehör ex d) andere: — ausgenommen Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radio- aktive Verseuchung, nicht in Verbindung mit Atemschutz- geräten	10 000 ECU
5	ex 58.01  58.02	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, ausgenommen handgefertigte Tep- piche  Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und derglei- chen, auch konfektioniert: A. Teppiche	0,5 Tonnen
6	ex 58.04  58.09  60.01	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: — aus Baumwolle  Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: B. Spitzen: ex I. handgefertigt: — ausgenommen Spitzen aus Baumwolle, Wolle oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen II. maschinengefertigt  Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: C. aus anderen Spinnstoffen: I. aus Baumwolle	2,5 Tonnen

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
7	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle III. andere: b) aus Baumwolle B. andere: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle IV. andere: d) aus Baumwolle	
	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: ex a) Oberkleidung aus Gewirken der Tarifnr. 59.08: — aus Baumwolle b) andere: 1. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: cc) aus Baumwolle 2. Badeanzüge und -hosen: bb) aus Baumwolle 3. Trainingsanzüge: bb) aus Baumwolle 4. andere Oberkleidung: aa) Blusen und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; 55. aus Baumwolle bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als Jacken der Tarifnummer 60.05 A II b) 4. hh): 11. für Männer und Knaben: eee) aus Baumwolle 22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: fff) aus Baumwolle cc) Kleider: 44. aus Baumwolle dd) Röcke, einschließlich Hosenröcke: 33. aus Baumwolle ee) lange Hosen: ex 33. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle ff) Anzüge und Kombinationen, für Männer und Knaben, ausgenommen Skianzüge: ex 22. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle gg) Kostüme und Hosenanzüge, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Skianzüge: 44. aus Baumwolle	1,5 Tonnen

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	60.05 (Fortsetzung)	<p>A. II. b) 4. hh) andere Jacken, ausgenommen Anoraks, Windjacken und dergleichen und Mäntel: 44. aus Baumwolle</p> <p>ijij) Anoraks, Windjacken und dergleichen: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p> <p>kk) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig: ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p> <p>ll) andere Oberkleidung: 44. aus Baumwolle</p> <p>5. Bekleidungszubehör: ex cc) aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p> <p>B. andere: ex III. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p>	
8	61.01	<p>Oberkleidung für Männer und Knaben:</p> <p>A. Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen, mit einer Handelsgröße von weniger als 158; Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12:</p> <p>II. andere: ex a) Mäntel: — aus Baumwolle</p> <p>ex b) andere: — aus Baumwolle</p> <p>B. andere:</p> <p>I. Arbeits- und Berufskleidung: a) Overalls und Latzhosen: 1. aus Baumwolle</p> <p>b) andere: 1. aus Baumwolle</p> <p>II. Badehosen und -anzüge: ex b) aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle</p> <p>III. Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung: b) aus Baumwolle</p> <p>IV. Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen: b) aus Baumwolle</p> <p>V. andere: a) Sakkos und Jacken: 3. aus Baumwolle</p> <p>b) Mäntel und Umhänge: 3. aus Baumwolle</p> <p>c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge: 3. aus Baumwolle</p> <p>d) Shorts und andere kurze Hosen: 3. aus Baumwolle</p>	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	<p data-bbox="348 353 473 412">61.01 (Fortsetzung)</p> <p data-bbox="395 645 457 676">61.02</p>	<p data-bbox="525 353 740 385">B. V.e) lange Hosen:</p> <p data-bbox="614 385 787 416">3. aus Baumwolle</p> <p data-bbox="592 416 912 448">f) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig:</p> <p data-bbox="614 448 1241 506">ex 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p data-bbox="671 506 849 537">— aus Baumwolle</p> <p data-bbox="592 537 818 568">g) andere Oberkleidung:</p> <p data-bbox="614 568 787 600">3. aus Baumwolle</p> <p data-bbox="525 645 1022 676">Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p data-bbox="525 676 1241 757">A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86; Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158:</p> <p data-bbox="561 757 1241 815">I. Säuglingskleidung, Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:</p> <p data-bbox="592 815 755 846">a) aus Baumwolle</p> <p data-bbox="525 855 630 887">B. andere:</p> <p data-bbox="561 887 1219 918">I. Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12:</p> <p data-bbox="592 918 724 949">ex a) Mäntel:</p> <p data-bbox="649 949 818 981">— aus Baumwolle</p> <p data-bbox="592 981 724 1012">ex b) andere:</p> <p data-bbox="649 1012 818 1043">— aus Baumwolle</p> <p data-bbox="561 1052 661 1084">II. andere:</p> <p data-bbox="592 1084 1147 1115">a) Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung:</p> <p data-bbox="624 1115 787 1146">1. aus Baumwolle</p> <p data-bbox="592 1146 740 1178">b) Badeanzüge:</p> <p data-bbox="624 1178 912 1209">ex 2. aus anderen Spinnstoffen:</p> <p data-bbox="680 1209 849 1240">— aus Baumwolle</p> <p data-bbox="592 1240 1241 1299">c) Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung:</p> <p data-bbox="624 1299 787 1330">2. aus Baumwolle</p> <p data-bbox="592 1330 1053 1361">d) Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen:</p> <p data-bbox="624 1361 787 1393">2. aus Baumwolle</p> <p data-bbox="592 1393 693 1424">e) andere:</p> <p data-bbox="624 1424 724 1456">1. Jacken:</p> <p data-bbox="655 1456 834 1487">cc) aus Baumwolle</p> <p data-bbox="624 1487 865 1518">2. Mäntel und Umhänge:</p> <p data-bbox="655 1518 834 1550">cc) aus Baumwolle</p> <p data-bbox="624 1550 1147 1581">3. Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge:</p> <p data-bbox="655 1581 834 1612">cc) aus Baumwolle</p> <p data-bbox="624 1612 724 1644">4. Kleider:</p> <p data-bbox="655 1644 834 1675">ee) aus Baumwolle</p> <p data-bbox="624 1675 975 1706">5. Röcke, einschließlich Hosenröcke:</p> <p data-bbox="655 1706 834 1738">cc) aus Baumwolle</p> <p data-bbox="624 1738 771 1769">6. lange Hosen:</p> <p data-bbox="655 1769 834 1800">cc) aus Baumwolle</p> <p data-bbox="624 1800 881 1832">7. Blusen und Hemdblusen:</p> <p data-bbox="655 1832 834 1863">cc) aus Baumwolle</p> <p data-bbox="624 1863 943 1895">8. Skianzüge, zwei- oder dreiteilig:</p> <p data-bbox="655 1895 1241 1953">ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p data-bbox="711 1953 896 1984">— aus Baumwolle</p> <p data-bbox="624 1984 849 2016">9. andere Oberkleidung:</p> <p data-bbox="655 2016 834 2047">cc) aus Baumwolle</p>	<p data-bbox="1313 734 1408 766">3 Tonnen</p>

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
9	61.03	<p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:</p> <p>A. Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden: II. aus Baumwolle</p> <p>B. Schlafanzüge: II. aus Baumwolle</p> <p>C. andere: II. aus Baumwolle</p>	1 Tonne
	61.04	<p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p>A. Säuglingskleidung: Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. aus Baumwolle</p> <p>B. andere: I. Schlafanzüge und Nachthemden: b) aus Baumwolle</p> <p>II. andere: b) aus Baumwolle</p>	
10	84.41	<p>Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinenadeln:</p> <p>A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ECU b) andere</p>	2 Einheiten
11	85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</p> <p>III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere: ex 2. andere: — für Farbfernseher, mit einer Diagonale des Bildschirms von 42 cm oder weniger</p>	8 Einheiten
12	87.01	<p>Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:</p> <p>A. Einachs-Ackerschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb</p>	5 Einheiten
13	93.02	Revolver und Pistolen	
	93.04	Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte:	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	93.04 (Fortsetzung)	ex A. Jagd- und Sportgewehre: — ausgenommen Jagd- und Sportgewehre mit einem gezogenen Lauf und andere als für Randfeuerpatronen, mit einem Stückwert von mehr als 200 ECU	7 000 ECU
	93.05	Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen)	
	93.06	Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen	
14	93.07	Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen	1 Tonne

## ANHANG IV

## Liste zu Artikel 4 Absatz 2 Satz 2

Kontingent Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: VII. Polyvinylchlorid <sup>(1)</sup>	3,5 Tonnen
2	89.01	Wasserfahrzeuge, in den Tarifnrn. 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen: B. andere: I. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt	100 000 ECU

<sup>(1)</sup> Soweit nicht von Kontingent Nr. 3, Anhang III erfaßt.

## ANHANG V

## Liste zu Artikel 5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze <sup>(1)</sup>
17.04	<p>Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:</p> <p>A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe</p> <p>B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>C. sogenannte „weiße Schokolade“</p> <p>D. andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 60px;">1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p style="padding-left: 80px;">aa) keine Stärke enthaltend</p> <p style="padding-left: 80px;">bb) andere</p> <p style="padding-left: 60px;">4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">7. von 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">8. von 90 Gewichtshundertteilen und mehr</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 60px;">1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
18.06	<p>Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:</p> <p>A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>B. Speiseeis:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	

<sup>(1)</sup> Diese Ausgangszollsätze werden später im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) veröffentlicht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
<p>18.06 (Fortsetzung)</p>	<p>C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:</p> <p>I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere:</p> <p>a) kein Milchlammfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlammfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> <p>b) mit einem Gehalt an Milchlammfett:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen</li> <li>4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> <p>D. andere:</p> <p>I. kein Milchlammfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlammfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>b) andere</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchlammfett:</p> <p>a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</li> <li>2. andere</li> </ol>	
<p>19.02</p>	<p>Malzextrakt: Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>A. Malzextrakt:</p> <p>I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>II. anderer</p> <p>B. andere:</p> <p>I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>II. andere:</p> <p>a) kein Milchlammfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlammfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): <ol style="list-style-type: none"> <li>11. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen</li> <li>22. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.02 (Fortsetzung)	B. II. a) 2. mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 3. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 5. mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 6. mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 7. mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr b) mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	
19.03	Teigwaren: A. Ei enthaltend B. andere: I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend II. andere	
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen): A. auf der Grundlage von Mais B. auf der Grundlage von Reis C. andere	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen: A. Knäckebrötchen B. ungesäuertes Brot (Matzen) C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen D. andere, mit einem Gehalt an Stärke: I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.08	<p>Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:</p> <p>A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen</li> <li>II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen</li> <li>III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> <p>B. andere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> <li>II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.08 (Fortsetzung)	<p>B. IV. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milhfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milhfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) andere</li> </ol>	
21.02	<p>Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:</p> <p>C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>II. andere</li> </ol> <p>D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>II. andere</li> </ol>	
21.06	<p>Hefen lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:</p> <p>A. Hefen lebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>II. Backhefen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) getrocknet</li> <li>b) andere</li> </ol> </li> </ol>	
21.07	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Mais</li> <li>II. Reis</li> <li>III. anderes</li> </ol> <p>B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) getrocknet</li> <li>b) andere</li> </ol> </li> <li>II. Teigwaren, gefüllt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gekocht</li> <li>b) andere</li> </ol> </li> </ol> <p>C. Speiseeis:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. kein Milhfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milhfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen</li> <li>II. mit einem Gehalt an Milhfett <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. zubereitetes Joghurt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milhfett: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> <li>b) anderes, mit einem Gehalt an Milhfett: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen:</li> <li>3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>D. II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt x 6,38):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen</li> <li>3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</li> <li>4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> <p>b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen</p> <p>G. andere</p> <p>I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen</li> <li>cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen</li> <li>cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen</li> <li>cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> </ol>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>G. II. a) 2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen</li> <li>cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ul> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ul> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ul> </li> <li>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ul> </li> <li>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> <p>IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</li> </ul>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>G. IV. a) 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen;</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>VII. mit einem Gehalt an Milchfett oder 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere</p> <p>IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
22.02	<p>Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:</p> <p>B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. D-Mannit (Mannit) III. D-Sorbit (Sorbit): a) in wäßriger Lösung: 1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit 2. anderer b) anderer: 1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit 2. anderer	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke: A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen: I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen: a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr	
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: T. D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III: I. in wäßriger Lösung: a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit b) anderer II. anderer: a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit b) anderer	

## ANHANG VI

## Liste zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben: — Karotten ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln und Knoblauch M. Tomaten
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas C. Zitronen
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel B. Birnen
08.07	Steinobst, frisch: A. Aprikosen ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche

## ANHANG VII

## Liste zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine: II. andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch gekühlt oder gefroren: ex A. von Haustauben und Hauskaninchen: — Fleisch von Hauskaninchen
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: A. Schweinespeck: ex I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: — frisch, gekühlt oder gefroren II. getrocknet oder geräuchert ex B. Schweinefett: — frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet oder geräuchert
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B. von Hausschweinen
11.01	Mehl von Getreide: A. von Weizen und Mengkorn
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig, geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: A. Grobgrieß oder Feingrieß B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen D. Getreidekörner, nur geschrotet E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken: I. von Gerste oder Hafer: a) Getreidekörner, gequetscht II. von anderem Getreide: ex a) von Weizen: — Getreidekörner, gequetscht ex b) von Roggen: — Getreidekörner, gequetscht

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.02 (Fortsetzung)	E. II. ex c) von Mais: — Getreidekörner, gequetscht d) andere: ex 2. andere: — Getreidekörner, gequetscht
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke: III. von Weizen
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: A. aus Lebern: II. andere B. andere: III. andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend

## ANHANG VIII

## Liste zu Artikel 8 Absatz 3

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	<p>Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:</p> <p>B. Seefische:</p> <p>I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:</p> <p>h) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>):</p> <p>1. frisch oder gekühlt</p> <p>p) Sardellen (<i>Engraulis spp.</i>):</p> <p>1. frisch oder gekühlt</p> <p>t) Seehechte (<i>Merluccius spp.</i>):</p> <p>1. frisch oder gekühlt</p> <p>2. gefroren</p> <p>u) Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)</p> <p>ex v) andere:</p> <p>— Stöcker, (<i>Trachurus trachurus</i>), frisch oder gekühlt</p> <p>II. Filets:</p> <p>ex a) frisch oder gekühlt:</p> <p>— vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>)</p> <p>b) gefroren:</p> <p>9. von Seehechten (<i>Merluccius spp.</i>)</p>
03.02	<p>Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:</p> <p>A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:</p> <p>I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:</p> <p>ex b) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>):</p> <p>— nicht getrocknet, gesalzen oder in Salzlake</p>
03.03	<p>Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:</p> <p>A. Krebstiere:</p> <p>III. Krabben und Süßwasserkrebse:</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Seespinnen (<i>Maia squinado</i>), frisch (lebend)</p> <p>B. Weichtiere:</p> <p>IV. andere:</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— Teppichmuscheln (<i>Venus gallina</i>), frisch oder gekühlt</p>

## ANHANG IX

## Liste zu Artikel 10 Absatz 4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
02.01	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:</p> <p>A. Fleisch:</p> <p>II. von Rindern:</p> <p>a) frisch oder gekühlt</p> <p>III. von Schweinen:</p> <p>a) von Hausschweinen:</p> <p>ex 1. ganze oder halbe Tierkörper: — frisch oder gekühlt</p> <p>ex 2. Schinken, auch Teile davon: — frisch oder gekühlt</p> <p>ex 3. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon: — frisch oder gekühlt</p> <p>ex 4. Kotelettstränge, auch Teile davon: — frisch oder gekühlt</p> <p>ex 5. Bäuche, auch Teile davon: — frisch oder gekühlt</p> <p>6. anderes:</p> <p>bb) anderes: — frisch oder gekühlt</p> <p>ex b) anderes: — frisch oder gekühlt</p>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:</p> <p>A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch:</p> <p>ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger: — Joghurt</p>	<p>12,5</p>
04.05	<p>Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:</p> <p>A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:</p> <p>I. Eier von Hausgeflügel:</p> <p>ex b) andere: — von Hühnern</p>	<p>9</p>
09.01	<p>Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:</p> <p>A. Kaffee:</p> <p>II. geröstet:</p> <p>a) nicht entkoffeiniert</p>	<p>19</p>
19.03	<p>Teigwaren:</p> <p>B. andere</p>	<p>12</p>
20.02	<p>Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:</p> <p>ex C. Tomaten:</p> <p>— Tomatenmark mit einem Trockenstoffgehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, in dicht abgeschlossenen Behältnissen</p>	<p>10</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
21.04	Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel: B. Würzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	9
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch: I. zubereitetes Joghurt: b) anderes	12,5
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: C. Spirituosen: I. Rum, Taffia, Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von 2 Liter oder weniger: — Rum ex b) von mehr als 2 Liter: — Rum	39,1 Ptas/l          39,1 Ptas/l
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyllderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: ex IV. Polypropylen: — in Bändern, mit einer Stärke von mehr als 0,1 mm VII. Polyvinylchlorid: ex b) in anderen Formen: — in Rohren oder Schläuchen	10,5          10,5
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere: V. aus anderen Stoffen: ex d) andere: — Teller mit einem Durchmesser von 17 bis 21 cm, und Gläser, aus Polystyrol — Säcke, Beutel und ähnliche Waren aus Polyäthylen — andere Behälter als Flaschen, Ballons und Flakons, aus Polystyrol — Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke, aus Polyvinylchlorid	15  10,5  15  10,5
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: ex A. aus Kunststoffolien: — Taschen aus Polyäthylen	10,5
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen: A. Papier und Pappe, gewellt ex B. andere: — Haushaltspapier, gekreppt, mit einem Quadratmetergewicht von 15 g bis weniger als 50 g	14   12,5

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
ex 48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren: — Briefblöcke	15
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: ex B. andere: — Toilettenpapier, in Rollen — Papierstreifen für Büromaschinen und ähnliche Geräte, auch aufgerollt	12 12
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art: ex A. Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel aus Papier und Pappe: — Schachteln aus Wellpapier oder Wellpappe — Säcke, Beutel und Tüten, aus Kraftpapier — Zigarren- und Zigarettschachteln	15 11 14
ex 48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen; Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe: — Notizblöcke und Hefte	13
ex 48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert: — Etiketten aller Art, ausgenommen Zigarrenbauchbinden	14,5
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: B. Windeln und Windeinlagen für Kleinkinder: ex I. nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf: — aus Zellstoffwatte ex II. andere: — aus Zellstoffwatte ex D. Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege (einschließlich Abschminktücher und Taschentücher) und andere Haushaltswäsche; Leibwäsche und andere Kleidung: — Handtücher und Tischservietten ex E. hygienische Binden und Tampons: — hygienische Binden, aus Zellstoffwatte F. andere: ex I. für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf: — Windeln und Windeinlagen für hygienische Zwecke, aus Zellstoffwatte ex II. andere: — Windeln und Windeinlagen für hygienische Zwecke, aus Zellstoffwatte	14 14 14 14 14 14
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas: — ausgenommen Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, hergestellt aus Glasröhren mit einer Wandstärke von weniger als 1 mm, sowie Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	9
ex 76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium: — Tore, Türen, einschließlich Zargen, Fenster — zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminiumlegierungen	8,4 8,4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
94.03	Andere Möbel; Teile davon: ex B. andere: — Betten aus unedlen Metallen — Regale und Teile davon, aus unedlen Metallen	13 11,5
94.04	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratten, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen: A. Bettausstattungen und ähnliche Waren, aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkunststoff, auch überzogen ex B. andere: — Sprungrahmen, Auflegematratten und Kopfkissen	12 13

## ANHANG X

## Liste zu Artikel 11 Absatz 2

## A. Sensible Erzeugnisse gegenüber der Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen
05.05	Abfälle von Fischen
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe
05.09	Elfenbein, Schildpatt, Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle
05.12	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh und einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen
05.13	Meerschwämme
05.14	Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: ex B. andere: — Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle eingegerbter Häute oder Felle
09.03	Mate
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: A. Pflanzensäfte und -auszüge B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: ex I. trocken: — Pektate ex II. andere: — Pektate C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen)
14.02	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen
14.03	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (Sorghorispfen, Piassava, Reisswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Strängen oder Bündeln
14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.04	Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt C. Speiseeis D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen G. andere
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex I. von 2 Liter oder weniger: — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind ex II. von mehr als 2 Liter: — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C. Spirituosen: I. Rum, Taffia, Arrak II. Gin III. Whisky IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein ex V. andere: — auf der Grundlage von Getreide

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen
28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod): B. Chlor
28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
29.01	Kohlenwasserstoffe: A. acyclische: ex I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe: — ausgenommen Acetylen ex II. zu anderer Verwendung: — ausgenommen Acetylen B. alicyclische, ausgenommen Cycloterpene: I. Azulen und seine Alkylderivate II. andere: ex a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe: — ausgenommen Decahydronaphthalin ex b) zu anderer Verwendung: — ausgenommen Decahydronaphthalin C. Cycloterpene D. aromatische: I. Benzol, Toluol, Xylole II. Styrol III. Äthylbenzol IV. Cumol (Isopropylbenzol) ex V. Naphthalin, Anthracen: — Anthracen VI. Biphenyl, Terphenyle ex VII. andere: — ausgenommen Tetrahydronaphthalin
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. D-Mannit (Mannit) III. D-Sorbit (Sorbit)
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex B. andere: — Methylglukoside
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: ex XI. andere: — Ester von D-Sorbit (Sorbit) B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: ex IV. andere: b) andere: — Ester von D-Sorbit (Sorbit)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.15	<p>Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</p> <p>A. acyclische mehrbasische Carbonsäuren: ex V. andere: — Itaconsäure, ihre Salze und Ester</p> <p>C. Aromatische mehrbasische Carbonsäuren: I. Phthalsäureanhydrid ex III. andere: — Dibutyl(ortho)phthalate — Dioctylorthophthalate — Diisooktyl-, Diisononyl-, Diisodecylphthalate — andere Diisobutylester</p>
29.16	<p>Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</p> <p>A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: I. Milchsäure, ihre Salze und Ester III. Weinsäure, ihre Salze und Ester IV. Citronensäure, ihre Salze und Ester V. Gluconsäure, ihre Salze und Ester ex VIII. andere: — Glyzerinsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester</p>
29.23	<p>Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen:</p> <p>D. Aminosäuren: I. Lysin, seine Ester und ihre Salze III. Glutaminsäure und ihre Salze</p>
29.35	<p>Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: ex Q. andere: — Anhydrozuckerbindungen von D-Sorbit (Sorbit) (wie z. B. Sorbitane), ausgenommen Maltol und Isomaltol — Laktone, die innere Ester von Hydroxysäuren sind, und Derivate von Gluconsäuren — Zwischenerzeugnisse der chemischen Umwandlung von Penicillin in Antibiotika der Tarifstellen 29.44 A oder C</p>
29.38	<p>Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:</p> <p>B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung: ex II. Vitamin B<sub>2</sub>, B<sub>3</sub>, B<sub>12</sub> und H: — Vitamin B<sub>12</sub> IV. Vitamin C</p>
29.43	<p>Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42:</p> <p>ex B. andere: — Lävulose — Ester und Salze von Lävulose — Sorbose, ihre Salze und Ester</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.44	<p>Antibiotika:</p> <p>ex A. Penicilline:</p> <p>— ausgenommen solche, zu deren Herstellung je Kilogramm eine Menge von mehr als 15,3 kg Weißzucker erforderlich ist</p> <p>ex C. andere Antibiotika:</p> <p>— Oxytetracyclin und Erythromycin, sowie ihre Salze</p>
30.03	<p>Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:</p> <p>A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>II. andere</p> <p>B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>II. andere:</p> <p>a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend</p> <p>ex b) andere</p> <p>— Antibiotika oder Antibiotikaderivate enthaltend, ausgenommen solche der Tarifstelle B.II. a): Insulin, Goldsalzpräparate zur Tuberkulosebehandlung, organische Arsenpräparate zur Syphilisbehandlung und Präparate zur Leprabehandlung</p>
31.02	<p>Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:</p> <p>A. natürlicher Natronsalpeter</p> <p>ex C. andere:</p> <p>— ausgenommen Ammonsalpeter, Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Hundertteilen oder weniger sowie Kalksalpeter, Magnesiumnitrat und Harnstoff</p>
32.09	<p>Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel:</p> <p>A. Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel:</p> <p>I. Perlenessenz</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— ausgenommen Pasten unedler Metalle zum Herstellen von Anstrichfarben</p> <p>ex B. Prägefolien:</p> <p>— auf der Grundlage von unedlen Metallen</p> <p>C. Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf</p>
32.12	<p>Kitte (einschließlich Harzkitt und Harrzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen</p>
32.13	<p>Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen:</p> <p>B. Druckfarben</p> <p>C. andere Tinten und Tuschen</p>
ex 34.02	<p>Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend:</p> <p>— Äthoxylate</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: II. andere: a) Eialbumin und Milchalbumin:
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
35.07	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt: – Lichtpauspapier
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen: Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen T. D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III X. andere
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): ex A. Ionenaustauscher: – Phenoplaste, ausgenommen solche vom Typ „Novolacke“ C. andere: I. Phenoplaste: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: – Harze, ausgenommen solche vom Typ „Novolacke“ ex b) in anderen Formen: – starre Platten, Folien, Bänder und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck – Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck II. Aminoplaste: ex b) in anderen Formen: – starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck – Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.01 (Fortsetzung)	<p>C. III. Alkyde und andere Polyester:</p> <p>ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex b) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Polyester, ausgenommen Alkydpolyester, ungesättigt, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, für Polyurethane, ausgenommen solche für die Gußformerei oder das Strangpressen</li> </ul> <p>ex IV. Polyamide:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex V. Polyurethane:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39</li> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex VI. Silikone:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex VII. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck</li> <li>— Harze, andere als Epoxyharze, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Polyätheralkohole</li> <li>— Systeme für Polyurethane</li> </ul> </li> </ul>
39.02	<p>Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze):</p> <p>C. andere:</p> <p>I. Polyäthylen:</p> <p>a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:</p> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> <li>— Bearbeitungsabfälle oder -bruchstücke</li> </ul> <p>ex II. Polytetrahaloäthylene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.02 (Fortsetzung)	<p>C. ex III. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex IV. Polypropylen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 sowie Bearbeitungsabfälle und -bruchstücke</li> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex V. Polyisobutylen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:</p> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>VII. Polyvinylchlorid:</p> <p>ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Erzeugnisse für den Formguß</li> <li>— Harzemulsionen für Gemische</li> </ul> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex IX. Polyvinylacetat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex XI. Polyvinylalkohole, -acetate und -äther:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:</p> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.03	<p>Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfaser:</p> <p>B. andere:</p> <p>I. regenerierte Zellulose:</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 1. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex 2. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> </ul> <p>II. Zellulosenitrate:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>1. mit Kampfer oder anders weichgemacht (z. B. Zelluloid):</p> <p>ex aa) Filmunterlagen in Rollen oder Streifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Zelluloid</li> <li>— andere, starr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Rohre, aus Zelluloid</li> <li>— andere starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, mit oder ohne Aufdruck</li> </ul> <p>III. Zelluloseacetate:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>ex 2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> <li>— starr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex 3. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>4. andere:</p> <p>ex bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>IV. andere Zelluloseester:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>ex 2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.03 (Fortsetzung)	<p>B. IV. b) ex 3. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>4. andere:</p> <p>ex bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>2. andere:</p> <p>ex aa) Äthylzellulose:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex VI. Vulkanfaser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, aus Kunststoff</li> </ul>
39.06	<p>Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:</p> <p>B. andere:</p> <p>I. verätherte oder veresterte Stärke</p> <p>ex II. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Dextrane</li> <li>— Heteropolysaccharin</li> <li>— andere, ausgenommen Linoxyn</li> </ul>
39.07	<p>Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:</p> <p>A. Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge</p> <p>B. andere:</p> <p>ex I. aus regenerierter Zellulose:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen: Kunstdärme; Bodenbelag; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör; Bekleidung</li> </ul> <p>ex II. aus Vulkanfaser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen: Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör</li> </ul> <p>ex III. aus gehärteten Eiweißstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Kunstdärme; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.07 (Fortsetzung)	<p>B. ex IV. aus chemischen Kautschukderivaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen: Bodenbelag; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör; Bekleidung</li> </ul> <p>V. aus anderen Stoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12</li> <li>ex d) andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Kunstdärme und Bodenbelag; Bekleidung</li> </ul> </li> </ul>
ex 40.10	<p>Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Keilriemen</li> </ul>
40.11	<p>Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:</p> <p>ex A. Vollreifen, Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— auswechselbare Überreifen mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg</li> </ul> <p>B. andere:</p> <p>ex I. Luftreifen für zivile Luftfahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg</li> </ul> <p>ex II. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg</li> </ul>
42.02	<p>Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:</p> <p>ex A. aus Kunststoffolien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Zigarren- und Zigarettenetuis, Zündholzschachtelhalter, Tabakbeutel, Taschen, Koffer, Etais und dergleichen unterteilte Waren für Toilettenartikel</li> </ul> <p>ex B. aus anderen Stoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Zigarren- und Zigarettenetuis, Zündholzschachtelhalter, Tabakbeutel, Taschen, Koffer, Etais und dergleichen unterteilte Waren für Toilettenartikel</li> </ul>
44.14	<p>Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger</p>
48.11	<p>Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier</p>
48.13	<p>Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)</p>
48.15	<p>Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:</p> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Toilettenpapier</li> </ul>
48.16	<p>Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art:</p> <p>ex A. Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel mit Aufdruck und Schachteln und Behältnisse ohne Aufdruck</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48.21	<p>Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:</p> <p>ex A. Papiere und Pappen, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und dergleichen:  — aus Papier mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 160 g, ohne Aufdruck</p> <p>B. Windeln und Windeinlagen für Kleinkinder:  ex I. nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf:  — aus Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Papier, ohne Aufdruck  ex II. andere:  — aus Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Papier, ohne Aufdruck</p> <p>ex D. Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege (einschließlich Abschminktücher und Taschentücher) und andere Haushaltswäsche; Leibwäsche und andere Kleidung</p> <p>ex E. hygienische Binden und Tampons:  — aus Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Papier, ohne Aufdruck</p> <p>F. andere:  ex I. für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf:  — aus Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Papier, ohne Aufdruck  ex II. andere:  — aus Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Papier, ohne Aufdruck, ausgenommen Karten für Statistikmaschinen und Diagrammpapier für Registrierapparate</p>
ex 49.09	<p>Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art:  — Postkarten, einzeln oder in Bogen</p>
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern
49.11	<p>Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt:</p> <p>ex B. andere:  — ausgenommen Bilder, Bilddrucke und Photographien, meteorologische und naturwissenschaftliche Karten, Fachschriften, Dissertationen und Berichte, über Themen aus Wissenschaft, Literatur und Kunst, in Tarifnr. 49.01 nicht enthalten, herausgegeben von amtlichen Stellen oder kulturellen Einrichtungen, in jeglicher Sprache, und Bücher mit Handels- oder Fremdenverkehrswerbung</p>
51.04	<p>Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):</p> <p>A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden  ex I. Cordgewebe für die Reifenherstellung:  — ausgenommen Gewebe aus Monofilen und aus künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02  ex II. Gewebe mit Elastomer-Fäden:  — ausgenommen Gewebe aus Monofilen und aus künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02</p> <p>B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden:  ex I. Cordgewebe für die Reifenherstellung:  — ausgenommen Gewebe aus Monofilen und aus künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02.  ex II. Gewebe aus Elastomer-Fäden:  — ausgenommen Gewebe aus Monofilen und aus künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02  ex III. andere:  — ausgenommen Gewebe aus Monofilen und aus künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: — ausgenommen Polyesterfasern
56.02	Spinnkabel: A. aus synthetischen Spinnfäden:
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt: A. von synthetischen Spinnstoffen
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: A. synthetische Spinnstoffe
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: ex A. aus synthetischen Spinnfasern: — Phantasiegarne ex B. aus künstlichen Spinnfasern: — Phantasiegarne
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: — aus Seide, aus synthetischen und künstlichen Spinnstoffen und aus Wolle oder feinen Tierhaaren
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06: A. Bänder: I. aus Samt, Plüsch, Schlingen- oder Chenillegeweben: ex a) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen b) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen: ex A. Geflechte mit einer Breite von 5 cm oder weniger, aus Monofilen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02 oder aus Streifen (künstlichem Stroh und dergleichen) der Tarifnr. 51.02, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Flachs, Ramie oder pflanzlichen Spinnstoffen des Kapitels 57: — aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ohne Metalle ex B. andere: — aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ohne Metalle
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert: ex A. Tülle: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex B. geknüpfte Netzstoffe: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: ex A. Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
58.09 (Fortsetzung)	B. Spitzen: ex I. handgefertigt: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex II. maschinengefertigt: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: — Teppiche, Brücken und Läufer ex B. andere: — Teppiche, Brücken und Läufer
ex 59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit auftragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten: — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1400 g
ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen: — Gewebe, getränkt oder bestrichen, mit einem Quadratmetergewicht von 1400 g oder weniger
ex 59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke: — mit einer Breite von nicht mehr als 50 cm, ausgenommen solche aus Wolle oder feinen Tierhaaren
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren B. aus synthetischen Spinnstoffen C. aus anderen Spinnstoffen: I. aus Baumwolle ex II. aus anderen Spinnstoffen: — ausgenommen solche aus Seide
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: A. aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide B. aus synthetischen Spinnstoffen C. aus künstlichen Spinnstoffen
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall: ex A. Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind: — aus Kautschuk oder Kunststoff ex B. andere: — aus Kautschuk oder Kunststoff
68.02	Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaik), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69
68.04	Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.04 (Fortsetzung)	<p>B. andere:</p> <p>I. aus agglomerierten Schleifstoffen:</p> <p>ex a) aus natürlichen oder synthetischen Diamanten:</p> <p>— aus künstlichen, zu anderer Verwendung als zum Mahlen</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— aus künstlichen, zu anderer Verwendung als zum Mahlen</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— aus künstlichen, zu anderer Verwendung als zum Mahlen</p>
68.06	<p>Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt</p>
69.02	<p>Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile</p>
70.04	<p>Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:</p> <p>ex B. anderes:</p> <p>— mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 10 mm</p>
ex 70.05	<p>Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht verarbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:</p> <p>— mit einer Dicke von 3 mm oder weniger</p>
ex 70.06	<p>Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:</p> <p>— nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger</p>
70.08	<p>Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert</p>
70.14	<p>Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:</p> <p>A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:</p> <p>ex I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern:</p> <p>— aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen</p> <p>ex II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen):</p> <p>— Gläser für Beleuchtungskörper</p> <p>— andere, aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen</p>
70.20	<p>Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus:</p> <p>ex B. textile Glasfasern und Waren daraus:</p> <p>— Glasseidenstränge (Rovings) und Mats</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 70.21	<p>Andere Glaswaren:</p> <p>— aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas oder bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen</p>
71.05	<p>Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder plattiert:</p> <p>ex B. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm:</p> <p>— Drähte; andere, getrieben oder gewalzt</p> <p>D. Folien und dünne Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger</p>
ex 73.14	<p>Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>— nicht mit Spinnstoffen überzogen</p>
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>— nicht mit Spinnstoffen und anderen Metallen überzogen und nicht aus legiertem Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält: 2 v. H. oder mehr Silicium, 2 v. H. oder mehr Mangan, 2 v. H. oder mehr Chrom, 2 v. H. oder mehr Nickel, 0,3 v. H. oder mehr Molybdän, 0,3 v. H. oder mehr Vanadin, 0,5 v. H. oder mehr Wolfram, 0,5 v. H. oder mehr Kobalt, 0,3 v. H. oder mehr Aluminium, 1 v. H. oder mehr Kupfer</p> <p>B. Legierter Stahl:</p> <p>ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>— nicht mit Spinnstoffen und anderen Metallen überzogen und nicht aus legiertem Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält: 2 v. H. oder mehr Silicium, 2 v. H. oder mehr Mangan, 2 v. H. oder mehr Chrom, 2 v. H. oder mehr Nickel, 0,3 v. H. oder mehr Molybdän, 0,3 v. H. oder mehr Vanadin, 0,5 v. H. oder mehr Wolfram, 0,5 v. H. oder mehr Kobalt, 0,3 v. H. oder mehr Aluminium, 1 v. H. oder mehr Kupfer</p>
73.18	<p>Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:</p> <p>ex A. Rohre für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Form-, Verschluß- oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge:</p> <p>— ausgenommen Rohre, unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, nahtlos</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes B I, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>ex III. andere:</p> <p>— ausgenommen Rohre, unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, nahtlos</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.21	<p>Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fenster-rahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw. aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— ausgenommen Schleusentore für hydraulische Anlagen</p>
ex 73.24	<p>Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:</p> <p>— geschweißt, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger</p>
73.25	<p>Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:</p> <p>A. ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— ausgenommen voll- oder halbverschlossene Tragseile für Drahtseilbahnen und Bewehrungskabel für Spannbeton</p>
ex 73.29	<p>Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— Galle-, Renold- oder Morseketten mit einer Gelenklänge von 2 cm oder weniger, ausgenommen Ketten für Schlüssel</p>
73.31	<p>Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf:</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— zum Zeichnen und zur Verwendung im Büro</p>
73.32	<p>Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:</p> <p>A. ohne Gewinde:</p> <p>ex I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Nieten und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm:</p> <p>— aus Gußeisen, Stahlguß oder schmiedbarem Guß, ausgenommen Waren für die Befestigung von Schienen, Schrauben und Nieten</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— aus Gußeisen, Stahlguß oder schmiedbarem Guß, ausgenommen Waren für die Befestigung von Schienen, Schrauben und Nieten</p> <p>B. mit Gewinde:</p> <p>ex I. aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm:</p> <p>— Muttern aus Gußeisen, Stahlguß oder schmiedbarem Guß, ausgenommen die mit den Schrauben aufgemachten Muttern</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— aus Gußeisen, Stahlguß oder schmiedbarem Guß, ausgenommen Waren für die Befestigung von Schienen, Bolzen und Schrauben, einschließlich der damit eingeführten Unterlegscheiben und Muttern</p>
ex 73.35	<p>Federn und Federblätter, aus Stahl:</p> <p>— Blattfedern für Fahrzeuge, außer für Eisenbahnwagen</p> <p>— Spiralfedern aus Draht oder Rundstäben, mit einem Durchmesser von mehr als 8 mm, oder aus Vierkant- oder Flachstäben, bei denen die kleinste Abmessung mehr als 8 mm beträgt</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.37	<p>Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzerzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— aus Schweiß-, Walz- oder Schmiedeeisen oder -stahl</p>
73.38	<p>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe oder ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>A. sanitäre und hygienische Artikel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge</p> <p>B. andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Abwaschbecken und Waschbecken, Teile davon, aus rostfreiem Stahl</p> <p style="padding-left: 20px;">ex II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">— ausgenommen Stahlwolle, Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren und dergleichen sowie Druckkochtöpfe</p>
ex 74.07	<p>Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer:</p> <p>— ausgenommen unbearbeitete oder angestrichene, lackierte, emaillierte oder anders vorbereitete (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, mit einer Wanddicke von mehr als 1 mm und mit einem Innendurchmesser von mehr als 80 mm</p>
ex 74.19	<p>Andere Waren aus Kupfer:</p> <p>— ausgenommen folgende Waren:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Stecknadeln, Schieber und Haarnadeln (außer Schmucknadeln), Fingerhüte sowie Metallteile für Gürtel, Korsette und Hosenträger</p> <p style="padding-left: 20px;">— Tanks, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (außer Druck- oder Flüssiggas), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung</p> <p style="padding-left: 20px;">— Ketten jeder Größe und Teile davon</p>
ex 76.02	<p>Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:</p> <p>— Walzdraht</p>
76.04	<p>Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger</p>
76.06	<p>Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium</p>
76.08	<p>Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium</p>
76.12	<p>Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik</p>
76.15	<p>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium</p>
79.01	<p>Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:</p> <p>ex A. Rohzink:</p> <p style="padding-left: 20px;">— elektrolytisches Zink (Rohblöcke [Ingots]) mit einem Gehalt an Zn von 99,95 v. H. oder mehr</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 82.01	<p>Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:</p> <p>— Spaten, Breithacken, Karste, Gabeln, Zinkenhacken, Rechen, Schaber, Sensen und Sicheln</p>
82.02	<p>Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):</p> <p>A. Handsägen aller Art</p> <p>B. Sägeblätter:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Bandsägeblätter</p> <p style="padding-left: 20px;">ex III. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">— Handsägeblätter</p>
ex 82.04	<p>Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten:</p> <p>— Hämmer, Kreuzmeißel, Steinmeißel, Flachmeißel, Körner, Durchschläge und Gewindegewindeschneidköpfe</p>
82.05	<p>Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:</p> <p>ex A. aus unedlen Metallen:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindegewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler</p> <p>ex B. aus Hartmetallen:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindegewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler</p> <p>ex C. aus Diamant oder Preßdiamant:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindegewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler</p> <p>ex D. aus anderen Stoffen:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindegewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler</p>
82.09	<p>Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür</p> <p>ex A. Messer:</p> <p style="padding-left: 20px;">— ausgenommen solche für Gewerbe und Handwerk</p>
82.14	<p>Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte</p>
82.15	<p>Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14</p>
83.01	<p>Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen</p>
83.02	<p>Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren (einschließlich automatische Türschließer); Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen: A. Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung
ex 83.09	Verschlüsse, Verschußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen: — ausgenommen Perlen und Flitter sowie Hohlniete und Zweispitzniete
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — ausgenommen Teile
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: I. Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung mit einem Hubraum: a) von 250 cm <sup>3</sup> oder weniger: ex 1. für zivile Luftfahrzeuge: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger ex 2. andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger, auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> b) von mehr als 250 cm <sup>3</sup> : ex 1. für die industrielle Montage von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen, von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> , von Kraftwagen zu besonderen Zwecken der Tarifnr. 87.03: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger 2. andere: ex aa) für zivile Luftfahrzeuge: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger ex bb) andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: ex a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger b) andere: ex 1. für die industrielle Montage von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen, von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> ,

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.06 (Fortsetzung)	<p>C. II. b) ex 1. von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger</p> <p>2. andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger</p> <p>D. Teile</p> <p>ex I. von Motoren für zivile Luftfahrzeuge: — Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe</p> <p>II. von anderen Motoren: ex a) für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: — Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe</p> <p>ex b) für andere Zwecke: — Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe</p>
84.07	<p>Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen:</p> <p>ex A. hydraulische Kraftmaschinen und Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge: — ausgenommen Teile</p> <p>B. Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen</p>
84.10	<p>Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedevatoren):</p> <p>ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind: — Teile</p> <p>B. andere Pumpen: I. für zivile Luftfahrzeuge II. andere: ex a) Pumpen: — ausgenommen Pumpen für Berieselungsanlagen und Tauchpumpen mit angekuppeltem Motor, ohne Innenauskleidung aus keramischem Material oder Gummi, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg</p> <p>b) Teile</p> <p>C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedevatoren)</p>
84.11	<p>Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:</p> <p>C. Ventilatoren und dergleichen: ex I. für zivile Luftfahrzeuge: — mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 200 kg, ausgenommen Teile</p> <p>ex II. andere: — mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 200 kg, ausgenommen Teile</p>
84.15	<p>Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:</p> <p>ex A. Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge: — ausgenommen auf einen gemeinsamen Sockel montierte oder aus gegenseitig abhängigen Teilen bestehende Aggregate für Kühlschränke, Schränke und Möbel mit den entsprechenden Kühlvorrichtungen, mit einem Gewicht von nicht mehr als 200 kg, sowie Teile</p> <p>C. andere: ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern: — mit einem Stückgewicht von mehr als 200 kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.15 (Fortsetzung)	C. ex II. andere: — ausgenommen auf einen gemeinsamen Sockel montierte oder aus gegenseitig abhängigen Teilen bestehende Aggregate für Kühlschränke, Schränke und Möbel mit den entsprechenden Kühlvorrichtungen, mit einem Gewicht von nicht mehr als 200 kg, sowie Teile
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: ex A. Apparate zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A (Euratom): — Teile ex B. Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt (Euratom): — Teile C. Wärmeaustauscher: ex I. für zivile Luftfahrzeuge: — Teile ex II. andere: — Teile D. Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken: ex I. elektrisch beheizt: — Teile ex II. andere: — Teile E. medizinisch-chirurgische Sterilisierapparate: ex I. elektrisch beheizt: — Teile ex II. andere: — Teile F. andere: ex I. Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch: — für den Haushalt ex II. andere: — Teile
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 cg; Gewichte für Waagen aller Art: — Waagen, automatisch oder halbautomatisch, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 250 kg, ausgenommen Teile
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23: ex A. Maschinen, Apparate und Geräte, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge: — ausgenommen Winden und Wagenheber B. andere: ex I. Maschinen, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben hochradioaktiver Stoffe bestimmt (Euratom): — ausgenommen Zugwinden, Flaschenzüge und Rollenklöben sowie Teile ex II. selbstfahrende Krane auf Rädern, nicht auf Schienen fahrbar: — ausgenommen Teile

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.22 (Fortsetzung)	<p>B. ex III. Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzguts; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Teile</li> </ul> <p>ex IV. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Zugwinden, Flaschenzüge und Rollenklöben, Fahrzeughubwinden und -hebeböcke sowie Teile</li> </ul>
ex 84.24	<p>Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Streichbretter und Schare, ausgenommen solche aus Gußeisen oder Stahlguß, Streichbleche, Scheiben, Vorschäler, Messerseche und Scheibenseche für Pflüge; Zinken für Kultivatoren und Unkrauteggen; Scheiben für Pulverisatoren; Jät-, Häufel- und Furchenziehvorrichtungen für Unkrautjätmasschinen</li> </ul>
ex 84.27	<p>Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Traubenmühlen mit Abbeevorrichtung und kontinuierliche Keltern, ausgenommen Teile davon</li> </ul>
84.31	<p>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:</p> <p>A. zum Herstellen von Papier oder Pappe</p> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Liniermaschinen mit einem Stückgewicht von 2 000 kg oder weniger</li> </ul>
84.36	<p>Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen.</p>
84.37	<p>Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmasschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmasschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen):</p> <p>ex A. Webmaschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Stückgewicht von 2 500 kg oder weniger, automatische (ausgenommen Baumwollwebmaschinen) und nichtautomatische</li> </ul> <p>ex B. Wirk- und Strickmaschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flachwirkmaschinen und -strickmaschinen</li> </ul> <p>ex C. Tüll-, Spitzen-, Stick-, Flecht-, Posamentier- und Netzknüpfmasschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Stückgewicht von 2 500 kg oder weniger</li> </ul>
ex 84.38	<p>Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämmen, Kratzgarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platine, Spindeln, Spinn-düsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Teile und Zubehör für Spinnmaschinen (Riffelwalzen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2,5 kg; Spindeln, Druckwalzen sowie Achsen und Spannrollen für Spindelschnüre, mit Kugel-, Rollen- oder Nadellagern), gezahnte Stahlbänder für Kratzgarnituren und Spinn-düsen aus Edelmetall</li> </ul>
84.40	<p>Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen;</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.40 (Fortsetzung)	<p>Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformenzylinder für diese Maschinen):</p> <p>B. Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg; Wringmaschinen für den Haushalt:</p> <p>ex I. elektrisch betriebene:</p> <p>— zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile</p> <p>ex C. andere:</p> <p>— Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile</p> <p>— Maschinen und Apparate zum Färben von Spinnstoffwaren, ausgenommen Teile</p>
84.45	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50:</p> <p>C. andere Werkzeugmaschinen:</p> <p>I. Drehmaschinen:</p> <p>ex a) durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— Langdrehbänke mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Langdrehbänke mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>III. Hobelmaschinen:</p> <p>ex a) durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>IV. Waagerechtstoßmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen, Räummaschinen, Senkrechtstoßmaschinen:</p> <p>ex a) durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— Waagerechtstoßmaschinen und Sägemaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Waagerechtstoßmaschinen und Sägemaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>V. Fräsmaschinen und Bohrmaschinen:</p> <p>ex a) durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— Bohrmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Bohrmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>VI. Schleifmaschinen, Scharfschleifmaschinen, Honmaschinen, Läppmaschinen und Poliermaschinen, mit Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Polierwerkzeugen arbeitend:</p> <p>a) mit mikrometrischer Feineinstellung im Sinne der Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 84:</p> <p>ex 1. durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— Sägeschärfmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— Sägeschärfmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 1. durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— Sägeschärfmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— Sägeschärfmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 84.47	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49:</p> <p>— ausgenommen hydraulische Pressen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p>
84.51	<p>Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen:</p> <p>A. Schreibmaschinen</p>
ex 84.56	<p>Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:</p> <p>— Brecher mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg; Mühlen und Granulatoren, mit und ohne Sortiersieb, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg; Betonmischmaschinen, fahrbar oder fest, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 000 kg; ausgenommen Teile und Zubehör für die genannten Maschinen und Apparate</p>
84.59	<p>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>ex A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A (Euratom):</p> <p>— hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 5 000 kg oder weniger, und Pressen mit mechanischer Kraftübertragung, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg, ausgenommen Teile</p> <p>ex C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt (Euratom):</p> <p>— hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 5 000 kg oder weniger, und Pressen mit mechanischer Kraftübertragung, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg, ausgenommen Teile</p> <p>E. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 5 000 kg oder weniger, und Pressen mit mechanischer Kraftübertragung, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg, ausgenommen Teile</p>
ex 84.60	<p>Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen):</p> <p>— Formen und Kokillen für Maschinenguß</p>
84.61	<p>Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter</p>
ex 84.62	<p>Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):</p> <p>— einreihige Wälzlager, bei denen die Kugeln nicht von Hand entfernt werden können oder bei denen die Kugelreihe nicht getrennt werden kann oder bei denen die Flächen der beiden Ringe in der gleichen Ebene liegen, mit einem Außendurchmesser von mehr als 36 mm bis 72 mm, ausgenommen Teile</p>
84.63	<p>Wellen und Kurbeln; Lager, Lagerhäuser und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:</p> <p>ex A. für zivile Luftfahrzeuge:</p> <p>— Schaltgetriebe</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— Schaltgetriebe</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.01	<p>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>ex A. nachstehend genannte und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren:  elektrische Generatoren, rotierende Umformer, Stromrichter (z. B. Gleichrichter), Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen;  Elektromotoren mit einer Leistung von 0,75 kW oder mehr, jedoch weniger als 150 kW  — Asynchronmotoren; Einphasenmotoren; elektrische Generatoren, rotierende Umformer sowie Stromrichter (ausgenommen Gleichrichter) sowie andere Motoren mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg; Transformatoren</p> <p>B. andere Maschinen und Geräte:  I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:  a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger  ex b) andere:  — Asynchronmotoren; Einphasenmotoren; elektrische Generatoren, rotierende Umformer sowie andere Motoren mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg  ex II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:  — Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen mit einem Stückgewicht von mehr als 500 kg; Stromrichter, ausgenommen Gleichrichter mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg</p>
ex 85.03	<p>Primärelemente und Primärbatterien:  — Trockenbatterien</p>
85.12	<p>Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:</p> <p>A. elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder:  I. Geräte, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge  ex II. andere:  — ausgenommen Teile</p> <p>B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken:  I. Geräte, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge  ex II. andere:  — ausgenommen Teile</p> <p>D. elektrische Bügeleisen</p> <p>E. Elektrowärmegegeräte für den Haushalt:  I. Elektroöfen, Elektroherde und elektrische Geräte zum Aufwärmen von Lebensmitteln, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge  ex II. andere:  — Kochplatten, Elektroherde und entsprechende Geräte für den Haushalt</p>
85.13	<p>Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:</p> <p>ex A. Geräte für Trägerfrequenzsysteme:  — Geräte für die Fernsprechtechnik, einschließlich Teile für Telephonapparate und Hörer</p> <p>ex B. andere:  — Geräte für die Fernsprechtechnik, einschließlich Teile für Telephonapparate und Hörer</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.19	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen und Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke</p> <p>ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Trennschalter mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr</li> <li>— Selbstschalter sowie Leistungsschalter und Schütze</li> <li>— Teile</li> </ul> <p>ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stellwiderstände mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr</li> <li>— Teile</li> </ul> <p>D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke</p>
85.20	<p>Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlungen); Bogenlampen:</p> <p>A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung</p> <p>ex B. andere Lampen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für elektrische Beleuchtung</li> </ul> <p>ex C. Teile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Lampen für elektrische Beleuchtung</li> </ul>
85.23	<p>Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:</p> <p>ex A. Kabelbäume und andere Verkabelungen, für zivile Luftfahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit Bewehrung oder Metallmantel, auch mit anderem Material überzogen, ausgenommen Koaxialkabel</li> </ul> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit Bewehrung oder Metallmantel, auch mit anderem Material überzogen, ausgenommen Koaxial- und Überseekabel</li> </ul>
89.01	<p>Wasserfahrzeuge, in den Tarifnrn. 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>ex A. Kriegsschiffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit mechanischem Antrieb von nicht mehr als 4 000 t, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge</li> </ul> <p>B. andere:</p> <p>ex I. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit mechanischem Antrieb von nicht mehr als 4 000 t, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge, von ordnungsgemäß gegründeten Wassersportvereinen oder deren Mitgliedern ausschließlich zur Verwendung beim Sport erworbene Wasserfahrzeuge, von Lotsenvereinigungen für den Dienstgebrauch erworbene Wasserfahrzeuge</li> </ul> <p>II. andere:</p> <p>ex a) mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit mechanischem Antrieb, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge, von ordnungsgemäß gegründeten Wassersportvereinen oder deren Mitgliedern ausschließlich zur Verwendung beim Sport erworbene Wasserfahrzeuge, von Lotsenvereinigungen für den Dienstgebrauch erworbene Wasserfahrzeuge</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
89.01 (Fortsetzung)	B. II. ex b) andere: — mit mechanischem Antrieb von nicht mehr als 4 000 t, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge, von ordnungsgemäß gegründeten Wassersportvereinen oder deren Mitgliedern ausschließlich zur Verwendung beim Sport erworbene Wasserfahrzeuge, von Lotsenvereinigungen für den Dienstgebrauch erworbene Wasserfahrzeuge
ex 90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon: — ausgenommen solche aus Gold
ex 90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren: — ausgenommen solche mit Fassungen aus Gold oder mit Goldplattierung oder vergoldet sowie Schutzbrillen für Gewerbe und Handwerk
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:  ex A. Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte: — Zeichendreiecke, Lineale, Winkelmesser und Kurvenlineale — Reißzeuge, Verlängerungsschenkel für Zirkel, Zirkel, Reißfedern und dergleichen
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:  ex A. für zivile Luftfahrzeuge: — Manometer  B. andere: I. Manometer
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren  A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte: ex I. für zivile Luftfahrzeuge: — Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter  ex II. andere: b) andere: — Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter  B. andere: ex I. für zivile Luftfahrzeuge: — Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter  ex II. andere: — Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter
91.04	Andere Uhren:  ex A. elektrische oder elektronische: — zum Aufstellen oder Aufhängen, vollständig, mit einem Gewicht von mehr als 500 g, sowie unvollständig, von beliebigem Gewicht  ex B. andere: — zum Aufstellen oder Aufhängen, vollständig, mit einem Gewicht von mehr als 500 g, sowie unvollständig, von beliebigem Gewicht

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
92.12	<p>Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:</p> <p>B. mit Aufzeichnung:</p> <p>I. Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen, ausgenommen Magnetbänder:</p> <p>b) andere</p> <p>II. andere:</p> <p>a) Schallplatten:</p> <p>2. andere</p> <p>b) andere Aufzeichnungsträger (z. B. Bänder, Streifen, Filme und Drähte):</p> <p>1. im magnetischen Aufzeichnungsverfahren bespielt, zur Tonwiedergabe bei kinematographischen Filmen</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— ausgenommen solche für den Sprachunterricht</p>
94.01	<p>Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:</p> <p>ex A. Sitzmöbel, nicht mit Leder überzogen, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge:</p> <p>— ausgenommen solche aus Holz, Eisen oder Stahl</p> <p>B. andere:</p> <p>ex I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:</p> <p>— ausgenommen solche aus Holz, Eisen oder Stahl</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— ausgenommen solche aus Holz, Eisen, Stahl, Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen</p>
94.03	<p>Andere Möbel, Teile davon:</p> <p>ex A. Möbel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge:</p> <p>— aus unedlem Metall, anderes als Eisen oder Stahl</p> <p>— aus Holz, geschnitzt, furniert, gewachst, poliert oder lackiert, gedrechselt, gekehlt, angestrichen und mit beliebigem anderem Material als Leder, als Lederimitationen oder als Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen</p> <p>— aus Holz, mit Einlegearbeiten, lackiert, vergoldet, mit Edelh Holz, Metall oder anderem Material verziert und mit Leder, mit Lederimitationen oder mit Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen</p> <p>— aus anderem Material als Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— aus unedlem Metall, anderes als Eisen oder Stahl</p> <p>— aus Holz, geschnitzt, furniert, gewachst, poliert oder lackiert, gedrechselt, gekehlt, angestrichen und mit beliebigem anderem Material als Leder, als Lederimitationen oder als Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen</p> <p>— aus Holz, mit Einlegearbeiten, lackiert, vergoldet, mit Edelh Holz, Metall oder anderem Material verziert und mit Leder, mit Lederimitationen oder mit Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen</p> <p>— aus anderem Material als Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen</p>
98.01	<p>Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):</p> <p>ex A. Knopf-Rohlinge und Knopfformen:</p> <p>— ausgenommen Manschetten- und Kragenknöpfe sowie andere Knöpfe aus Fayence, Glas, Seide oder aus anderen Spinnstoffen</p> <p>ex B. Knöpfe und Knopfteile:</p> <p>— ausgenommen Manschetten- und Kragenknöpfe sowie andere Knöpfe aus Fayence, Glas, Seide oder aus anderen Spinnstoffen</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05: ex A. Füllhalter und Kugelschreiber: — Kugelschreiber ex B. andere Federhalter; Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen: — Kugelschreiber C. Teile und Zubehör: ex I. aus vollem Metall gedrehte Stücke aus unedlen Metallen: — von Kugelschreibern ex II. andere: — von Kugelschreibern
ex 98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln: — Farbbänder auf Spulen, für den sofortigen Gebrauch
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte: ex A. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet: — nicht vergoldet, versilbert oder mit Edelmetall plattiert ex B. andere: — nicht vergoldet, versilbert oder mit Edelmetall plattiert, nicht aus Edelmetall
ex 98.12	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren: — aus Kunststoff oder Hartkautschuk

#### B. Sensible Erzeugnisse gegenüber den AKP-Staaten

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist): — verflüssigt
29.39	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: II. anderes B. Ferroaluminium, Ferrosiliciumaluminium und Ferrosiliciummanganaluminium C. Ferrosilicium D. Ferrosiliciummangan E. Ferrochrom und Ferrosiliciumchrom F. Ferronickel G. andere

## ANHANG XI

## Liste zu Artikel 12 Absatz 2

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, auch Seife enthaltend: — Natrium- und Dodecan-1-ylsulfat — Triäthanolaminsulfat und Dodecan-1-ylsulfat — Sulfonsäure, Natriumalkylbenzolsulfonat und Ammoniumalkylbenzolsulfonat — Gemische und Zubereitungen aus Natriumsulfat, Dodecan-1-ylsulfat und Triäthanolaminsulfat	20 20 20 20
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen ex X. andere: — feuerfeste Beschichtungen der Art, wie sie in Gießereien zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit von Gußstücken verwendet werden — wassersteinlösende und ähnliche Präparate für Heizkessel und zur Kühlwasserbehandlung in der Industrie	20 20 20
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): C. andere: II. Aminoplaste: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — Aminoplastharze, mit Furfurylalkohol modifiziert, in veresterten Lösungen, zum Gebrauch in Gießereien III. Alkyde und andere Polyester: ex b) andere: — gesättigte Äthylenpolyterephthalate, ausgenommen schwarze Polymere, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, in Zubereitungen für die Gußformerei oder das Strangpressen — in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für das Beschichten oder Lackieren unter Hitzeeinwirkung ex VII. andere: — Epoxyharze (Äthoxylinharze), in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für Beschichtungen oder Lackierungen unter Hitzeeinwirkung	20 20 20 20 20
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylene, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: VII. Polyvinylchlorid: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — in Mikrosuspensionen ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — Zubereitungen für das Pressen von Schallplatten	20 20 20
40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe): ex B. andere: — Flicker für die Reparatur von Luftkammern oder Reifen	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
40.07	Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen: ex A. Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen: — Fäden, nicht überzogen, mit rundem Querschnitt	20
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49) in Rollen oder Bogen: ex D. andere: — Papier und Pappe, beflockt	10
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: — aus Polyester, mit einer Länge von weniger als 65 mm und einer Festigkeit von mehr als 53 cN/tex	16
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex B. andere: — Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, beflockt — Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einem Gewicht von mindestens 17 g/m <sup>2</sup> und höchstens 80 g/m <sup>2</sup>	10 20
ex 59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen: — nicht imprägniert, mit Polyvinylchlorid beflockt — nicht imprägniert, außer solchen, bei denen der Spinnstoff die Bestreichung darstellt, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen – ausgenommen Polyurethan – beflockt	10 10
ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen: — beflockt	10
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: — Floatglas, nicht verstärkt, ausgenommen einfach mattgeschliffenes Glas, mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis einschließlich 10 mm	16
70.08	Vorgespanntes Einschichtensicherheitsglas und Mehrschichtensicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert: ex B. andere: — aus zwei oder mehr Schichten, für Fahrzeuge oder Boote	20
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19: — aus Natriumglas, mechanisch ausgehoben, ausgenommen geschliffene oder sonstwie dekorierte Trinkgläser, Sterilisationsgläser und Gegenstände aus Hartglas	10
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: B. andere: ex II. andere: — Badewannen, aus Stahl- oder Eisenblech mit einer Dicke von 3 mm oder weniger, emailliert	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv: ex B. andere: — Stäbe mit rundem Querschnitt, aus nicht legiertem Kupfer, in Ringen — Draht mit rundem Querschnitt, aus nicht legiertem Kupfer	   20 20
ex 83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen: — Schloßkästen, Zylinder und Federn, Mitnehmer und Nocken, durch Sintern hergestellt	   20
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedevatoren): B. andere Pumpen: II. andere: ex a) Pumpen: — Tauchkreispumpen, ausgenommen Dosierpumpen	       20
84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden: ex B. andere: — ausgenommen Teile	   20
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: C. andere: ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern — mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile ex II. andere: — Kühlschränke und Gefrier- und Tiefkühltruhen bzw. Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile	      15 15
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 cg; Gewichte für Waagen aller Art: — elektronische Absackwaagen, Abfüllwaagen und andere elektronische Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen, programmierbar, ausgenommen Teile — elektronische Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren, ausgenommen Teile — elektronische Brückenwaagen mit einer Höchstlast von mehr als 5 000 kg, ausgenommen Teile — elektronische Ladenwaagen mit Digitalanzeige, ausgenommen Teile — Waagen und Plattformwaagen, elektronisch, mit Digitalanzeige, ausgenommen Personenwaagen und Teile	          20 20 20 20 20
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: ex III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: — Teile für Nähmaschinen, durch Sintern hergestellt	      20
ex 84.42	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41: — Preß-Schneidemaschinen für Häute, Felle oder Leder, ausgenommen Teile	   20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
84.53	<p>Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— digitale Kompakteinheiten, die sich aus mindestens einer Zentraleinheit sowie einer Ein- und Ausgabevorrichtung zusammensetzen, die in arbeitsfähiger Form in einem Gehäuse zusammengefaßt sind, zur Verwendung in industriellen Systemen zur Erzeugung, Verteilung und Nutzung elektrischer Energie</li> <li>— Modulatoren/Demulatoren (MODEM) für die Datenübertragung</li> </ul>	<p>20</p> <p>20</p>
84.59	<p>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>E. andere:</p> <p>ex II. andere Maschinen, Apparate und mechanische Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Spritzgießmaschinen, Extruder, Zerfaserer und Blasformmaschinen für die Be- und Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff</li> </ul>	<p>20</p>
ex 84.62	<p>Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Wälzlagergehäuse, durch Sintern hergestellt, für Fahrräder</li> </ul>	<p>20</p>
84.63	<p>Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Lagerschalen, durch Sintern hergestellt</li> <li>— mit einem Stückgewicht von höchstens 500 g</li> <li>— für Zahnradgetriebe, selbstschmierend, aus Bronze oder Eisen</li> </ul>	<p>20</p> <p>20</p>
85.01	<p>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselpulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>B. andere Maschinen und Geräte:</p> <p>I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbaren Getriebe), rotierende Umformer:</p> <p>ex b) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung oder durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von nicht mehr als 750 kVA, einschließlich der Aggregate, deren Leistung nicht in kW bzw. kVA ausgedrückt ist, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg</li> <li>— Wechselstromgeneratoren, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg und einer Leistung von nicht mehr als 750 kVA</li> <li>— Gleichstrommotoren und -generatoren mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg, ausschließlich der Motoren und anderen Generatoren, deren Leistung nicht in kW bzw. kVA ausgedrückt ist</li> <li>— rotierende Umformer mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg</li> </ul> <p>ex II. Transformatoren und Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Drosselpulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stromrichter mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg und Gleichrichter, die ihrer Beschaffenheit nach nicht zum Schweißen bestimmt sind</li> <li>— Dreiphasentransformatoren, ohne Flüssigkeitsisolierung, mit einer Leistung von 50 kVA oder mehr und einer Leistung von 2 500 kVA oder weniger</li> </ul>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>
85.04	<p>Elektrische Akkumulatoren:</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere Akkumulatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, nicht gasdicht</li> </ul>	<p>20</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
85.12	<p>Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:</p> <p>ex C. Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Haartrockner, ausgenommen Trockenhauben</li> </ul>	20
85.13	<p>Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:</p> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— automatische, elektronische Fernsprechapparate, ausgenommen Teile</li> </ul>	20
85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>A. Send- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</p> <p>I. Sendegeräte:</p> <p>ex b) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für den Kurz- und Mittelwellenbereich</li> </ul> <p>II. Send-Empfangsgeräte:</p> <p>ex b) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für den UKW-Bereich</li> <li>— tragbare Halterung für UKW-Sende-Empfangsgeräte</li> </ul> <p>III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 2. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Empfangsgeräte des Funksprech- oder Funktelegraphieverkehrs im Längst-, Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich</li> </ul>	20 20 20 20
ex 85.16	<p>Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Geräte für Schienenwege und Teile</li> </ul>	20
85.17	<p>Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):</p> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und dergleichen sowie Teile davon</li> </ul>	20
85.19	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:</p> <p>ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für industrielle Anwendung, ausgenommen Verbindungsmaterial: <ul style="list-style-type: none"> <li>— für 1 000 V oder mehr: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Trenner, einschließlich Last- und Leistungstrenner, für Spannungen von 1 kV bis weniger als 60 kV</li> <li>— Sicherungsschmelzeinsätze, für Spannungen von 6 kV bis 36 kV einschließlich des Typs HT</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	20 20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
85.19 (Fortsetzung)	ex A. — für weniger als 1 000 V: — Sicherungsschmelzeinsätze des Typs NH — Schalter, von 63 A bis 1 000 A, drei- oder vierpolig, für Doppelunterbrechung ex D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: — ausgerüstet: — für industrielle Anwendung, andere als für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik: — für 1 000 V oder mehr, mit Zellen, die Schalter oder Trenner umfassen, abnehmbar, für Transformatoren mit metallischer Einfassung — für 1 000 V oder weniger	20 20 20 20
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: ex B. andere: — Drähte, Schnüre und Kabel für die Energieübertragung, für eine Nennspannung von 60 kV oder weniger, nicht mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet, mit Polyäthylen isoliert, ausgenommen Spulendraht — Spulendraht aus Kupfer, Lack oder lackiert, mit einem Durchmesser von 0,40 mm oder mehr und 1,20 mm oder weniger (Klasse F, Stufe I und II)	20 20
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen: I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb: ex b) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm <sup>3</sup> und weniger als 2 900 cm <sup>3</sup> oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm <sup>3</sup> und weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> B. zum Befördern von Gütern: II. andere: a) mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb: 1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder mehr: ex bb) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 900 cm <sup>3</sup> 2. andere: ex bb) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm <sup>3</sup> und weniger als 2 900 cm <sup>3</sup> oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm <sup>3</sup> und weniger als 2 500 cm <sup>3</sup>	20 20 20
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03: B. andere: ex II. andere: — Kolben und Führungen für Stoßdämpfer, durch Sintern hergestellt	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
87.06 (Fortsetzung)	B. ex II. — Teile, durch Sintern hergestellt, ausgenommen Karosserieteile, vollständige Schaltgetriebe, vollständige Hinterachsaggregate mit Antriebswellen und Ausgleichsgetriebe, Räder, Radteile und Zubehör von Rädern, Tragachsen und auf Trägerplatte befestigte Scheibenbremsbeläge — Auswuchtgewichte für Räder	20 20
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnrn. 87.09, 87.10 oder 87.11: ex B. andere: — Zahnräder, durch Sintern hergestellt	20
ex 90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie: — Kunststoffspritzen	20
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren: A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte: II. andere: ex b) andere: — Regler — Prüf- und Reglergeräte für industrielle Systeme zur Erzeugung, Verteilung und Verwendung von elektrischer Energie B. andere: ex II. andere: — Regler	20 20 20

## ANHANG XII

## Liste zu Artikel 15 Absatz 2

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		Finanz- bestandteil	Schutz- bestandteil
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichts- hundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	5 Esc/kg	12 Esc/kg
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl): A. Senfmehl B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	13 % 13 %	22 % 22 %
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: — von 2 Liter oder weniger  — von mehr als 2 Liter	280 Esc für 1 hl reinen Alkohol 214 Esc für 1 hl reinen Alkohol	2 190 Esc für 1 hl reinen Alkohol 2 256 Esc für 1 hl reinen Alkohol
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen: A. Zigaretten ex B. Zigarren und Zigarillos: — mit Deckblatt aus Tabak ex C. Rauchtabak: — geschnittener Tabak ex D. Kautabak und Schnupftabak: — geschnittener Tabak ex E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien: — geschnittener Tabak	180 Esc/kg  200 Esc/kg  170 Esc/kg 170 Esc/kg 170 Esc/kg	frei  frei  frei frei frei

## ANHANG XIII

## Liste zu Artikel 17

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze <sup>(1)</sup>
17.04	<p>Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:</p> <p>B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>C. sogenannte „weiße Schokolade“</p> <p>D. andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. kein Milchlaktose enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlaktose von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 60px;">1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p style="padding-left: 80px;">aa) keine Stärke enthaltend</p> <p style="padding-left: 80px;">bb) andere</p> <p style="padding-left: 60px;">4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">7. von 80 und mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">8. von 90 Gewichtshundertteilen und mehr</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 60px;">1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
18.06	<p>Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:</p> <p>A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>B. Speiseeis:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. kein Milchlaktose enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlaktose von weniger als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. mit einem Gehalt an Milchlaktose:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) kein Milchlaktose enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlaktose von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p>	

<sup>(1)</sup> Diese Ausgangszollsätze werden später im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) veröffentlicht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
18.06 (Fortsetzung)	<p>C. II. a) 1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen 2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen 2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen 3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen 4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>D. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger b) andere II. mit einem Gehalt an Milchfett: a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen: 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger 2. andere b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen: 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger 2. andere c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr: 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger 2. andere</p>	
19.02	<p>Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>A. Malzextrakt: I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr II. anderer</p> <p>B. andere: I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr II. andere: a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: 1. mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): 11. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen 22. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr 2. mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 3. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.02 (Fortsetzung)	B. II. a) 4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 5. mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 6. mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 7. mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr b) mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	
19.03	Teigwaren: A. Ei enthaltend B. andere: I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend II. andere	
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen): A. auf der Grundlage von Mais B. auf der Grundlage von Reis C. andere	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen: A. Knäckebrötchen B. ungesäuertes Brot (Matzen) C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen D. andere, mit einem Gehalt an Stärke: I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.08 (Fortsetzung)	<p>B. andere:</p> <p>I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> <p>II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol> <p>III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol> <p>IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.08 (Fortsetzung)	B. V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen b) andere	
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:  C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: II. andere  D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: II. andere	
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:  A. Hefen, lebend: II. Backhefen: a) getrocknet b) andere	
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:  A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet: I. Mais II. Reis III. anderes  B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt: I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht: a) getrocknet b) andere II. Teigwaren, gefüllt: a) gekocht b) andere  C. Speiseeis: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen II. mit einem Gehalt an Milchfett: a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr  D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch: I. zubereitetes Joghurt: a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen 2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen 2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen 3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett: a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt $\times$ 6,38): 1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen 2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>D. II. a) 3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen 4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen</p> <p>G. andere:</p> <p>I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. andere</p> <p>f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>G. II. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> <p>IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</li> </ol>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>G. IV. b) 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere</p> <p>IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
22.02	<p>Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:</p> <p>B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. D-Mannit (Mannit) III. D-Sorbit (Sorbit): a) in wäßriger Lösung: 1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit 2. anderer b) anderer: 1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit 2. anderer	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke: A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen: I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen: a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr	
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: T. D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III: I. in wäßriger Lösung: a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit b) anderer II. anderer: a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit b) anderer	

## ANHANG XIV

## Liste zu Artikel 20 Absatz 1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren: ex A. von Haustauben oder Hauskaninchen: — von Hauskaninchen
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: ex D. andere: — Rosenstöcke — Zierpflanzen
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch: ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober: — Rosen — Nelken ex II. vom 1. November bis 31. Mai: — Rosen — Nelken
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnummer 06.03: ex B. andere: — Asparagus ( <i>asparagus plumosus</i> )
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: A. Aprikosen E. andere
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B. Johannisbrot C. Johannisbrotkerne
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmoste, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: 1. Ingwer 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 (Fortsetzung)	<p>B. II. a) 4. Weintrauben</p> <p>6. Birnen: bb) andere</p> <p>7. Pfirsiche und Aprikosen: ex aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Aprikosen bb) andere</p> <p>ex 8. andere Früchte: — ausgenommen Kirschen</p> <p>9. Gemische von Früchten</p> <p>b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</p> <p>1. Ingwer</p> <p>2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen; Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten</p> <p>4. Weintrauben</p> <p>7. Pfirsiche und Aprikosen: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen: 22. Aprikosen bb) andere: 22. Aprikosen</p> <p>ex 8. andere Früchte: — ausgenommen Kirschen</p> <p>9. Gemische von Früchten</p> <p>c) ohne Zusatz von Zucker</p>
20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:</p> <p>A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm<sup>3</sup>:</p> <p>II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft</p> <p>III. andere:</p> <p>ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: — ausgenommen Orangen- und Zitronensaft</p> <p>ex b) andere: — ausgenommen Orangen- und Zitronensaft</p> <p>B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm<sup>3</sup> oder weniger:</p> <p>I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>2. Saft aus Äpfeln oder Birnen</p> <p>3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft</p> <p>b) mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>2. aus Äpfeln</p> <p>3. aus Birnen</p> <p>4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft</p> <p>II. andere:</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>2. aus Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten: ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend: — ausgenommen Zitronensaft ex bb) andere: — ausgenommen Zitronensaft</p> <p>4. aus Ananas</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 (Fortsetzung)	B. II. a) 6. aus anderen Früchten und Gemüsen 7. Gemische b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 4. aus anderen Zitrusfrüchten 5. aus Ananas 7. aus anderen Früchten und Gemüsen 8. Gemische
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß: ex B. andere: — Ölkuchen

## ANHANG XV

## Liste zu Artikel 20 Absatz 2

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“: ex I. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex II. andere: — von Hühnern
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen
04.04	Käse und Quark: D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen: ex 1. Cheddar: — der Sorte „Ilha“ ex 2. andere: — der Sorte „Holanda“
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier: ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex 2. andere: — von Hühnern II. andere
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl: ex a) vom 15. April bis 30. November: — vom 1. bis 30. November ex b) vom 1. Dezember bis 14. April: — vom 1. Dezember bis 31. März ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln, vom 1. August bis 30. November — Knoblauch, vom 1. August bis 31. Dezember

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01 (Fortsetzung)	<p>M. Tomaten</p> <p>ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 1. Dezember bis 14. Mai</p> <p>ex II. vom 15. Mai bis 31. Oktober: — vom 15. Mai bis 31. Mai</p>
08.02	<p>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</p> <p>A. Orangen:</p> <p>I. Süßorangen, frisch:</p> <p>a) vom 1. April bis 30. April</p> <p>b) vom 1. Mai bis 15. Mai</p> <p>ex c) vom 16. Mai bis 15. Oktober: — vom 16. Mai bis 31. August</p> <p>ex d) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März</p> <p>II. andere:</p> <p>ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — vom 1. April bis 31. August</p> <p>ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März</p> <p>B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</p> <p>ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, vom 1. November bis 31. März</p> <p>ex C. Zitronen: — vom 1. Juni bis 31. Oktober</p>
08.04	<p>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</p> <p>A. frisch:</p> <p>I. Tafeltrauben:</p> <p>ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober: — vom 15. August bis 30. September</p>
08.06	<p>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</p> <p>A. Äpfel:</p> <p>II. andere:</p> <p>ex b) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. bis 31. März</p> <p>ex c) vom 1. April bis 31. Juli: — vom 1. April bis 30. Juni</p> <p>B. Birnen:</p> <p>II. andere:</p> <p>ex a) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März</p> <p>b) vom 1. April bis 15. Juli</p> <p>c) vom 16. Juli bis 31. Juli</p> <p>ex d) vom 1. August bis 31. Dezember: — vom 1. bis 31. August</p>
08.07	<p>Steinobst, frisch:</p> <p>ex A. Aprikosen: — vom 15. Juni bis 15. Juli</p> <p>ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche, vom 1. Mai bis 30. September</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke: I. von Mais
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett: II. anderes
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: — Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C C. andere: I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol

## ANHANG XVI

## Liste zu Artikel 20 Absatz 4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	<p>Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:</p> <p>B. Seefische:</p> <p>I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:</p> <p>h) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>):</p> <p>2. gefroren</p> <p>ij) Köhler (<i>Pollachius virens</i>):</p> <p>2. gefroren</p> <p>k) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>):</p> <p>2. gefroren</p> <p>m) Leng (<i>Molva</i> spp.):</p> <p>2. gefroren</p> <p>n) Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>):</p> <p>2. gefroren</p> <p>t) Seehechte (<i>Merluccius</i> spp.):</p> <p>1. frisch oder gekühlt</p> <p>2. gefroren</p> <p>ex v) andere:</p> <p>— Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren</p> <p>— kabeljauartige (<i>Gadus macrocephalus</i>, Lumb), gefroren</p> <p>II. Filets:</p> <p>b) gefroren:</p> <p>1. vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>)</p> <p>3. vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)</p> <p>9. von Seehechten (<i>Merluccius</i> spp.)</p> <p>11. von Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)</p> <p>12. von Fludern (<i>Platichthys flesus</i>)</p>
03.02	<p>Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:</p> <p>A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:</p> <p>I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:</p> <p>b) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>)</p> <p>ex f) andere:</p> <p>— Kabeljauartige (Köhler, Schellfisch, Pazifischer Pollack, Pollack, <i>Gadus macrocephalus</i>, Lumb)</p>
03.03	<p>Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:</p> <p>A. Krebstiere:</p> <p>IV. Garnelen:</p> <p>ex a) Garnelen der Familie Pandalidae:</p> <p>— gefroren</p> <p>b) Garnelen der Gattung Crangon:</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— gefroren</p> <p>ex c) andere:</p> <p>— gefroren</p> <p>V. andere:</p> <p>a) Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>):</p> <p>1. gefroren</p> <p>B. Weichtiere:</p> <p>IV. andere:</p> <p>a) gefroren</p> <p>1. Kalmare</p>

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 692/86 DES RATES

vom 3. März 1986

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ist auf den 28. Februar 1986 befristet.

Es ist nicht sicher, daß das am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichnete Dritte AKP—EWG-Abkommen und der Beschluß zur Ersetzung des Beschlusses 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(2)</sup> zu diesem Zeitpunkt in Kraft sein werden. Um eine Unterbrechung des Handelsverkehrs zu vermeiden, ist die genannte Verordnung über den 28. Februar 1986 hinaus zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird das Datum „28. Februar 1986“ durch das Datum „28. Februar 1987“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 3. März 1986

zur Verlängerung des Beschlusses 80/1186/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(86/46/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

*Artikel 2*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschlußentwurf der Kommission,

in der Erwägung, daß bis zu einem Beschluß des Rates über diesen Entwurf die Bestimmungen, die im Rahmen des Beschlusses 80/1186/EWG<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert mit Beschluß 85/159/EWG<sup>(2)</sup>, anwendbar sind, bis zum 30. Juni 1986 in Kraft bleiben sollten —

Dieser Beschluß wird am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Er gilt ab 1. März 1986.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

*Artikel 1*

In Artikel 141 des Beschlusses 80/1186/EWG wird das Datum des 28. Februar 1986 durch den 30. Juni 1986 ersetzt.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 25.

## BESCHLUSS DES RATES

vom 3. März 1986

## zur Festlegung der Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

(86/47/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht die Notwendigkeit von Anpassungen und Übergangsmaßnahmen für die Handelsbeziehungen zwischen diesen Mitgliedstaaten einerseits und bestimmten dritten Ländern andererseits vor.

Es empfiehlt sich, die besonderen Bedingungen für die Anwendung der Handelsregelung in den gemäß den Grundsätzen der Artikel 131 und 135 des Vertrages zugunsten der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) erlassenen Rechtsakten durch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik ab 1. März 1986 festzulegen.

Die Geltungsdauer der besonderen Bedingungen ist unter Berücksichtigung der für die AKP-Staaten geltenden Regelung zunächst bis zum 31. Dezember 1986 zu beschränken.

Hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkungen, die das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gegenüber den dritten Ländern für die unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren anwenden, wurden die gegenüber sämtlichen dritten Ländern geltenden allgemeinen Bestimmungen bereits vom Rat erlassen.

Daher empfiehlt es sich, daß die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesen Maßnahmen festlegt.

Die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla gehören nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft; grundsätzlich gelten die autonomen oder vertragsmäßigen Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in der gemeinsamen Handelspolitik, die mit der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren unmittelbar verbunden sind, nicht für die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla.

Gemäß Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 im Anhang der Beitrittsakte betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla jedoch dürfen die Zölle und die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle sowie die Handelsregelung bei der Einfuhr von Waren aus einem dritten Land nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla nicht weniger günstig sein als diejenigen, welche die Gemeinschaft entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen oder ihren Präferenzregelungen gegenüber diesem dritten Land anwendet, sofern das betreffende dritte Land die Einfuhren von den Kanarischen Inseln und aus Ceuta und Melilla ebenso behandelt wie die Einfuhren aus der Gemeinschaft.

Daher empfiehlt es sich, den Rahmen der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den ÜLG nach den Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla im einzelnen festzulegen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In dem Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1986 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik auf die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den ÜLG unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten besonderen Bedingungen die gleiche Regelung wie die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam. Er ist ab 1. März 1986 anwendbar.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

## ANHANG

**Besondere Bedingungen für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) nach Spanien und Portugal**

## KAPITEL I

## BESTIMMUNGEN FÜR SPANIEN

## Abschnitt I

## Allgemeine Regelung

## Artikel 1

(1) Mit Ausnahme der in Anhang I genannten Waren wendet das Königreich Spanien ab 1. März 1986 auf die Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) die gleichen Einfuhrzölle an, die es auf die gleichen Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 erhebt.

(2) Das Königreich Spanien baut insbesondere die Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in den ÜLG-Staaten schrittweise wie folgt ab:

- am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 77,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 47,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 35 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 22,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1992 wird jeder Zoll auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.

Die letzte Herabsetzung um 10 v. H. erfolgt am 1. Januar 1993.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

## Artikel 2

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgenommen werden, gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 von dem Königreich Spanien gegenüber der Gemeinschaft tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Abweichend von Absatz 1

- gilt für die in Anhang I genannten Waren als Ausgangszollsatz der vom Königreich Spanien am 1. Januar 1985 tatsächlich angewandte Zollsatz;
- gelten für die nachstehend aufgeführten Waren als Ausgangszollsätze die Zollsätze, die bei jeder der einzelnen Waren angegeben sind.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (in %)
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksaucen:	
	A. Zigaretten	50
	B. Zigarren und Zigarillos	55
	C. Rauchtabak	46,8
	D. Kautabak und Schnupftabak	26
27.09	E. Andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	10,4
	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	frei

## Artikel 3

Wenn das Königreich Spanien die Zollsätze für Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eingeführt werden, schneller aussetzt oder abbaut, als in dem festgelegten Zeitplan vorgesehen, so nimmt es die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für die gleichen Waren mit Ursprung in den ÜLG um denselben Prozentsatz vor. Eine Ausnahme bilden die in Anhang I aufgeführten Waren.

## Artikel 4

(1) Das Königreich Spanien behält

- bis zum 31. Dezember 1988 für die in Anhang II aufgeführten Waren
- bis zum 31. Dezember 1989 für die in Anhang III aufgeführten Waren

mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen bei.

Das Königreich Spanien kann mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. Dezember 1989 für die in Anhang IV aufgeführten Waren beibehalten, sofern es gleichartige Maßnahmen gegenüber den nicht-präferenzbegünstigten dritten Ländern anwendet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen bestehen in Globalkontingenten, die für sämtliche ÜLG eröffnet werden.

(3) Die Anfangskontingente sind jeweils in den Anhängen II, III und IV aufgeführt.

Die schrittweise Erhöhung der Kontingente der Anhänge II und IV sowie der Kontingente 1 bis 5 und 10 bis 14 des Anhangs III beträgt bei den in Werten ausgedrückten Kontingenten zu Beginn jedes Jahres mindestens 25 v. H. und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn jedes Jahres mindestens 20 v. H. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt, und die Folgen der Erhöhung werden auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Die in Anhang III aufgeführten Kontingente 6 bis 9 werden jährlich schrittweise wie folgt erhöht:

- 1. Jahr: 13 v. H.,
- 2. Jahr: 18 v. H.,
- 3. Jahr: 20 v. H.,
- 4. Jahr: 20 v. H.

(4) Wird festgestellt, daß die Einfuhren einer in den Anhängen II, III und IV genannten Ware nach Spanien während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 v. H. der Kontingentierung betragen, so liberalisiert das Königreich Spanien die Einfuhr der Ware mit Ursprung in den ÜLG mit dem Beginn des auf den Zweijahreszeitraum folgenden Jahres, sofern die Ware in diesem Augenblick gegenüber der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 liberalisiert ist.

Liberalisiert das Königreich Spanien die Einfuhren einer der in den Anhängen II und III genannten Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 oder erhöht es ein für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltendes Kontingent über den in Absatz 3 genannten Mindestsatz hinaus, so liberalisiert es auch die Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in den ÜLG oder erhöht es proportional das Globalkontingent.

(5) Bei der Verwaltung der in Absatz 1 genannten Kontingente wendet das Königreich Spanien die gleichen Verwaltungsbestimmungen und Verwaltungsmaßnahmen an, die für die Einfuhren von Ursprungswaren der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 gelten.

#### Artikel 5

Bei den Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 mit Ursprung in den ÜLG-Staaten

- beseitigt das Königreich Spanien ab 1. März 1986 den Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, ausgehend von den in Anhang V genannten Ausgangszöllen und nach der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeitfolge;

- wendet das Königreich Spanien ab 1. März 1986 bei dem beweglichen Teilbetrag der Abgabe die sich aus dem Abkommen von Lome ergebenden Präferenzzollsätze an.

#### Abschnitt II

#### In Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführte Waren

##### Artikel 6

(1) Bei den in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Waren wendet das Königreich Spanien vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9,0 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzölle in vollem Umfang an.

Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in den ÜLG nach Spanien wird jedoch ab 1. März 1986 Zollfreiheit gewährt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert: Kaffeeshalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A. Kaffee: I. nicht geröstet: a) nicht entkoffeiniert
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet

(2) Das Königreich Spanien schiebt die Anwendung der Präferenzregelung in den Sektoren Olivenöl, Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie deren Folgeerzeugnisse bis zum 31. Dezember 1990 auf.

(3) Das Königreich Spanien schiebt die Anwendung der Präferenzregelung auf dem Sektor Obst und Gemüse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bis zum 31. Dezember 1989 auf.

(4) Bei Fischereierzeugnissen der Tarifnummern und Tarifstellen 03.01, 03.02, 03.03, 05.15 A, 16.04, 16.05 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wendet das Königreich Spanien ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- am 1. März 1986 wird der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 75,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 25,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1993 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Für zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs jedoch wendet das Königreich Spanien ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz nach der in Absatz 1 vorgesehenen Zeitfolge verringert wird.

(5) Im Sinne der Absätze 1 und 4 gilt als Ausgangszollsatz der in Artikel 2 Absatz 1 definierte Zollsatz. Für Hauskaninchen der Tarifstelle 01.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs jedoch beträgt der Ausgangszollsatz 6,5 v. H.

#### Artikel 7

Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 die nichttariflichen Vorteile und insbesondere die Senkungen der Abschöpfungen an, welche die Gemeinschaft für Ursprungswaren der ÜLG gewährt.

#### Artikel 8

(1) Das Königreich Spanien kann mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Ursprungswaren der ÜLG anwenden, und zwar

- a) für die in Anhang VI aufgeführten Waren bis zum 31. Dezember 1989;
- b) für die in Anhang VII aufgeführten Waren bis zum 31. Dezember 1995;
- c) für die Waren, die nach Artikel 81 der Beitrittsakte unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen, welcher bei der Einfuhr von Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 nach Spanien Anwendung findet; ausgenommen sind die Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

(2) Das Königreich Spanien kann bis zum 31. Dezember 1990 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die Ursprungswaren der ÜLG anwenden, die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG

- in Buchstabe a) aufgeführt sind, mit Ausnahme von Sojabohnen der Tarifstelle ex 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs;
- und in Buchstabe b) aufgeführt sind, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifstellen 15.17 B II und 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs.

(3) Das Königreich Spanien kann bis zum 31. Dezember 1992 gegenüber den ÜLG mengenmäßige Beschränkungen für die in Anhang VIII aufgeführten Erzeugnisse beibehalten.

(4) Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen zu den in Absatz 1 bis 3 genannten Maßnahmen unter Einhaltung des vom Rat gesteckten Rahmens fest.

#### Artikel 9

(1) Bei den Waren, für die am 1. März 1986 keine gemeinsame Marktorganisation besteht, findet die Präferenzregelung über die Beseitigung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung keine Anwendung auf diese Abgaben, Beschränkungen und Maßnahmen, sofern sie Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktorganisation in Spanien zum Zeitpunkt des Beitritts sind.

Diese Bestimmung gilt nur bis zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1995 und nur soweit dies für die Beibehaltung der einzelstaatlichen Marktorganisationen unbedingt erforderlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Königreich Spanien, soweit dies für die Beibehaltung der nationalen Marktorganisation unbedingt erforderlich ist, mengenmäßige

ge Beschränkungen bei der Einfuhr von Bananen der Tarifstelle 08.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den ÜLG bis zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für dieses Erzeugnis beibehalten.

### Abschnitt III

#### Kanarische Inseln und Ceuta und Melilla

##### Artikel 10

(1) Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen gilt im Handel der Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla mit den ÜLG die gleiche Regelung wie zwischen der Gemeinschaft und den ÜLG, sofern die ÜLG für Ursprungswaren der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla die gleiche Behandlung einräumen, die sie der Gemeinschaft gewähren.

(2) Die Zölle, die von den Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla auf Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen, erhoben werden, sowie die auf den Kanarischen Inseln bestehende „arbitrio insular – tarifa general“ genannte Abgabe werden gegenüber Ursprungswaren der ÜLG ab 1. März 1986 in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen abgeschafft, wie in Artikel 1, 2 und 3 vorgesehen.

(3) Die Zölle, die von den Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla auf Erzeugnisse des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Ursprung in den ÜLG erhoben werden, werden schrittweise an die von der Gemeinschaft auf diese Waren erhobenen Präferenzzollsätze angeglichen, wobei diese Gebiete jedoch für diese Waren eine günstigere Behandlung einräumen können, als sie der Gemeinschaft gewähren.

In keinem Fall jedoch dürfen die Zeitfolge und die Bedingungen für den Zollabbau die in Artikel 1, 2 und 3 genannten Zeitfolgen und Bedingungen übersteigen.

(4) Die „arbitrio insular – tarifa especial“ genannte Abgabe der Kanarischen Inseln wird gegenüber Waren mit Ursprung in den ÜLG am 1. März 1986 abgeschafft.

Die Abgabe kann jedoch für die Einfuhr der Waren, die in der Liste des Anhangs IX aufgeführt sind, in Höhe von 90 v. H. des Satzes, der in dieser Liste bei jeder dieser Waren angegeben ist, unter der Voraussetzung beibehalten werden, daß dieser verminderte Satz einheitlich auf alle Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in sämtlichen ÜLG angewandt wird. Die Abgabe wird zum gleichen Zeitpunkt wie gegenüber der Gemeinschaft abgeschafft.

Die Abgabe darf zu keiner Zeit die Höhe des spanischen Zolltarifs in seiner zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs geänderten Fassung übersteigen.

### KAPITEL II

#### BESTIMMUNGEN FÜR PORTUGAL

##### Abschnitt I

#### Allgemeine Regelung

##### Artikel 11

(1) Die Portugiesische Republik beseitigt ab 1. März 1986 die Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in den ÜLG.

(2) Abweichend von Absatz 1 baut die Portugiesische Republik die Einfuhrzölle auf die in Anhang X genannten Waren mit Ursprung in den ÜLG schrittweise wie folgt ab:

- am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 65 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- Die beiden weiteren Herabsetzungen um je 15 v. H. erfolgen am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

##### Artikel 12

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 11 Absatz 2 vorgenommen werden, gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 von der Portugiesischen Republik gegenüber den ÜLG-Staaten tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Abweichend von Absatz 1 beseitigt die Portugiesische Republik bei den in Anhang XI aufgeführten Waren die Zölle ausgehend von dem in diesem Anhang für jede Ware angegebenen Ausgangszollsatz, vorausgesetzt, daß diese Zölle höher sind als die Zölle, welche die Portugiesische Republik am 1. Januar 1985 gegenüber den ÜLG tatsächlich anwendet.

##### Artikel 13

Wenn die Portugiesische Republik die Zollsätze für Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31.

Dezember 1985 eingeführt werden, schneller aussetzt oder abbaut als in dem festgesetzten Zeitplan vorgesehen, so nimmt sie die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für die gleichen Waren mit Ursprung in den ÜLG um denselben Prozentsatz vor. Eine Ausnahme bilden die in Anhang X Buchstabe B aufgeführten Waren.

#### Artikel 14

(1) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle, welche die Portugiesische Republik auf Waren mit Ursprung in den ÜLG erhebt, werden am 1. März 1986 abgeschafft.

(2) Die nachstehenden Abgaben Portugals im Warenverkehr mit den ÜLG werden schrittweise wie folgt abgeschafft:

- a) Die Wertabgabe von 0,4 v. H. auf
- zeitweilig eingeführte Waren,
  - wiedereingeführte Waren (ausgenommen Container),
  - im aktiven Veredlungsverkehr eingeführte Waren, bei denen die Einfuhrzölle auf die zu verarbeitenden Waren nach Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse rückvergütet werden („drawbacks“)
- wird
- am 1. Januar 1987 auf 0,2 v. H. herabgesetzt und
  - am 1. Januar 1988 abgeschafft.
- b) Die Wertabgabe von 0,9 v. H. auf zur Überführung in den freien Verkehr eingeführte Waren wird
- am 1. Januar 1989 auf 0,6 v. H. herabgesetzt,
  - am 1. Januar 1990 auf 0,3 v. H. herabgesetzt und
  - am 1. Januar 1991 abgeschafft.

#### Artikel 15

(1) Die Portugiesische Republik schafft ab 1. März 1986 die Finanzzölle oder den Finanzbestandteil der Zölle ab, die zu diesem Zeitpunkt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in den ÜLG bestehen.

(2) Für die in Anhang XII aufgeführten Waren schafft die Portugiesische Republik die Finanzzölle oder den Finanzbestandteil der Zölle nach der Zeitfolge in Artikel 11 Absatz 2 ab.

(3) Macht die Portugiesische Republik von der ihr in Artikel 196 Absatz 3 der Beitrittsakte gebotenen Möglichkeit Gebrauch, jeden Finanzzoll oder Finanzbestandteil eines Zolls durch eine inländische Abgabe zu ersetzen, so bildet der von der inländischen Abgabe gegebenenfalls nicht gedeckte Teilbetrag den Ausgangszoll, von dem aus die Beseitigung vorgenommen werden muß. Dieser Teilbetrag wird im Warenverkehr mit den ÜLG nach der Zeitfolge in Artikel 11 Absatz 2 abgeschafft.

#### Artikel 16

Die Portugiesische Republik behält bis zum 31. Dezember 1987 mengenmäßige Beschränkungen gegenüber den ÜLG für Kraftfahrzeuge bei, die unter die zwischen der Gemeinschaft und der Portugiesischen Republik gemäß dem Protokoll Nr. 18 der Beitrittsakte vereinbarte Sonderregelung fallen.

#### Artikel 17

Bei den Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 mit Ursprung in den ÜLG

- beseitigt die Portugiesische Republik ab 1. März 1986 den Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, ausgehend von den in Anhang XIII genannten Ausgangszöllen und nach der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Zeitfolge;
- wendet die Portugiesische Republik bei dem beweglichen Teilbetrag der Abgabe die sich aus dem Abkommen von Lome ergebenden Präferenzzollsätze von dem Zeitpunkt an, von dem an während des ersten Jahres der zweiten Stufe der Übergangsregelung die Bestimmungen der zweiten Stufe für die Grunderzeugnisse Anwendung finden, für die das Wirtschaftsjahr als letztes beginnt.

### Abschnitt II

#### In Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführte Waren

#### Artikel 18

(1) Bei den in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Waren wendet die Portugiesische Republik vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;

- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9,0 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzölle in vollem Umfang an.

(2) Die Portugiesische Republik schiebt die Anwendung der Präferenzregelung auf dem Sektor Olivenöl, Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie deren Folgeerzeugnisse bis zum 31. Dezember 1990 auf.

(3) Die Portugiesische Republik schiebt die Anwendung der Präferenzregelung für die Erzeugnisse der folgenden Rechtsakte bis zum Beginn der in Artikel 260 definierten zweiten Stufe auf:

- Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse;
- Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch;
- Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse;
- Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide;
- Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch;
- Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier;
- Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch;
- Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis;
- Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

Glukose und Laktose der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 sowie Ei- und Milchalbumin der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 fallen unter die gleiche Übergangsregelung, die für die entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gilt.

(4) Bei Fischereierzeugnissen der Tarifnummern und Tarifstellen 03.01, 03.02, 03.03, 05.15 A, 16.04, 16.05 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wendet die Portugiesische Republik ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- am 1. März 1986 wird der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;

- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 75,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 25,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1993 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Für zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs jedoch wendet die Portugiesische Republik ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz nach der in Absatz 1 vorgesehenen Zeitfolge verringert wird.

(5) Im Sinne von Absatz 1 und 4 gilt als Ausgangszollsatz der in Artikel 12 Absatz 1 definierte Zollsatz.

#### Artikel 19

Die Portugiesische Republik schiebt bis zum Beginn der in Artikel 260 der Beitrittsakte definierten zweiten Stufe die Anwendung der nichttariflichen Vorteile und insbesondere der Senkung der Abschöpfungen auf, welche die Gemeinschaft für Ursprungswaren der ÜLG gewährt.

#### Artikel 20

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1992 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die in Anhang XIV aufgeführten Ursprungswaren der ÜLG anwenden.

(2) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1995 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für die in Anhang XV aufgeführten Ursprungswaren der ÜLG beibehalten.

(3) Die Portugiesische Republik wendet bis zum 31. Dezember 1990 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie nichtentfettetes Mehl und alle pflanzlichen Öle — mit Ausnahme von Olivenöl zum Verzehr auf dem portugiesischen Inlandsmarkt — mit Ursprung in den ÜLG an.

(4) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1992 gegenüber den ÜLG mengenmäßige Beschränkungen

kungen für die in Anhang XVI aufgeführten Waren beibehalten.

(5) Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen zu den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Maßnahmen im Einklang mit dem vom Rat gesteckten Rahmen fest.

#### *Artikel 21*

Für die Waren, für die am 1. März 1986 keine gemeinsame Marktorganisation besteht, finden die Präferenzregelung

über die Beseitigung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung keine Anwendung auf diese Abgabenbeschränkungen und Maßnahmen, sofern sie Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktorganisation in Portugal zum Zeitpunkt des Beitritts sind.

Diese Bestimmung gilt nur bis zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1995, soweit dies für die Beibehaltung der einzelstaatlichen Organisation unbedingt erforderlich ist.

## ANHANG I

## Liste zu Artikel 1 Absatz 1

Tarifnummer	Warenbezeichnung
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
29.01	Kohlenwasserstoffe
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze)
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung
89.01	Wasserfahrzeuge, in der Tarifnr. 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen: B. andere
89.02	Wasserfahrzeuge, eigens zum Schleppen oder Schieben anderer Wasserfahrzeuge gebaut (Schlepper und Schubschiffe)

## ANHANG II

## Liste zu Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funk- fernsteuerung;</p> <p>A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphiever- kehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließ- lich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</p> <p>III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 2. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Farbfernsehen, mit einer Diagonale des Bildschirms:</li> <li>— von mehr als 42 cm bis 52 cm</li> <li>— von mehr als 52 cm</li> </ul>	5 Einheiten
2	87.01	<p>Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:</p> <p>ex B. Ackerschlepper (ausgenommen Einachs-Ackerschlepper) und Forst- schlepper, auf Rädern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Hubraum von 4 000 cm<sup>3</sup> oder weniger</li> </ul>	2 Einheiten

## ANHANG III

## Liste zu Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	20 Tonnen
2	29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe: B. Nitro- und Nitrosoderivate: ex I. Trinitrotoluole, Dinitronaphtaline: — Trinitrotoluole	1 Tonne
	36.01	Schießpulver	
	36.02	Zubereitete Sprengstoffe	
	ex 36.04	Zündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln, Zünder; Sprengzünder: — ausgenommen elektrische Sprengzünder	
	36.05	Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	
	36.06	Zündhölzer	
3	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harz): C. andere: I. Polyäthylen: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex II. Polytetrahaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex III. Polysulfohaloäthylene: — Abfälle und Bruch ex IV. Polypropylen: — Abfälle und Bruch ex V. Polysobutylen; Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch VII. Polyvinylchlorid: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch ex VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch	1 Tonne

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	39.02 (Fortsetzung)	C. ex IX. Polyvinylacetat: — Abfälle und Bruch ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XI. Polyvinylalkohole, -acetale und -äther: — Abfälle und Bruch ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl- Mischpolymerisate: — Abfälle und Bruch ex XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze: — Abfälle und Bruch XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex b) in anderen Formen: — Abfälle und Bruch	
4	39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere: I. aus regenerierter Zellulose III. aus gehärteten Eiweißstoffen V. aus anderen Stoffen: a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kine- matographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 c) Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Beklei- dungszubehör ex d) andere: — ausgenommen Schutzanzüge gegen Bestrahlung oder radio- aktive Verseuchung, nicht in Verbindung mit Atemschutz- geräten	1 000 ECU
5	ex 58.01  58.02	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert, ausgenommen handgefertigte Tep- piche  Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und derglei- chen, auch konfektioniert: A. Teppiche	0,1 Tonnen
6	ex 58.04  58.09  60.01	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: — aus Baumwolle  Tülle, geknüpftete Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: B. Spitzen: ex I. handgefertigt: — ausgenommen Spitzen aus Baumwolle, Wolle oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen II. maschinengefertigt  Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: C. aus anderen Spinnstoffen: I. aus Baumwolle	0,5 Tonnen

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
7	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle III. andere: b) aus Baumwolle B. andere: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle IV. andere: d) aus Baumwolle	
	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: ex a) Oberkleidung aus Gewirken der Tarifnr. 59.08: — aus Baumwolle b) andere: 1. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: cc) aus Baumwolle 2. Badeanzüge und -hosen: bb) aus Baumwolle 3. Trainingsanzüge: bb) aus Baumwolle 4. andere Oberkleidung: aa) Blusen und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder; 55. aus Baumwolle bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als Jacken der Tarifnummer 60.05 A II b) 4. hh)): 11. für Männer und Knaben: eee) aus Baumwolle 22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: fff) aus Baumwolle cc) Kleider: 44. aus Baumwolle dd) Röcke, einschließlich Hosenröcke: 33. aus Baumwolle ee) lange Hosen: ex 33. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle ff) Anzüge und Kombinationen, für Männer und Knaben, ausgenommen Skianzüge: ex 22. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle gg) Kostüme und Hosenanzüge, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Skianzüge: 44. aus Baumwolle	0,35 Tonnen

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	60.05 (Fortsetzung)	<p>A. II. b) 4. hh) andere Jacken, ausgenommen Anoraks, Windjacken und dergleichen und Mäntel:  44. aus Baumwolle</p> <p>ijj) Anoraks, Windjacken und dergleichen:  ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>kk) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig:  ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>ll) andere Oberkleidung:  44. aus Baumwolle</p> <p>5. Bekleidungszubehör:  ex cc) aus anderen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>B. andere:  ex III. aus anderen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p>	
8	61.01	<p>Oberkleidung für Männer und Knaben:</p> <p>A. Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen, mit einer Handelsgröße von weniger als 158; Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12:</p> <p>II. andere:  ex a) Mäntel:  — aus Baumwolle</p> <p>ex b) andere:  — aus Baumwolle</p> <p>B. andere:</p> <p>I. Arbeits- und Berufskleidung:  a) Overalls und Latzhosen:  1. aus Baumwolle</p> <p>b) andere:  1. aus Baumwolle</p> <p>II. Badehosen und -anzüge:  ex b) aus anderen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>III. Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung:  b) aus Baumwolle</p> <p>IV. Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen:  b) aus Baumwolle</p> <p>V. andere:  a) Sakkos und Jacken:  3. aus Baumwolle</p> <p>b) Mäntel und Umhänge:  3. aus Baumwolle</p> <p>c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge:  3. aus Baumwolle</p> <p>d) Shorts und andere kurze Hosen:  3. aus Baumwolle</p>	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	<p>61.01 (Fortsetzung)</p> <p>61.02</p>	<p>B. V. e) lange Hosen:  3. aus Baumwolle  f) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig:  ex 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus  synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle  g) andere Oberkleidung:  3. aus Baumwolle</p> <p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:  A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86;  Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer  Handelsgröße von weniger als 158:  I. Säuglingskleidung, Mädchenkleidung bis einschließlich Handels-  größe 86:  a) aus Baumwolle</p> <p>B. andere:  I. Oberkleidung aus Geweben der Tarifnrn. 59.08, 59.11 oder 59.12:  ex a) Mäntel:  — aus Baumwolle  ex b) andere:  — aus Baumwolle</p> <p>II. andere:  a) Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung:  1. aus Baumwolle  b) Badeanzüge:  ex 2. aus anderen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle  c) Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche  Hauskleidung:  2. aus Baumwolle  d) Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen:  2. aus Baumwolle  e) andere:  1. Jacken:  cc) aus Baumwolle  2. Mäntel und Umhänge:  cc) aus Baumwolle  3. Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge:  cc) aus Baumwolle  4. Kleider:  ee) aus Baumwolle  5. Röcke, einschließlich Hosenröcke:  cc) aus Baumwolle  6. lange Hosen:  cc) aus Baumwolle  7. Blusen und Hemdblusen:  cc) aus Baumwolle  8. Skianzüge, zwei- oder dreiteilig:  ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder  aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle  9. andere Oberkleidung:  cc) aus Baumwolle</p>	<p>0,5 Tonnen</p>

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
9	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: A. Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden: II. aus Baumwolle B. Schlafanzüge: II. aus Baumwolle C. andere: II. aus Baumwolle	0,35 Tonnen
	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung: Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. aus Baumwolle B. andere: I. Schlafanzüge und Nachthemden: b) aus Baumwolle II. andere: b) aus Baumwolle	
10	84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ECU b) andere	1 Einheit
11	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert: b) andere: ex 2. andere: — für Farbfernseher, mit einer Diagonale des Bildschirms von 42 cm oder weniger	3 Einheiten
12	87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden: A. Einachs-Ackerschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb	1 Einheit
13	93.02	Revolver und Pistolen	
	93.04	Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte:	

Kontingent Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
	93.04 (Fortsetzung)	ex A. Jagd- und Sportgewehre: — ausgenommen Jagd- und Sportgewehre mit einem gezogenen Lauf und andere als für Randfeuerpatronen, mit einem Stückwert von mehr als 200 ECU	1 000 ECU
	93.05	Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen)	
	93.06	Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen	
14	93.07	Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen	0,1 Tonnen

## ANHANG IV

## Liste zu Artikel 4 Absatz 2 Satz 2

Kontingent Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent
1	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: VII. Polyvinylchlorid <sup>(1)</sup>	0,5 Tonnen
2	89.01	Wasserfahrzeuge, in den Tarifnrn. 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen: B. andere: I. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt	20 000 ECU

<sup>(1)</sup> Soweit nicht von Kontingent Nr. 3, Anhang III erfaßt.

## ANHANG V

## Liste zu Artikel 5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze <sup>(1)</sup>
17.04	<p>Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:</p> <p>A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe</p> <p>B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>C. sogenannte „weiße Schokolade“</p> <p>D. andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. kein Milchlaktose enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlaktose von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 60px;">1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p style="padding-left: 80px;">aa) keine Stärke enthaltend</p> <p style="padding-left: 80px;">bb) andere</p> <p style="padding-left: 60px;">4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">7. von 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">8. von 90 Gewichtshundertteilen und mehr</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 60px;">1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
18.06	<p>Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:</p> <p>A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>B. Speiseeis:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. kein Milchlaktose enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlaktose von weniger als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. mit einem Gehalt an Milchlaktose:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	

<sup>(1)</sup> Diese Ausgangszollsätze werden später im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) veröffentlicht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
18.06 (Fortsetzung)	<p>C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:</p> <p>I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere:</p> <p>a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> <p>b) mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen</li> <li>4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> <p>D. andere:</p> <p>I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</p> <p>b) andere</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger</li> <li>2. andere</li> </ol>	
19.02	<p>Malzextrakt: Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>A. Malzextrakt:</p> <p>I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>II. anderer</p> <p>B. andere:</p> <p>I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>II. andere:</p> <p>a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): <ol style="list-style-type: none"> <li>11. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen</li> <li>22. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.02 (Fortsetzung)	B. II. a) 2. mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 3. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 5. mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 6. mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 7. mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr b) mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	
19.03	Teigwaren: A. Ei enthaltend B. andere: I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend II. andere	
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen): A. auf der Grundlage von Mais B. auf der Grundlage von Reis C. andere	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen: A. Knäckebrötchen B. ungesäuertes Brot (Matzen) C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen D. andere, mit einem Gehalt an Stärke: I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.08	<p>Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:</p> <p>A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen</li> <li>II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen</li> <li>III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> <p>B. andere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> <li>II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.08 (Fortsetzung)	<p>B. IV. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milhfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milhfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) andere</li> </ol>	
21.02	<p>Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:</p> <p>C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>II. andere</li> </ol> <p>D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>II. andere</li> </ol>	
21.06	<p>Hefen lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:</p> <p>A. Hefen lebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>II. Backhefen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) getrocknet</li> <li>b) andere</li> </ol> </li> </ol>	
21.07	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Mais</li> <li>II. Reis</li> <li>III. anderes</li> </ol> <p>B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) getrocknet</li> <li>b) andere</li> </ol> </li> <li>II. Teigwaren, gefüllt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gekocht</li> <li>b) andere</li> </ol> </li> </ol> <p>C. Speiseeis:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. kein Milhfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milhfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen</li> <li>II. mit einem Gehalt an Milhfett <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. zubereitetes Joghurt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milhfett: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> <li>b) anderes, mit einem Gehalt an Milhfett: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen:</li> <li>3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>D. II. andere, mit einem Gehalt an MilCHFett:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt x 6,38): <ul style="list-style-type: none"> <li>1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen</li> <li>3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</li> <li>4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> <li>b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> <p>E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen</p> <p>G. andere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen</li> <li>cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen</li> <li>cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen</li> <li>cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ul> </li> <li>f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>II. mit einem Gehalt an MilCHFett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li></ul>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>G. II. a) 2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 oder mehr; jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen</li> <li>cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ul> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ul> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ul> </li> <li>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ul> </li> <li>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> <p>IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</li> </ul>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>G. IV. a) 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen;</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>VII. mit einem Gehalt an Milchfett oder 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere</p> <p>IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
22.02	<p>Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:</p> <p>B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
29.04	<p>Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</p> <p>C. mehrwertige Alkohole:</p> <p>II. D-Mannit (Mannit)</p> <p>III. D-Sorbit (Sorbit):</p> <p>a) in wäßriger Lösung:</p> <p>1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>2. anderer</p> <p>b) anderer:</p> <p>1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>2. anderer</p>	
35.05	<p>Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:</p> <p>A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke</p> <p>B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:</p> <p>I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p>IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
38.12	<p>Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:</p> <p>A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:</p> <p>I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:</p> <p>a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p>c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen</p> <p>d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
38.19	<p>Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>T. D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III:</p> <p>I. in wäßriger Lösung:</p> <p>a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>b) anderer</p> <p>II. anderer:</p> <p>a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>b) anderer</p>	

## ANHANG VI

## Liste zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben: — Karotten ex H. Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisewiebeln und Knoblauch M. Tomaten
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas C. Zitronen
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel B. Birnen
08.07	Steinobst, frisch: A. Aprikosen ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche

## ANHANG VII

## Liste zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine: II. andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch gekühlt oder gefroren: ex A. von Haustauben und Hauskaninchen: — Fleisch von Hauskaninchen
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: A. Schweinespeck: ex I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: — frisch, gekühlt oder gefroren II. getrocknet oder geräuchert ex B. Schweinefett: — frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet oder geräuchert
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B. von Hausschweinen
11.01	Mehl von Getreide: A. von Weizen und Mengkorn
11.02	Grobgrieß und Feingriß; Getreidekörner, geschält, perlförmig, geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: A. Grobgrieß oder Feingriß B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen D. Getreidekörner, nur geschrotet E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken: I. von Gerste oder Hafer: a) Getreidekörner, gequetscht II. von anderem Getreide: ex a) von Weizen: — Getreidekörner, gequetscht ex b) von Roggen: — Getreidekörner, gequetscht

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.02 (Fortsetzung)	E. II. ex c) von Mais: — Getreidekörner, gequetscht d) andere: ex 2. andere: — Getreidekörner, gequetscht
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke: III. von Weizen
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: A. aus Lebern: II. andere B. andere: III. andere: a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend

## ANHANG VIII

## Liste zu Artikel 8 Absatz 3

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	<p>Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:</p> <p>B. Seefische:</p> <p>I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:</p> <p>h) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>):</p> <p>1. frisch oder gekühlt</p> <p>p) Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.):</p> <p>1. frisch oder gekühlt</p> <p>t) Seehechte (<i>Merluccius</i> spp.):</p> <p>1. frisch oder gekühlt</p> <p>2. gefroren</p> <p>u) Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)</p> <p>ex v) andere:</p> <p>— Stöcker, (<i>Trachurus trachurus</i>), frisch oder gekühlt</p> <p>II. Filets:</p> <p>ex a) frisch oder gekühlt:</p> <p>— vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>)</p> <p>b) gefroren:</p> <p>9. von Seehechten (<i>Merluccius</i> spp.)</p>
03.02	<p>Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:</p> <p>A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:</p> <p>I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:</p> <p>ex b) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>):</p> <p>— nicht getrocknet, gesalzen oder in Salzlake</p>
03.03	<p>Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:</p> <p>A. Krebstiere:</p> <p>III. Krabben und Süßwasserkrebse:</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Seespinnen (<i>Maia squinado</i>), frisch (lebend)</p> <p>B. Weichtiere:</p> <p>IV. andere:</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— Teppichmuscheln (<i>Venus gallina</i>), frisch oder gekühlt</p>



Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
21.04	Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel: B. Würzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	9
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchegebrauch: I. zubereitetes Joghurt: b) anderes	12,5
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: C. Spirituosen:	
	I. Rum, Taffia, Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von 2 Liter oder weniger: — Rum ex b) von mehr als 2 Liter: — Rum	39,1 Ptas/l 39,1 Ptas/l
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylene, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere:	
	ex IV. Polypropylen: — in Bändern, mit einer Stärke von mehr als 0,1 mm VII. Polyvinylchlorid: ex b) in anderen Formen: — in Rohren oder Schläuchen	10,5 10,5
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere:	
	V. aus anderen Stoffen: ex d) andere:	
	— Teller mit einem Durchmesser von 17 bis 21 cm, und Gläser, aus Polystyrol	15
	— Säcke, Beutel und ähnliche Waren aus Polyäthylen	10,5
	— andere Behälter als Flaschen, Ballons und Flakons, aus Polystyrol	15
	— Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke, aus Polyvinylchlorid	10,5
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: ex A. aus Kunststoffolien: — Taschen aus Polyäthylen	10,5
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen: A. Papier und Pappe, gewellt	14
	ex B. andere: — Haushaltspapier, gekreppt, mit einem Quadratmetergewicht von 15 g bis weniger als 50 g	12,5

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
ex 48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren: — Briefblöcke	15
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: ex B. andere: — Toilettenpapier, in Rollen — Papierstreifen für Büromaschinen und ähnliche Geräte, auch aufgerollt	12 12
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art: ex A. Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel aus Papier und Pappe: — Schachteln aus Wellpapier oder Wellpappe — Säcke, Beutel und Tüten, aus Kraftpapier — Zigarren- und Zigarettenschachteln	15 11 14
ex 48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen; Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe: — Notizblöcke und Hefte	13
ex 48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert: — Etiketten aller Art, ausgenommen Zigarrenbauchbinden	14,5
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: B. Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder: ex I. nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf: — aus Zellstoffwatte ex II. andere: — aus Zellstoffwatte ex D. Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege (einschließlich Abschminktücher und Taschentücher) und andere Haushaltswäsche; Leibwäsche und andere Kleidung: — Handtücher und Tischservietten ex E. hygienische Binden und Tampons: — hygienische Binden, aus Zellstoffwatte F. andere: ex I. für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf: — Windeln und Windeleinlagen für hygienische Zwecke, aus Zellstoffwatte ex II. andere: — Windeln und Windeleinlagen für hygienische Zwecke, aus Zellstoffwatte	14 14 14 14 14 14 14
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas: — ausgenommen Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, hergestellt aus Glasröhren mit einer Wandstärke von weniger als 1 mm, sowie Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	9
ex 76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium: — Tore, Türen, einschließlich Zargen, Fenster — zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminiumlegierungen	8,4 8,4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
94.03	Andere Möbel; Teile davon: ex B. andere: — Betten aus unedlen Metallen — Regale und Teile davon, aus unedlen Metallen	  13 11,5
94.04	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratten, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen: A. Bettausstattungen und ähnliche Waren, aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkunststoff, auch überzogen ex B. andere: — Sprungrahmen, Auflegematratten und Kopfkissen	   12  13

## ANHANG X

## Liste zu Artikel 11 Absatz 2

## A. Sensible Erzeugnisse gegenüber der Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen
05.05	Abfälle von Fischen
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe
05.09	Elfenbein, Schildpatt, Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle
05.12	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh und einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen
05.13	Meerschwämme
05.14	Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: ex B. andere: — Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle eingegerbter Häute oder Felle
09.03	Mate
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen: A. Pflanzensäfte und -auszüge B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: ex I. trocken: — Pektate ex II. andere: — Pektate C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen)
14.02	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen
14.03	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (Sorghorispfen, Piassava, Reisswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Strängen oder Bündeln
14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlagen
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
21.04	Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend C. zubereitete künstliche Backtriebmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt C. Speiseeis D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen G. andere
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: ex A. Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: A. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex I. von 2 Liter oder weniger: — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind ex II. von mehr als 2 Liter: — ausgenommen Alkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C. Spirituosen: I. Rum, Taffia, Arrak II. Gin III. Whisky IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein ex V. andere: — auf der Grundlage von Getreide

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen
28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod): B. Chlor
28.03	Kohlenstoff (insbesondere Ruß)
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
29.01	Kohlenwasserstoffe: A. acyclische: ex I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe: — ausgenommen Acetylen ex II. zu anderer Verwendung: — ausgenommen Acetylen B. alicyclische, ausgenommen Cycloterpene: I. Azulen und seine Alkylderivate II. andere: ex a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe: — ausgenommen Decahydronaphthalin ex b) zu anderer Verwendung: — ausgenommen Decahydronaphthalin C. Cycloterpene D. aromatische: I. Benzol, Toluol, Xylole II. Styrol III. Äthylbenzol IV. Cumol (Isopropylbenzol) ex V. Naphthalin, Anthracen: — Anthracen VI. Biphenyl, Terphenyle ex VII. andere: — ausgenommen Tetrahydronaphthalin
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. D-Mannit (Mannit) III. D-Sorbit (Sorbit)
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex B. andere: — Methylglukoside
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: ex XI. andere: — Ester von D-Sorbit (Sorbit) B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: ex IV. andere: b) andere: — Ester von D-Sorbit (Sorbit)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.15	<p>Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</p> <p>A. acyclische mehrbasische Carbonsäuren:  ex V. andere:  — Itaconsäure, ihre Salze und Ester</p> <p>C. Aromatische mehrbasische Carbonsäuren:  I. Phthalsäureanhydrid  ex III. andere:  — Dibutyl(ortho)phthalate  — Dioctylorthophthalate  — Diisooktyl-, Diisononyl-, Diisodecylphthalate  — andere Diisobutylester</p>
29.16	<p>Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</p> <p>A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion:  I. Milchsäure, ihre Salze und Ester  III. Weinsäure, ihre Salze und Ester  IV. Citronensäure, ihre Salze und Ester  V. Gluconsäure, ihre Salze und Ester  ex VIII. andere:  — Glycerinsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester</p>
29.23	<p>Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen:</p> <p>D. Aminosäuren:  I. Lysin, seine Ester und ihre Salze  III. Glutaminsäure und ihre Salze</p>
29.35	<p>Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren:</p> <p>ex Q. andere:  — Anhydrozuckerbindungen von D-Sorbit (Sorbit) (wie z. B. Sorbitane), ausgenommen Maltol und Isomaltol  — Laktone, die innere Ester von Hydroxysäuren sind, und Derivate von Gluconsäuren  — Zwischenerzeugnisse der chemischen Umwandlung von Penicillin in Antibiotika der Tarifstellen 29.44 A oder C</p>
29.38	<p>Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:</p> <p>B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung:  ex II. Vitamin B<sub>2</sub>, B<sub>3</sub>, B<sub>12</sub> und H:  — Vitamin B<sub>12</sub>  IV. Vitamin C</p>
29.43	<p>Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42:</p> <p>ex B. andere:  — Lävulose  — Ester und Salze von Lävulose  — Sorbose, ihre Salze und Ester</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.44	Antibiotika: ex A. Penicilline: — ausgenommen solche, zu deren Herstellung je Kilogramm eine Menge von mehr als 15,3 kg Weißzucker erforderlich ist ex C. andere Antibiotika: — Oxytetracyclin und Erythromycin, sowie ihre Salze
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin: A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: II. andere B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf: II. andere: a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend ex b) andere — Antibiotika oder Antibiotikaderivate enthaltend, ausgenommen solche der Tarifstelle B.II. a): Insulin, Goldsalzpräparate zur Tuberkulosebehand- lung, organische Arsenpräparate zur Syphilisbehandlung und Präparate zur Leprabehandlung
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: A. natürlicher Natronsalpeter ex C. andere: — ausgenommen Ammonsalpeter, Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Hundertteilen oder weniger sowie Kalksalpeter, Magnesiumnitrat und Harn- stoff
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederend- bearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzel- verkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel: A. Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrich- farben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel: I. Perlenessenz ex II. andere: — ausgenommen Pasten unedler Metalle zum Herstellen von Anstrichfar- ben ex B. Prägefolien: — auf der Grundlage von unedlen Metallen C. Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harrzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen: B. Druckfarben C. andere Tinten und Tuschen
ex 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend: — Äthoxylate

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: II. andere: a) Eialbumin und Milchalbumin:
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
35.07	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt: – Lichtpauspapier
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen: Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen T. D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III X. andere
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): ex A. Ionenaustauscher: – Phenoplaste, ausgenommen solche vom Typ „Novolacke“ C. andere: I. Phenoplaste: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: – Harze, ausgenommen solche vom Typ „Novolacke“ ex b) in anderen Formen: – starre Platten, Folien, Bänder und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck – Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck II. Aminoplaste: ex b) in anderen Formen: – starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck – Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.01 (Fortsetzung)	<p>C. III. Alkyde und andere Polyester:</p> <p>ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex b) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Polyester, ausgenommen Alkydpolyester, ungesättigt, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, für Polyurethane, ausgenommen solche für die Gußformerei oder das Strangpressen</li> </ul> <p>ex IV. Polyamide:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex V. Polyurethane:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39</li> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex VI. Silikone:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex VII. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, weder starr noch schaum- oder schwammförmig, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, ohne Aufdruck</li> <li>— Harze, andere als Epoxyharze, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Polyätheralkohole</li> <li>— Systeme für Polyurethane</li> </ul> </li> </ul>
39.02	<p>Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze):</p> <p>C. andere:</p> <p>I. Polyäthylen:</p> <p>a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:</p> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> <li>— Bearbeitungsabfälle oder -bruchstücke</li> </ul> <p>ex II. Polytetrahaloäthylene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.02 (Fortsetzung)	<p>C. ex III. Polysulfohaloäthylene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex IV. Polypropylen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 sowie Bearbeitungsabfälle und -bruchstücke</li> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex V. Polyisobutylen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:</p> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>VII. Polyvinylchlorid:</p> <p>ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Erzeugnisse für den Formguß</li> <li>— Harzemulsionen für Gemische</li> </ul> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex IX. Polyvinylacetat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex XI. Polyvinylalkohole, -acetate und -äther:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder und Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>ex XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul> <p>XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:</p> <p>ex b) in anderen Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— durch Harzemulsionen klebend</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.03	<p>Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfaser:</p> <p>B. andere:</p> <p>I. regenerierte Zellulose:</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 1. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex 2. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> </ul> <p>II. Zellulosenitrate:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>1. mit Kampfer oder anders weichgemacht (z. B. Zelluloid):</p> <p>ex aa) Filmunterlagen in Rollen oder Streifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Zelluloid</li> <li>— andere, starr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Rohre, aus Zelluloid</li> <li>— andere starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, mit oder ohne Aufdruck</li> </ul> <p>III. Zelluloseacetate:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>ex 2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> <li>— starr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex 3. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>4. andere:</p> <p>ex bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>IV. andere Zelluloseester:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>ex 2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.03 (Fortsetzung)	<p>B. IV. b) ex 3. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>4. andere:</p> <p>ex bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate:</p> <p>b) weichgemacht:</p> <p>2. andere:</p> <p>ex aa) Äthylzellulose:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>bb) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck</li> <li>— Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von 160 g oder weniger, ohne Aufdruck</li> </ul> <p>ex VI. Vulkanfiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— starre Platten, Folien, Bänder oder Streifen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 160 g, mit oder ohne Aufdruck, aus Kunststoff</li> </ul>
39.06	<p>Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:</p> <p>B. andere:</p> <p>I. verätherte oder veresterte Stärke</p> <p>ex II. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Dextrane</li> <li>— Heteropolysaccharin</li> <li>— andere, ausgenommen Linoxyn</li> </ul>
39.07	<p>Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:</p> <p>A. Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge</p> <p>B. andere:</p> <p>ex I. aus regenerierter Zellulose:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen: Kunstdärme; Bodenbelag; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör; Bekleidung</li> </ul> <p>ex II. aus Vulkanfiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen: Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör</li> </ul> <p>ex III. aus gehärteten Eiweißstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Kunstdärme; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
39.07 (Fortsetzung)	<p>B. ex IV. aus chemischen Kautschukderivaten: — ausgenommen: Bodenbelag; Klappfächer und starre Fächer, mit Blättern aus Kunststoff und Gestellen aus beliebigem anderem Material als Edelmetallen; Miederstäbe und dergleichen für Korsette und für andere Kleider oder für Bekleidungszubehör; Bekleidung</p> <p>V. aus anderen Stoffen: a) Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 ex d) andere: — ausgenommen Kunstdärme und Bodenbelag; Bekleidung</p>
ex 40.10	<p>Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk: — ausgenommen Keilriemen</p>
40.11	<p>Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:</p> <p>ex A. Vollreifen, Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen: — auswechselbare Überreifen mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg</p> <p>B. andere: ex I. Luftreifen für zivile Luftfahrzeuge: — mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg ex II. andere: — mit einem Stückgewicht bis zu 20 kg</p>
42.02	<p>Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:</p> <p>ex A. aus Kunststoffolien: — ausgenommen Zigarren- und Zigarettenetuis, Zündholzschachtelhalter, Tabakbeutel, Taschen, Koffer, Etais und dergleichen unterteilte Waren für Toilettenartikel</p> <p>ex B. aus anderen Stoffen: — ausgenommen Zigarren- und Zigarettenetuis, Zündholzschachtelhalter, Tabakbeutel, Taschen, Koffer, Etais und dergleichen unterteilte Waren für Toilettenartikel</p>
44.14	<p>Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger</p>
48.11	<p>Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier</p>
48.13	<p>Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)</p>
48.15	<p>Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:</p> <p>ex B. andere: — Toilettenpapier</p>
48.16	<p>Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art:</p> <p>ex A. Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe: — Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel mit Aufdruck und Schachteln und Behältnisse ohne Aufdruck</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48.21	<p>Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:</p> <p>ex A. Papiere und Pappen, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und dergleichen: — aus Papier mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 160 g, ohne Aufdruck</p> <p>B. Windeln und Windeinlagen für Kleinkinder: ex I. nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf: — aus Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Papier, ohne Aufdruck ex II. andere: — aus Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Papier, ohne Aufdruck</p> <p>ex D. Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege (einschließlich Abschminktücher und Taschentücher) und andere Haushaltswäsche; Leibwäsche und andere Kleidung</p> <p>ex E. hygienische Binden und Tampons: — aus Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Papier, ohne Aufdruck</p> <p>F. andere: ex I. für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf: — aus Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Papier, ohne Aufdruck ex II. andere: — aus Papierhalbstoff, Zellstoffwatte oder Papier, ohne Aufdruck, ausgenommen Karten für Statistikmaschinen und Diagrammpapier für Registrierapparate</p>
ex 49.09	<p>Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art: — Postkarten, einzeln oder in Bogen</p>
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern
49.11	<p>Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt: ex B. andere: — ausgenommen Bilder, Bilddrucke und Photographien, meteorologische und naturwissenschaftliche Karten, Fachschriften, Dissertationen und Berichte, über Themen aus Wissenschaft, Literatur und Kunst, in Tarifnr. 49.01 nicht enthalten, herausgegeben von amtlichen Stellen oder kulturellen Einrichtungen, in jeglicher Sprache, und Bücher mit Handels- oder Fremdenverkehrswerbung</p>
51.04	<p>Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):</p> <p>A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden ex I. Cordgewebe für die Reifenherstellung: — ausgenommen Gewebe aus Monofilen und aus künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02 ex II. Gewebe mit Elastomer-Fäden: — ausgenommen Gewebe aus Monofilen und aus künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02</p> <p>B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden: ex I. Cordgewebe für die Reifenherstellung: — ausgenommen Gewebe aus Monofilen und aus künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02. ex II. Gewebe aus Elastomer-Fäden: — ausgenommen Gewebe aus Monofilen und aus künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02 ex III. andere: — ausgenommen Gewebe aus Monofilen und aus künstlichem Stroh der Tarifnr. 51.02</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: — ausgenommen Polyesterfasern
56.02	Spinnkabel: A. aus synthetischen Spinnfäden
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt: A. von synthetischen Spinnstoffen
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet: A. synthetische Spinnstoffe
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: ex A. aus synthetischen Spinnfasern: — Phantasiegarne ex B. aus künstlichen Spinnfasern: — Phantasiegarne
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: — aus Seide, aus synthetischen und künstlichen Spinnstoffen und aus Wolle oder feinen Tierhaaren
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06: A. Bänder: I. aus Samt, Plüsch, Schlingen- oder Chenillegeweben: ex a) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen b) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen: ex A. Geflechte mit einer Breite von 5 cm oder weniger, aus Monofilen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02 oder aus Streifen (künstlichem Stroh und dergleichen) der Tarifnr. 51.02, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Flachs, Ramie oder pflanzlichen Spinnstoffen des Kapitels 57: — aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ohne Metalle ex B. andere: — aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ohne Metalle
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert: ex A. Tülle: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex B. geknüpfte Netzstoffe: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: ex A. Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
58.09 (Fortsetzung)	B. Spitzen: ex I. handgefertigt: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex II. maschinengefertigt: — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: — Teppiche, Brücken und Läufer ex B. andere: — Teppiche, Brücken und Läufer
ex 59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten: — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1400 g
ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen: — Gewebe, getränkt oder bestrichen, mit einem Quadratmetergewicht von 1400 g oder weniger
ex 59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke: — mit einer Breite von nicht mehr als 50 cm, ausgenommen solche aus Wolle oder feinen Tierhaaren
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren B. aus synthetischen Spinnstoffen C. aus anderen Spinnstoffen: I. aus Baumwolle ex II. aus anderen Spinnstoffen: — ausgenommen solche aus Seide
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: A. aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide B. aus synthetischen Spinnstoffen C. aus künstlichen Spinnstoffen
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall: ex A. Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind: — aus Kautschuk oder Kunststoff ex B. andere: — aus Kautschuk oder Kunststoff
68.02	Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaik), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69
68.04	Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.04 (Fortsetzung)	B. andere: I. aus agglomerierten Schleifstoffen: ex a) aus natürlichen oder synthetischen Diamanten: — aus künstlichen, zu anderer Verwendung als zum Mahlen ex b) andere: — aus künstlichen, zu anderer Verwendung als zum Mahlen ex II. andere: — aus künstlichen, zu anderer Verwendung als zum Mahlen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: ex B. anderes: — mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 10 mm
ex 70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht verarbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: — mit einer Dicke von 3 mm oder weniger
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: — nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: ex I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern: — aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen ex II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen): — Gläser für Beleuchtungskörper — andere, aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen ex B. andere: — aus gefärbtem, mattgeschliffenem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas, bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus: ex B. textile Glasfasern und Waren daraus: — Glasseidenstränge (Rovings) und Mats

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 70.21	<p>Andere Glaswaren:</p> <p>— aus gefärbtem, mattgeschliffenem, graviertem, irisierendem, feingeschliffenem, marmoriertem Glas, Opakglas, Opalglas oder bemaltem Glas oder aus Preßglas mit vertieften oder erhobenen Stellen</p>
71.05	<p>Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder plattiert:</p> <p>ex B. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm:</p> <p>— Drähte; andere, getrieben oder gewalzt</p> <p>D. Folien und dünne Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger</p>
ex 73.14	<p>Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>— nicht mit Spinnstoffen überzogen</p>
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>— nicht mit Spinnstoffen und anderen Metallen überzogen und nicht aus legiertem Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält: 2 v. H. oder mehr Silicium, 2 v. H. oder mehr Mangan, 2 v. H. oder mehr Chrom, 2 v. H. oder mehr Nickel, 0,3 v. H. oder mehr Molybdän, 0,3 v. H. oder mehr Vanadin, 0,5 v. H. oder mehr Wolfram, 0,5 v. H. oder mehr Kobalt, 0,3 v. H. oder mehr Aluminium, 1 v. H. oder mehr Kupfer</p> <p>B. Legierter Stahl:</p> <p>ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:</p> <p>— nicht mit Spinnstoffen und anderen Metallen überzogen und nicht aus legiertem Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält: 2 v. H. oder mehr Silicium, 2 v. H. oder mehr Mangan, 2 v. H. oder mehr Chrom, 2 v. H. oder mehr Nickel, 0,3 v. H. oder mehr Molybdän, 0,3 v. H. oder mehr Vanadin, 0,5 v. H. oder mehr Wolfram, 0,5 v. H. oder mehr Kobalt, 0,3 v. H. oder mehr Aluminium, 1 v. H. oder mehr Kupfer</p>
73.18	<p>Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:</p> <p>ex A. Rohre für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Form-, Verschuß- oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge:</p> <p>— ausgenommen Rohre, unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, nahtlos</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes B I, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>ex III. andere:</p> <p>— ausgenommen Rohre, unbearbeitet oder angestrichen, lackiert, emailliert oder anders vorbearbeitet (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, nahtlos</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.21	<p>Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw. aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— ausgenommen Schleusentore für hydraulische Anlagen</p>
ex 73.24	<p>Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase:</p> <p>— geschweißt, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger</p>
73.25	<p>Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:</p> <p>A. ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— ausgenommen voll- oder halbverschlossene Tragseile für Drahtseilbahnen und Bewehrungskabel für Spannbeton</p>
ex 73.29	<p>Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— Galle-, Renold- oder Morseketten mit einer Gelenklänge von 2 cm oder weniger, ausgenommen Ketten für Schlüssel</p>
73.31	<p>Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf:</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— zum Zeichnen und zur Verwendung im Büro</p>
73.32	<p>Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:</p> <p>A. ohne Gewinde:</p> <p>ex I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Nieten und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm:</p> <p>— aus Gußeisen, Stahlguß oder schmiedbarem Guß, ausgenommen Waren für die Befestigung von Schienen, Schrauben und Nieten</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— aus Gußeisen, Stahlguß oder schmiedbarem Guß, ausgenommen Waren für die Befestigung von Schienen, Schrauben und Nieten</p> <p>B. mit Gewinde:</p> <p>ex I. aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm:</p> <p>— Muttern aus Gußeisen, Stahlguß oder schmiedbarem Guß, ausgenommen die mit den Schrauben aufgemachten Muttern</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— aus Gußeisen, Stahlguß oder schmiedbarem Guß, ausgenommen Waren für die Befestigung von Schienen, Bolzen und Schrauben, einschließlich der damit eingeführten Unterlegscheiben und Muttern</p>
ex 73.35	<p>Federn und Federblätter, aus Stahl:</p> <p>— Blattfedern für Fahrzeuge, außer für Eisenbahnwagen</p> <p>— Spiralfedern aus Draht oder Rundstäben, mit einem Durchmesser von mehr als 8 mm, oder aus Vierkant- oder Flachstäben, bei denen die kleinste Abmessung mehr als 8 mm beträgt</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.37	<p>Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>— aus Schweiß-, Walz- oder Schmiedeeisen oder -stahl</p>
73.38	<p>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe oder ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:</p> <p>A. sanitäre und hygienische Artikel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge</p> <p>B. andere:</p> <p>I. Abwaschbecken und Waschbecken, Teile davon, aus rostfreiem Stahl</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— ausgenommen Stahlwolle, Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren und dergleichen sowie Druckkochtöpfe</p>
ex 74.07	<p>Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer:</p> <p>— ausgenommen unbearbeitete oder angestrichene, lackierte, emaillierte oder anders vorbereitete (einschließlich Mannesmannrohre und geschmiedete Rohre), auch mit Muffen oder Flanschen, aber ohne weitere Bearbeitung, mit einer Wanddicke von mehr als 1 mm und mit einem Innendurchmesser von mehr als 80 mm</p>
ex 74.19	<p>Andere Waren aus Kupfer:</p> <p>— ausgenommen folgende Waren:</p> <p>— Stecknadeln, Schieber und Haarnadeln (außer Schmucknadeln), Fingerhüte sowie Metallteile für Gürtel, Korsette und Hosenträger</p> <p>— Tanks, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (außer Druck- oder Flüssiggas), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung</p> <p>— Ketten jeder Größe und Teile davon</p>
ex 76.02	<p>Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:</p> <p>— Walzdraht</p>
76.04	<p>Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger</p>
76.06	<p>Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium</p>
76.08	<p>Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium</p>
76.12	<p>Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik</p>
76.15	<p>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium</p>
79.01	<p>Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:</p> <p>ex A. Rohzink:</p> <p>— elektrolytisches Zink (Rohblöcke [Ingots]) mit einem Gehalt an Zn von 99,95 v. H. oder mehr</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 82.01	<p>Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:</p> <p>— Spaten, Breithacken, Karste, Gabeln, Zinkenhacken, Rechen, Schaber, Sensen und Sicheln</p>
82.02	<p>Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):</p> <p>A. Handsägen aller Art</p> <p>B. Sägeblätter:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Bandsägeblätter</p> <p style="padding-left: 20px;">ex III. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">— Handsägeblätter</p>
ex 82.04	<p>Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten:</p> <p>— Hämmer, Kreuzmeißel, Steinmeißel, Flachmeißel, Körner, Durchschläge und Gewindegewindeschneidköpfe</p>
82.05	<p>Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:</p> <p>ex A. aus unedlen Metallen:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler</p> <p>ex B. aus Hartmetallen:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler</p> <p>ex C. aus Diamant oder Preßdiamant:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler</p> <p>ex D. aus anderen Stoffen:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Bohrmeißel, Spiralbohrer, Löffelbohrer, Senker und Fräser, nicht verstellbare Reibahlen, Gewindeschneidbacken, Gewindebohrer und Gewindestrehler</p>
82.09	<p>Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür</p> <p>ex A. Messer:</p> <p style="padding-left: 20px;">— ausgenommen solche für Gewerbe und Handwerk</p>
82.14	<p>Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte</p>
82.15	<p>Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14</p>
83.01	<p>Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen</p>
83.02	<p>Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren (einschließlich automatische Türschließer); Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen: A. Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung
ex 83.09	Verschlüsse, Verschußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzните, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen: — ausgenommen Perlen und Flitter sowie Hohlните und Zweispitzните
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Lóten von Metall oder Hartmetall; Dráhte und Stábe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
ex 84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser: — ausgenommen Teile
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C. andere Motoren: I. Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung mit einem Hubraum: a) von 250 cm <sup>3</sup> oder weniger: ex 1. für zivile Luftfahrzeuge: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger ex 2. andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger, auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> b) von mehr als 250 cm <sup>3</sup> : ex 1. für die industrielle Montage von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen, von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> , von Kraftwagen zu besonderen Zwecken der Tarifnr. 87.03: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger 2. andere: ex aa) für zivile Luftfahrzeuge: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger ex bb) andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung: ex a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger b) andere: ex 1. für die industrielle Montage von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen, von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> ,

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.06 (Fortsetzung)	<p>C. II. b) ex 1. von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger 2. andere: — mit einer Leistung von 25 kW oder weniger</p> <p>D. Teile</p> <p>ex I. von Motoren für zivile Luftfahrzeuge: — Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe</p> <p>II. von anderen Motoren: ex a) für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: — Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe ex b) für andere Zwecke: — Zylinder, Zylinderlaufbüchsen, Kolbenbolzen, Kolben und Kolbenringe</p>
84.07	<p>Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen:</p> <p>ex A. hydraulische Kraftmaschinen und Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge: — ausgenommen Teile</p> <p>B. Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen</p>
84.10	<p>Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedevatoren):</p> <p>ex A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind: — Teile</p> <p>B. andere Pumpen: I. für zivile Luftfahrzeuge II. andere: ex a) Pumpen: — ausgenommen Pumpen für Berieselungsanlagen und Tauchpumpen mit angekuppeltem Motor, ohne Innenauskleidung aus keramischem Material oder Gummi, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg b) Teile</p> <p>C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedevatoren)</p>
84.11	<p>Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:</p> <p>C. Ventilatoren und dergleichen: ex I. für zivile Luftfahrzeuge: — mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 200 kg, ausgenommen Teile ex II. andere: — mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 200 kg, ausgenommen Teile</p>
84.15	<p>Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:</p> <p>ex A. Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge: — ausgenommen auf einen gemeinsamen Sockel montierte oder aus gegenseitig abhängigen Teilen bestehende Aggregate für Kühlschränke, Schränke und Möbel mit den entsprechenden Kühlvorrichtungen, mit einem Gewicht von nicht mehr als 200 kg, sowie Teile</p> <p>C. andere: ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern: — mit einem Stückgewicht von mehr als 200 kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.15 (Fortsetzung)	C. ex II. andere: — ausgenommen auf einen gemeinsamen Sockel montierte oder aus gegenseitig abhängigen Teilen bestehende Aggregate für Kühlschränke, Schränke und Möbel mit den entsprechenden Kühlvorrichtungen, mit einem Gewicht von nicht mehr als 200 kg, sowie Teile
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: ex A. Apparate zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A (Euratom): — Teile ex B. Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt (Euratom): — Teile C. Wärmeaustauscher: ex I. für zivile Luftfahrzeuge: — Teile ex II. andere: — Teile D. Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken: ex I. elektrisch beheizt: — Teile ex II. andere: — Teile E. medizinisch-chirurgische Sterilisierapparate: ex I. elektrisch beheizt: — Teile ex II. andere: — Teile F. andere: ex I. Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch: — für den Haushalt ex II. andere: — Teile
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 cg; Gewichte für Waagen aller Art: — Waagen, automatisch oder halbautomatisch, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 250 kg, ausgenommen Teile
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23: ex A. Maschinen, Apparate und Geräte, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge: — ausgenommen Winden und Wagenheber B. andere: ex I. Maschinen, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben hochradioaktiver Stoffe bestimmt (Euratom): — ausgenommen Zugwinden, Flaschenzüge und Rollenklöben sowie Teile ex II. selbstfahrende Krane auf Rädern, nicht auf Schienen fahrbar: — ausgenommen Teile

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.22 (Fortsetzung)	<p>B. ex III. Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzguts; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Teile</li> </ul> <p>ex IV. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Zugwinden, Flaschenzüge und Rollenklöben, Fahrzeughubwinden und -hebeböcke sowie Teile</li> </ul>
ex 84.24	<p>Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Streichbretter und Schare, ausgenommen solche aus Gußeisen oder Stahlguß, Streichbleche, Scheiben, Vorschäler, Messerseche und Scheibenseche für Pflüge; Zinken für Kultivatoren und Unkrauteggen; Scheiben für Pulverisatoren; Jät-, Häufel- und Furchenziehvorrichtungen für Unkrautjätmaschinen</li> </ul>
ex 84.27	<p>Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Traubenmühlen mit Abbeervorrichtung und kontinuierliche Keltern, ausgenommen Teile davon</li> </ul>
84.31	<p>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:</p> <p>A. zum Herstellen von Papier oder Pappe</p> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Liniermaschinen mit einem Stückgewicht von 2 000 kg oder weniger</li> </ul>
84.36	<p>Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußpulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen.</p>
84.37	<p>Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmachines; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen):</p> <p>ex A. Webmaschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Stückgewicht von 2 500 kg oder weniger, automatische (ausgenommen Baumwollwebmaschinen) und nichtautomatische</li> </ul> <p>ex B. Wirk- und Strickmaschinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Flachwirkmaschinen und -strickmaschinen</li> </ul> <p>ex C. Tüll-, Spitzen-, Stick-, Flecht-, Posamentier- und Netzknüpfmachines:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Stückgewicht von 2 500 kg oder weniger</li> </ul>
ex 84.38	<p>Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platine, Spindeln, Spinnndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Teile und Zubehör für Spinnmaschinen (Riffelwalzen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2,5 kg; Spindeln, Druckwalzen sowie Achsen und Spannrollen für Spindelschnüre, mit Kugel-, Rollen- oder Nadellagern), gezahnte Stahlbänder für Kratzengarnituren und Spinnndüsen aus Edelmetall</li> </ul>
84.40	<p>Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen;</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
84.40 (Fortsetzung)	<p>Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformenzyylinder für diese Maschinen):</p> <p>B. Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg; Wringmaschinen für den Haushalt:</p> <p>ex I. elektrisch betriebene:</p> <p>— zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile</p> <p>ex C. andere:</p> <p>— Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, ausgenommen Teile</p> <p>— Maschinen und Apparate zum Färben von Spinnstoffwaren, ausgenommen Teile</p>
84.45	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50:</p> <p>C. andere Werkzeugmaschinen:</p> <p>I. Drehmaschinen:</p> <p>ex a) durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— Langdrehbänke mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Langdrehbänke mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>III. Hobelmaschinen:</p> <p>ex a) durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>IV. Waagrechtstoßmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen, Räummaschinen, Senkrechtstoßmaschinen:</p> <p>ex a) durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— Waagrechtstoßmaschinen und Sägemaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Waagrechtstoßmaschinen und Sägemaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>V. Fräsmaschinen und Bohrmaschinen:</p> <p>ex a) durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— Bohrmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— Bohrmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>VI. Schleifmaschinen, Scharfschleifmaschinen, Honmaschinen, Läppmaschinen und Poliermaschinen, mit Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Polierwerkzeugen arbeitend:</p> <p>a) mit mikrometrischer Feineinstellung im Sinne der Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 84:</p> <p>ex 1. durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— Sägenscharfmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— Sägenscharfmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 1. durch Code-Angaben gesteuert:</p> <p>— Sägenscharfmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— Sägenscharfmaschinen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2000 kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 84.47	<p>Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49:</p> <p>— ausgenommen hydraulische Pressen mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 000 kg</p>
84.51	<p>Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen:</p> <p>A. Schreibmaschinen</p>
ex 84.56	<p>Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:</p> <p>— Brecher mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg; Mühlen und Granulatoren, mit und ohne Sortiersieb, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 5 000 kg; Betonmischmaschinen, fahrbar oder fest, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 000 kg; ausgenommen Teile und Zubehör für die genannten Maschinen und Apparate</p>
84.59	<p>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>ex A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A (Euratom):</p> <p>— hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 5 000 kg oder weniger, und Pressen mit mechanischer Kraftübertragung, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg, ausgenommen Teile</p> <p>ex C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt (Euratom):</p> <p>— hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 5 000 kg oder weniger, und Pressen mit mechanischer Kraftübertragung, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg, ausgenommen Teile</p> <p>E. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— hydraulische Pressen, mit einem Stückgewicht von 5 000 kg oder weniger, und Pressen mit mechanischer Kraftübertragung, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 1 000 kg, ausgenommen Teile</p>
ex 84.60	<p>Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen:</p> <p>— Formen und Kokillen für Maschinenguß</p>
84.61	<p>Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter</p>
ex 84.62	<p>Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):</p> <p>— einreihige Wälzlager, bei denen die Kugeln nicht von Hand entfernt werden können oder bei denen die Kugelreihe nicht getrennt werden kann oder bei denen die Flächen der beiden Ringe in der gleichen Ebene liegen, mit einem Außendurchmesser von mehr als 36 mm bis 72 mm, ausgenommen Teile</p>
84.63	<p>Wellen und Kurbeln; Lager, Lagerhäuser und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:</p> <p>ex A. für zivile Luftfahrzeuge:</p> <p>— Schaltgetriebe</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— Schaltgetriebe</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.01	<p>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>ex A. nachstehend genannte und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren:  elektrische Generatoren, rotierende Umformer, Stromrichter (z. B. Gleichrichter), Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen;  Elektromotoren mit einer Leistung von 0,75 kW oder mehr, jedoch weniger als 150 kW  — Asynchronmotoren; Einphasenmotoren; elektrische Generatoren, rotierende Umformer sowie Stromrichter (ausgenommen Gleichrichter) sowie andere Motoren mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg; Transformatoren</p> <p>B. andere Maschinen und Geräte:  I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:  a) Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger  ex b) andere:  — Asynchronmotoren; Einphasenmotoren; elektrische Generatoren, rotierende Umformer sowie andere Motoren mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg  ex II. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:  — Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen mit einem Stückgewicht von mehr als 500 kg; Stromrichter, ausgenommen Gleichrichter mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 kg</p>
ex 85.03	<p>Primärelemente und Primärbatterien:  — Trockenbatterien</p>
85.12	<p>Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:</p> <p>A. elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder:  I. Geräte, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge  ex II. andere:  — ausgenommen Teile</p> <p>B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken:  I. Geräte, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge  ex II. andere:  — ausgenommen Teile</p> <p>D. elektrische Bügeleisen</p> <p>E. Elektrowärmegeräte für den Haushalt:  I. Elektroöfen, Elektroherde und elektrische Geräte zum Aufwärmen von Lebensmitteln, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge  ex II. andere:  — Kochplatten, Elektroherde und entsprechende Geräte für den Haushalt</p>
85.13	<p>Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:</p> <p>ex A. Geräte für Trägerfrequenzsysteme:  — Geräte für die Fernsprechtechnik, einschließlich Teile für Telephonapparate und Hörer</p> <p>ex B. andere:  — Geräte für die Fernsprechtechnik, einschließlich Teile für Telephonapparate und Hörer</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.19	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen und Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke</p> <p>ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Schalter (außer Selbstschaltern) sowie Trennschalter mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr</li> <li>— Selbstschalter sowie Leistungsschalter und Schütze</li> <li>— Teile</li> </ul> <p>ex B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stellwiderstände mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 2 kg, aus anderem Material als Keramik oder Glas, sowie solche mit einem Stückgewicht von 500 kg oder mehr</li> <li>— Teile</li> </ul> <p>D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke</p>
85.20	<p>Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlungen); Bogenlampen:</p> <p>A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung</p> <p>ex B. andere Lampen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für elektrische Beleuchtung</li> </ul> <p>ex C. Teile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Lampen für elektrische Beleuchtung</li> </ul>
85.23	<p>Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:</p> <p>ex A. Kabelbäume und andere Verkabelungen, für zivile Luftfahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit Bewehrung oder Metallmantel, auch mit anderem Material überzogen, ausgenommen Koaxialkabel</li> </ul> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit Bewehrung oder Metallmantel, auch mit anderem Material überzogen, ausgenommen Koaxial- und Überseekabel</li> </ul>
89.01	<p>Wasserfahrzeuge, in den Tarifnrn. 89.02, 89.03 oder 89.04 weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>ex A. Kriegsschiffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit mechanischem Antrieb von nicht mehr als 4 000 t, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge</li> </ul> <p>B. andere:</p> <p>ex I. Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit mechanischem Antrieb von nicht mehr als 4 000 t, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge, von ordnungsgemäß gegründeten Wassersportvereinen oder deren Mitgliedern ausschließlich zur Verwendung beim Sport erworbene Wasserfahrzeuge, von Lotsenvereinigungen für den Dienstgebrauch erworbene Wasserfahrzeuge</li> </ul> <p>II. andere:</p> <p>ex a) mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit mechanischem Antrieb, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge, von ordnungsgemäß gegründeten Wassersportvereinen oder deren Mitgliedern ausschließlich zur Verwendung beim Sport erworbene Wasserfahrzeuge, von Lotsenvereinigungen für den Dienstgebrauch erworbene Wasserfahrzeuge</li> </ul>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
89.01 (Fortsetzung)	B. II. ex b) andere: — mit mechanischem Antrieb von nicht mehr als 4 000 t, ausgenommen Luftkissenfahrzeuge, von ordnungsgemäß gegründeten Wassersportvereinen oder deren Mitgliedern ausschließlich zur Verwendung beim Sport erworbene Wasserfahrzeuge, von Lotsenvereinigungen für den Dienstgebrauch erworbene Wasserfahrzeuge
ex 90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon: — ausgenommen solche aus Gold
ex 90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren: — ausgenommen solche mit Fassungen aus Gold oder mit Goldplattierung oder vergoldet sowie Schutzbrillen für Gewerbe und Handwerk
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren: ex A. Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte: — Zeichendreiecke, Lineale, Winkelmesser und Kurvenlineale — Reißzeuge, Verlängerungsschenkel für Zirkel, Zirkel, Reißfedern und dergleichen
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14: ex A. für zivile Luftfahrzeuge: — Manometer B. andere: I. Manometer
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte: ex I. für zivile Luftfahrzeuge: — Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter ex II. andere: b) andere: — Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter B. andere: ex I. für zivile Luftfahrzeuge: — Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter ex II. andere: — Thermogalvanometer ohne Registriervorrichtung, Amperemeter, Voltmeter und Wattmeter
91.04	Andere Uhren: ex A. elektrische oder elektronische: — zum Aufstellen oder Aufhängen, vollständig, mit einem Gewicht von mehr als 500 g, sowie unvollständig, von beliebigem Gewicht ex B. andere: — zum Aufstellen oder Aufhängen, vollständig, mit einem Gewicht von mehr als 500 g, sowie unvollständig, von beliebigem Gewicht

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
92.12	<p>Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:</p> <p>B. mit Aufzeichnung:</p> <p>I. Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen, ausgenommen Magnetbänder:</p> <p>b) andere</p> <p>II. andere:</p> <p>a) Schallplatten:</p> <p>2. andere</p> <p>b) andere Aufzeichnungsträger (z. B. Bänder, Streifen, Filme und Drähte):</p> <p>1. im magnetischen Aufzeichnungsverfahren bespielt, zur Tonwiedergabe bei kinematographischen Filmen</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— ausgenommen solche für den Sprachunterricht</p>
94.01	<p>Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:</p> <p>ex A. Sitzmöbel, nicht mit Leder überzogen, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge:</p> <p>— ausgenommen solche aus Holz, Eisen oder Stahl</p> <p>B. andere:</p> <p>ex I. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:</p> <p>— ausgenommen solche aus Holz, Eisen oder Stahl</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— ausgenommen solche aus Holz, Eisen, Stahl, Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen</p>
94.03	<p>Andere Möbel, Teile davon:</p> <p>ex A. Möbel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge:</p> <p>— aus unedlem Metall, anderes als Eisen oder Stahl</p> <p>— aus Holz, geschnitzt, furniert, gewachst, poliert oder lackiert, gedrechselt, gekehlt, angestrichen und mit beliebigem anderem Material als Leder, als Lederimitationen oder als Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen</p> <p>— aus Holz, mit Einlegearbeiten, lackiert, vergoldet, mit Edelh Holz, Metall oder anderem Material verziert und mit Leder, mit Lederimitationen oder mit Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen</p> <p>— aus anderem Material als Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— aus unedlem Metall, anderes als Eisen oder Stahl</p> <p>— aus Holz, geschnitzt, furniert, gewachst, poliert oder lackiert, gedrechselt, gekehlt, angestrichen und mit beliebigem anderem Material als Leder, als Lederimitationen oder als Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen</p> <p>— aus Holz, mit Einlegearbeiten, lackiert, vergoldet, mit Edelh Holz, Metall oder anderem Material verziert und mit Leder, mit Lederimitationen oder mit Seide oder Kunstfasern enthaltenden Geweben bezogen</p> <p>— aus anderem Material als Korbweide oder anderen pflanzlichen Stoffen</p>
98.01	<p>Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):</p> <p>ex A. Knopf-Rohlinge und Knopfformen:</p> <p>— ausgenommen Manschetten- und Kragenknöpfe sowie andere Knöpfe aus Fayence, Glas, Seide oder aus anderen Spinnstoffen</p> <p>ex B. Knöpfe und Knopfteile:</p> <p>— ausgenommen Manschetten- und Kragenknöpfe sowie andere Knöpfe aus Fayence, Glas, Seide oder aus anderen Spinnstoffen</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05: ex A. Füllhalter und Kugelschreiber: — Kugelschreiber ex B. andere Federhalter; Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen: — Kugelschreiber C. Teile und Zubehör: ex I. aus vollem Metall gedrehte Stücke aus unedlen Metallen: — von Kugelschreibern ex II. andere: — von Kugelschreibern
ex 98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln: — Farbbänder auf Spulen, für den sofortigen Gebrauch
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte: ex A. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet: — nicht vergoldet, versilbert oder mit Edelmetall plattiert ex B. andere: — nicht vergoldet, versilbert oder mit Edelmetall plattiert, nicht aus Edelmetall
ex 98.12	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren: — aus Kunststoff oder Hartkautschuk

#### B. Sensible Erzeugnisse gegenüber den ÜLG-Staaten

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist): — verflüssigt
29.39	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: II. anderes B. Ferroaluminium, Ferrosiliciumaluminium und Ferrosiliciummanganaluminium C. Ferrosilicium D. Ferrosiliciummangan E. Ferrochrom und Ferrosiliciumchrom F. Ferronickel G. andere

## ANHANG XI

## Liste zu Artikel 12 Absatz 2

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, auch Seife enthaltend: — Natrium- und Dodecan-1-ylsulfat — Triäthanolaminsulfat und Dodecan-1-ylsulfat — Sulfonsäure, Natriumalkylbenzolsulfonat und Ammoniumalkylbenzolsulfonat — Gemische und Zubereitungen aus Natriumsulfat, Dodecan-1-ylsulfat und Triäthanolaminsulfat	20 20 20 20
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen ex X. andere: — feuerfeste Beschichtungen der Art, wie sie in Gießereien zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit von Gußstücken verwendet werden — wassersteinlösende und ähnliche Präparate für Heizkessel und zur Kühlwasserbehandlung in der Industrie	20 20 20
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): C. andere: II. Aminoplaste: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — Aminoplastharze, mit Furfurylalkohol modifiziert, in veresterten Lösungen, zum Gebrauch in Gießereien III. Alkyde und andere Polyester: ex b) andere: — gesättigte Äthylenpolyterephthalate, ausgenommen schwarze Polymere, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, in Zubereitungen für die Gußformerei oder das Strangpressen — in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für das Beschichten oder Lackieren unter Hitzeeinwirkung ex VII. andere: — Epoxyharze (Äthoxylinharze), in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für Beschichtungen oder Lackierungen unter Hitzeeinwirkung	20 20 20 20
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: VII. Polyvinylchlorid: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — in Mikrosuspensionen ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate: — Zubereitungen für das Pressen von Schallplatten	20 20
40.06	Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe): ex B. andere: — Flicker für die Reparatur von Luftkammern oder Reifen	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
40.07	Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen: ex A. Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen: — Fäden, nicht überzogen, mit rundem Querschnitt	20
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49) in Rollen oder Bogen: ex D. andere: — Papier und Pappe, beflockt	10
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt: ex A. synthetische Spinnfasern: — aus Polyester, mit einer Länge von weniger als 65 mm und einer Festigkeit von mehr als 53 cN/tex	16
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen: ex B. andere: — Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, beflockt — Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einem Gewicht von mindestens 17 g/m <sup>2</sup> und höchstens 80 g/m <sup>2</sup>	10 20
ex 59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen: — nicht imprägniert, mit Polyvinylchlorid beflockt — nicht imprägniert, außer solchen, bei denen der Spinnstoff die Bestreichung darstellt, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen – ausgenommen Polyurethan – beflockt	10 10
ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen: — beflockt	10
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: — Floatglas, nicht verstärkt, ausgenommen einfach mattgeschliffenes Glas, mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis einschließlich 10 mm	16
70.08	Vorgespanntes Einschichtensicherheitsglas und Mehrschichtensicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert: ex B. andere: — aus zwei oder mehr Schichten, für Fahrzeuge oder Boote	20
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19: — aus Natriumglas, mechanisch ausgehoben, ausgenommen geschliffene oder sonstwie dekorierte Trinkgläser, Sterilisationsgläser und Gegenstände aus Hartglas	10
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: B. andere: ex II. andere: — Badewannen, aus Stahl- oder Eisenblech mit einer Dicke von 3 mm oder weniger, emailliert	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv: ex B. andere: — Stäbe mit rundem Querschnitt, aus nicht legiertem Kupfer, in Ringen — Draht mit rundem Querschnitt, aus nicht legiertem Kupfer	   20 20
ex 83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen: — Schloßkästen, Zylinder und Federn, Mitnehmer und Nocken, durch Sintern hergestellt	   20
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedivatoren): B. andere Pumpen: II. andere: ex a) Pumpen: — Tauchkreislumpen, ausgenommen Dosierpumpen	          20
84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden: ex B. andere: — ausgenommen Teile	   20
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: C. andere: ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern — mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile ex II. andere: — Kühlschränke und Gefrier- und Tiefkühltruhen bzw. Gefrier- und Tiefkühl-schränke mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile	          15 15
ex 84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 cg; Gewichte für Waagen aller Art: — elektronische Absackwaagen, Abfüllwaagen und andere elektronische Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen, programmierbar, ausgenommen Teile — elektronische Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren, ausgenommen Teile — elektronische Brückenwaagen mit einer Höchstlast von mehr als 5 000 kg, ausgenommen Teile — elektronische Ladenwaagen mit Digitalanzeige, ausgenommen Teile — Waagen und Plattformwaagen, elektronisch, mit Digitalanzeige, ausgenommen Personenwaagen und Teile	                      20 20 20 20 20
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: ex III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: — Teile für Nähmaschinen, durch Sintern hergestellt	          20
ex 84.42	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41: — Preß-Schneidemaschinen für Häute, Felle oder Leder, ausgenommen Teile	   20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
84.53	<p>Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— digitale Kompakteinheiten, die sich aus mindestens einer Zentraleinheit sowie einer Ein- und Ausgabevorrichtung zusammensetzen, die in arbeitsfähiger Form in einem Gehäuse zusammengefaßt sind, zur Verwendung in industriellen Systemen zur Erzeugung, Verteilung und Nutzung elektrischer Energie</li> <li>— Modulatoren/Demodulatoren (MODEM) für die Datenübertragung</li> </ul>	<p>20</p> <p>20</p>
84.59	<p>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>E. andere:</p> <p>ex II. andere Maschinen, Apparate und mechanische Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Spritzgießmaschinen, Extruder, Zerkleinerer und Blasformmaschinen für die Be- und Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff</li> </ul>	<p>20</p>
ex 84.62	<p>Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Wälzlagergehäuse, durch Sintern hergestellt, für Fahrräder</li> </ul>	<p>20</p>
84.63	<p>Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Lagerschalen, durch Sintern hergestellt</li> <li>— mit einem Stückgewicht von höchstens 500 g</li> <li>— für Zahnradgetriebe, selbstschmierend, aus Bronze oder Eisen</li> </ul>	<p>20</p> <p>20</p>
85.01	<p>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>B. andere Maschinen und Geräte:</p> <p>I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbaren Getriebe), rotierende Umformer:</p> <p>ex b) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung oder durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von nicht mehr als 750 kVA, einschließlich der Aggregate, deren Leistung nicht in kW bzw. kVA ausgedrückt ist, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg</li> <li>— Wechselstromgeneratoren, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg und einer Leistung von nicht mehr als 750 kVA</li> <li>— Gleichstrommotoren und -generatoren mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg, ausschließlich der Motoren und anderen Generatoren, deren Leistung nicht in kW bzw. kVA ausgedrückt ist</li> <li>— rotierende Umformer mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg</li> </ul> <p>ex II. Transformatoren und Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stromrichter mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg und Gleichrichter, die ihrer Beschaffenheit nach nicht zum Schweißen bestimmt sind</li> <li>— Dreiphasentransformatoren, ohne Flüssigkeitsisolierung, mit einer Leistung von 50 kVA oder mehr und einer Leistung von 2 500 kVA oder weniger</li> </ul>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>
85.04	<p>Elektrische Akkumulatoren:</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere Akkumulatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, nicht gasdicht</li> </ul>	<p>20</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
85.12	<p>Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:</p> <p>ex C. Elektrowärmegegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Haartrockner, ausgenommen Trockenhauben</li> </ul>	20
85.13	<p>Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:</p> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— automatische, elektronische Fernsprechapparate, ausgenommen Teile</li> </ul>	20
85.15	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>A. Send- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:</p> <p>I. Sendegeräte:</p> <p>ex b) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für den Kurz- und Mittelwellenbereich</li> </ul> <p>II. Send-Empfangsgeräte:</p> <p>ex b) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für den UKW-Bereich</li> <li>— tragbare Halterung für UKW-Sende-Empfangsgeräte</li> </ul> <p>III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert:</p> <p>b) andere:</p> <p>ex 2. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Empfangsgeräte des Funksprech- oder Funktelegraphieverkehrs im Längst-, Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereich</li> </ul>	20 20 20 20
ex 85.16	<p>Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Geräte für Schienenwege und Teile</li> </ul>	20
85.17	<p>Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):</p> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ausgenommen Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und dergleichen sowie Teile davon</li> </ul>	20
85.19	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:</p> <p>ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für industrielle Anwendung, ausgenommen Verbindungsmaterial:</li> <li>— für 1 000 V oder mehr: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Trenner, einschließlich Last- und Leistungstrenner, für Spannungen von 1 kV bis weniger als 60 kV</li> <li>— Sicherungsschmelzeinsätze, für Spannungen von 6 kV bis 36 kV einschließlich des Typs HT</li> </ul> </li> </ul>	20 20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
85.19 (Fortsetzung)	ex A. — für weniger als 1 000 V: — Sicherungsschmelzeinsätze des Typs NH — Schalter, von 63 A bis 1 000 A, drei- oder vierpolig, für Doppelunterbrechung ex D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: — ausgerüstet: — für industrielle Anwendung, andere als für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik: — für 1 000 V oder mehr, mit Zellen, die Schalter oder Trenner umfassen, abnehmbar, für Transformatoren mit metallischer Einfassung — für 1 000 V oder weniger	20 20 20 20
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: ex B. andere: — Drähte, Schnüre und Kabel für die Energieübertragung, für eine Nennspannung von 60 kV oder weniger, nicht mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet, mit Polyäthylen isoliert, ausgenommen Spulendraht — Spulendraht aus Kupfer, Lack oder lackiert, mit einem Durchmesser von 0,40 mm oder mehr und 1,20 mm oder weniger (Klasse F, Stufe I und II)	20 20
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsbusse): A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen: I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb: ex b) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm <sup>3</sup> und weniger als 2 900 cm <sup>3</sup> oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm <sup>3</sup> und weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> B. zum Befördern von Gütern: II. andere: a) mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb: 1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder mehr: ex bb) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 900 cm <sup>3</sup> 2. andere: ex bb) andere: — mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm <sup>3</sup> und weniger als 2 900 cm <sup>3</sup> oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm <sup>3</sup> und weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> B. andere: ex II. andere: — Kolben und Führungen für Stoßdämpfer, durch Sintern hergestellt	20 20 20
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03: B. andere: ex II. andere: — Kolben und Führungen für Stoßdämpfer, durch Sintern hergestellt	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
87.06 (Fortsetzung)	B. ex II. — Teile, durch Sintern hergestellt, ausgenommen Karosserieteile, vollständige Schaltgetriebe, vollständige Hinterachsaggregate mit Antriebswellen und Ausgleichsgetriebe, Räder, Radteile und Zubehör von Rädern, Tragachsen und auf Trägerplatte befestigte Scheibenbremsbeläge — Auswuchtgewichte für Räder	20 20
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnrn. 87.09, 87.10 oder 87.11: ex B. andere: — Zahnräder, durch Sintern hergestellt	20
ex 90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie: — Kunststoffspritzen	20
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren: A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte: II. andere: ex b) andere: — Regler — Prüf- und Reglergeräte für industrielle Systeme zur Erzeugung, Verteilung und Verwendung von elektrischer Energie B. andere: ex II. andere: — Regler	20 20 20

## ANHANG XII

## Liste zu Artikel 15 Absatz 2

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		Finanzbestandteil	Schutzbestandteil
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	5 Esc/kg	12 Esc/kg
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl): A. Senfmehl B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	13 % 13 %	22 % 22 %
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: — von 2 Liter oder weniger  — von mehr als 2 Liter	280 Esc für 1 hl reinen Alkohol 214 Esc für 1 hl reinen Alkohol	2 190 Esc für 1 hl reinen Alkohol 2 256 Esc für 1 hl reinen Alkohol
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen: A. Zigaretten ex B. Zigarren und Zigarillos: — mit Deckblatt aus Tabak ex C. Rauchtobak: — geschnittener Tabak ex D. Kautobak und Schnupftobak: — geschnittener Tabak ex E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien: — geschnittener Tabak	180 Esc/kg 200 Esc/kg 170 Esc/kg 170 Esc/kg 170 Esc/kg	frei frei frei frei frei

## ANHANG XIII

## Liste zu Artikel 17

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze <sup>(1)</sup>
17.04	<p>Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:</p> <p>B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>C. sogenannte „weiße Schokolade“</p> <p>D. andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. kein Milchlammhaltend oder mit einem Gehalt an Milchlamm von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 60px;">1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p style="padding-left: 80px;">aa) keine Stärke enthaltend</p> <p style="padding-left: 80px;">bb) andere</p> <p style="padding-left: 60px;">4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">7. von 80 und mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">8. von 90 Gewichtshundertteilen und mehr</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <p style="padding-left: 60px;">1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 60px;">4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
18.06	<p>Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:</p> <p>A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>B. Speiseeis:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. kein Milchlammhaltend oder mit einem Gehalt an Milchlamm von weniger als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. mit einem Gehalt an Milchlamm:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 40px;">b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) kein Milchlammhaltend oder mit einem Gehalt an Milchlamm von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p>	

<sup>(1)</sup> Diese Ausgangszollsätze werden später im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) veröffentlicht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
18.06 (Fortsetzung)	<p>C. II. a) 1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen 2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen 2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen 3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen 4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>D. andere: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger b) andere II. mit einem Gehalt an Milchfett: a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen: 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger 2. andere b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen: 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger 2. andere c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr: 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger 2. andere</p>	
19.02	<p>Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>A. Malzextrakt: I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr II. anderer</p> <p>B. andere: I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr II. andere: a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen: 1. mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): 11. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen 22. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr 2. mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 3. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.02 (Fortsetzung)	B. II. a) 4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 5. mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 6. mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen: aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen bb) andere 7. mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr b) mit einem Gehalt an Milchlaktose: 1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	
19.03	Teigwaren: A. Ei enthaltend B. andere: I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend II. andere	
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen): A. auf der Grundlage von Mais B. auf der Grundlage von Reis C. andere	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen: A. Knäckebrötchen B. ungesäuertes Brot (Matzen) C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen D. andere, mit einem Gehalt an Stärke: I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet): I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.08 (Fortsetzung)	<p>B. andere:</p> <p>I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> <p>II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol> <p>III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol> <p>IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> <li>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> </li> </ol>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
19.08 (Fortsetzung)	B. V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr: a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen b) andere	
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:  C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: II. andere  D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln: II. andere	
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:  A. Hefen, lebend: II. Backhefen: a) getrocknet b) andere	
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:  A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet: I. Mais II. Reis III. anderes  B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt: I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht: a) getrocknet b) andere  II. Teigwaren, gefüllt: a) gekocht b) andere  C. Speiseeis: I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen II. mit einem Gehalt an Milchfett: a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr  D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch: I. zubereitetes Joghurt: a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen 2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett: 1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen 2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen 3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr  II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett: a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt $\times$ 6,38): 1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen 2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>D. II. a) 3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen 4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>E. „Käsefondue“ genannte Zubereitungen</p> <p>G. andere:</p> <p>I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. andere</p> <p>f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen 2. mit einem Gehalt an Stärke:</p> <p>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>G. II. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Stärke: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen</li> <li>bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ol> </li> </ol> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. andere</li> </ol> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
21.07 (Fortsetzung)	<p>G. IV. b) 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:</p> <p>1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:</p> <p>a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere</p> <p>IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
22.02	<p>Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:</p> <p>B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:</p> <p>I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangszollsätze
29.04	<p>Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:</p> <p>C. mehrwertige Alkohole:</p> <p>II. D-Mannit (Mannit)</p> <p>III. D-Sorbit (Sorbit):</p> <p>a) in wäßriger Lösung:</p> <p>1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>2. anderer</p> <p>b) anderer:</p> <p>1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>2. anderer</p>	
35.05	<p>Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:</p> <p>A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke</p> <p>B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:</p> <p>I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen</p> <p>IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
38.12	<p>Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:</p> <p>A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:</p> <p>I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:</p> <p>a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p>c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen</p> <p>d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	
38.19	<p>Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>T. D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III:</p> <p>I. in wäßriger Lösung:</p> <p>a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>b) anderer</p> <p>II. anderer:</p> <p>a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit</p> <p>b) anderer</p>	

## ANHANG XIV

## Liste zu Artikel 20 Absatz 1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren: ex A. von Haustauben oder Hauskaninchen: — von Hauskaninchen
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: ex D. andere: — Rosenstöcke — Zierpflanzen
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch: ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober: — Rosen — Nelken ex II. vom 1. November bis 31. Mai: — Rosen — Nelken
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnummer 06.03: ex B. andere: — Asparagus ( <i>asparagus plumosus</i> )
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: A. Aprikosen E. andere
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B. Johannisbrot C. Johannisbrotkerne
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: 1. Ingwer 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.06 (Fortsetzung)	<p>B. II. a) 4. Weintrauben</p> <p>6. Birnen: bb) andere</p> <p>7. Pfirsiche und Aprikosen: ex aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Aprikosen bb) andere</p> <p>ex 8. andere Früchte: — ausgenommen Kirschen</p> <p>9. Gemische von Früchten</p> <p>b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</p> <p>1. Ingwer</p> <p>2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen; Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten</p> <p>4. Weintrauben</p> <p>7. Pfirsiche und Aprikosen: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen: 22. Aprikosen bb) andere: 22. Aprikosen</p> <p>ex 8. andere Früchte: — ausgenommen Kirschen</p> <p>9. Gemische von Früchten</p> <p>c) ohne Zusatz von Zucker</p>
20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:</p> <p>A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm<sup>3</sup>:</p> <p>II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft</p> <p>III. andere:</p> <p>ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: — ausgenommen Orangen- und Zitronensaft</p> <p>ex b) andere: — ausgenommen Orangen- und Zitronensaft</p> <p>B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm<sup>3</sup> oder weniger:</p> <p>I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>2. Saft aus Äpfeln oder Birnen</p> <p>3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft</p> <p>b) mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>2. aus Äpfeln</p> <p>3. aus Birnen</p> <p>4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft</p> <p>II. andere:</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>2. aus Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten: ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend: — ausgenommen Zitronensaft ex bb) andere: — ausgenommen Zitronensaft</p> <p>4. aus Ananas</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.07 (Fortsetzung)	B. II. a) 6. aus anderen Früchten und Gemüsen 7. Gemische b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 4. aus anderen Zitrusfrüchten 5. aus Ananas 7. aus anderen Früchten und Gemüsen 8. Gemische
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß: ex B. andere: — Ölkuchen

## ANHANG XV

## Liste zu Artikel 20 Absatz 2

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.03	Schweine, lebend: A. Hausschweine
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“: ex I. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex II. andere: — von Hühnern
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: a) von Hausschweinen B. Schlachtabfall: II. anderer: c) von Hausschweinen
04.04	Käse und Quark: D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen: ex 1. Cheddar: — der Sorte „Ilha“ ex 2. andere: — der Sorte „Holanda“
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier: ex 1. von Truthühnern oder von Gänsen: — von Truthühnern ex 2. andere: — von Hühnern II. andere
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl: ex a) vom 15. April bis 30. November: — vom 1. bis 30. November ex b) vom 1. Dezember bis 14. April: — vom 1. Dezember bis 31. März ex H. Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisewiebeln, vom 1. August bis 30. November — Knoblauch, vom 1. August bis 31. Dezember

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01 (Fortsetzung)	<p>M. Tomaten</p> <p>ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 1. Dezember bis 14. Mai</p> <p>ex II. vom 15. Mai bis 31. Oktober: — vom 15. Mai bis 31. Mai</p>
08.02	<p>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</p> <p>A. Orangen:</p> <p>I. Süßorangen, frisch:</p> <p>a) vom 1. April bis 30. April</p> <p>b) vom 1. Mai bis 15. Mai</p> <p>ex c) vom 16. Mai bis 15. Oktober: — vom 16. Mai bis 31. August</p> <p>ex d) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März</p> <p>II. andere:</p> <p>ex a) vom 1. April bis 15. Oktober: — vom 1. April bis 31. August</p> <p>ex b) vom 16. Oktober bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März</p> <p>B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</p> <p>ex II. andere: — Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, vom 1. November bis 31. März</p> <p>ex C. Zitronen: — vom 1. Juni bis 31. Oktober</p>
08.04	<p>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</p> <p>A. frisch:</p> <p>I. Tafeltrauben:</p> <p>ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober: — vom 15. August bis 30. September</p>
08.06	<p>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</p> <p>A. Äpfel:</p> <p>II. andere:</p> <p>ex b) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. bis 31. März</p> <p>ex c) vom 1. April bis 31. Juli: — vom 1. April bis 30. Juni</p> <p>B. Birnen:</p> <p>II. andere:</p> <p>ex a) vom 1. Januar bis 31. März: — vom 1. Februar bis 31. März</p> <p>b) vom 1. April bis 15. Juli</p> <p>c) vom 16. Juli bis 31. Juli</p> <p>ex d) vom 1. August bis 31. Dezember: — vom 1. bis 31. August</p>
08.07	<p>Steinobst, frisch:</p> <p>ex A. Aprikosen: — vom 15. Juni bis 15. Juli</p> <p>ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: — Pfirsiche, vom 1. Mai bis 30. September</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke: I. von Mais
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen: A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett: II. anderes
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: — Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C C. andere: I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol

## ANHANG XVI

## Liste zu Artikel 20 Absatz 4

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	<p>Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:</p> <p>B. Seefische:</p> <p>I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:</p> <p>h) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>):</p> <p>2. gefroren</p> <p>ij) Köhler (<i>Pollachius virens</i>):</p> <p>2. gefroren</p> <p>k) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>):</p> <p>2. gefroren</p> <p>m) Leng (<i>Molva</i> spp.):</p> <p>2. gefroren</p> <p>n) Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>):</p> <p>2. gefroren</p> <p>t) Seehechte (<i>Merluccius</i> spp.):</p> <p>1. frisch oder gekühlt</p> <p>2. gefroren</p> <p>ex v) andere:</p> <p>— Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren</p> <p>— kabeljauartige (<i>Gadus macrocephalus</i>, Lumb), gefroren</p> <p>II. Filets:</p> <p>b) gefroren:</p> <p>1. vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>)</p> <p>3. vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)</p> <p>9. von Seehechten (<i>Merluccius</i> spp.)</p> <p>11. von Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)</p> <p>12. von Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)</p>
03.02	<p>Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:</p> <p>A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:</p> <p>I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:</p> <p>b) Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Boreogadus saida</i>, <i>Gadus ogac</i>)</p> <p>ex f) andere:</p> <p>— Kabeljauartige (Köhler, Schellfisch, Pazifischer Pollack, Pollack, <i>Gadus macrocephalus</i>, Lumb)</p>
03.03	<p>Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:</p> <p>A. Krebstiere:</p> <p>IV. Garnelen:</p> <p>ex a) Garnelen der Familie Pandalidae:</p> <p>— gefroren</p> <p>b) Garnelen der Gattung Crangon:</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>— gefroren</p> <p>ex c) andere:</p> <p>— gefroren</p> <p>V. andere:</p> <p>a) Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>):</p> <p>1. gefroren</p> <p>B. Weichtiere:</p> <p>IV. andere:</p> <p>a) gefroren</p> <p>1. Kalmare</p>

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN****vom 3. März 1986****zur Verlängerung des Beschlusses 80/1187/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten****(86/48/EGKS)****DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —**

in der Erwägung, daß die im Rahmen des Beschlusses 80/1187/EGKS <sup>(1)</sup>, verlängert durch den Beschluß 85/160/EGKS <sup>(2)</sup>, geltenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 1986 in Kraft bleiben sollten,

im Einvernehmen mit der Kommission —

**BESCHLIESSEN:***Artikel 1*

In Artikel 6 des Beschlusses 80/1187/EGKS wird das Datum des 28. Februar 1986 durch den 30. Juni 1986 ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß wird am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Er gilt ab 1. März 1986.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

*Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 111.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 26.

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 3. März 1986

zur Festlegung der vorläufigen Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren

(86/49/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Am 10. Dezember 1985 wurden Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten im Hinblick auf den Abschluß eines Protokolls zur Anpassung des Dritten AKP—EWG-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften aufgenommen.

Die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht in Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 367 vor, daß die Gemeinschaft, falls ein solches Protokoll nicht bis zum 1. Januar 1986 geschlossen wurde, die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe trifft.

Das Dritte AKP—EWG-Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 485/85 des Rates vom 26. Februar 1985 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/85 des AKP—EWG-Ministerrats betreffend die ab dem 1. März 1985 geltenden Übergangsmaßnahmen <sup>(1)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/86 <sup>(2)</sup>, wurden die Übergangsmaßnahmen festgelegt, die bis zum Inkrafttreten des Dritten AKP—EWG-Abkommens Anwendung finden.

Diese Übergangsmaßnahmen gelten für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und der erweiterten Gemeinschaft.

Folglich sind die besonderen Bedingungen für die Anwendung der in der genannten Verordnung niedergelegten Handelsregelung durch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik festzulegen.

Das Dritte Abkommen wird in Kürze in Kraft treten, und die Handelsregelung für dieses Abkommen ist die gleiche wie die sich aus der vorgenannten Verordnung ergebende Handelsregelung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Daher empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der besonderen Anwendungsbedingungen für Spanien und Portugal über die Geltungsdauer der genannten Verordnung hinaus zu verlängern, bis die derzeitigen Verhandlungen mit den AKP-Staaten im Hinblick auf den Abschluß eines Protokolls mit Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zu dem Dritten AKP—EWG-Abkommen zur Berücksichtigung des Beitritts Spaniens und Portugals abgeschlossen sind.

Die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla gehören nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft; grundsätzlich gelten die autonomen oder vertragsmäßigen Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in der gemeinsamen Handelspolitik, die mit der Einfuhr und der Ausfuhr von Waren unmittelbar verbunden sind, nicht für die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla.

Gemäß Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 im Anhang der Beitrittsakte betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla dürfen die Zölle und die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle sowie die Handelsregelung bei der Einfuhr von Waren aus einem dritten Land nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla nicht weniger günstig sein als diejenigen, welche die Gemeinschaft entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen oder ihren Präferenzregelungen gegenüber diesem dritten Land anwendet, sofern das betreffende dritte Land die Einfuhren von den Kanarischen Inseln und aus Ceuta und Melilla ebenso behandelt wie die Einfuhren aus der Gemeinschaft.

Daher empfiehlt es sich, den Rahmen der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla abzugrenzen,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Vom 1. März 1986 bis zum Inkrafttreten des Protokolls nach Artikel 179 und 366 der Beitrittsakte, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986, wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik auf die Einfuhren von Erzeugnissen des EGKS-Vertrags mit Ursprung in den AKP-Staaten die gleiche Regelung an wie die übrigen Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten besonderen Bedingungen.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses.

Er wird am Tage seiner Veröffentlichung wirksam. Er ist ab 1. März 1986 anwendbar.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

*Der Präsident*  
W. F. van EEKELEN

## ANHANG

**Besondere Bestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des EGKS-Vertrags mit Ursprung  
in den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) nach Spanien  
und Portugal**

## KAPITEL I

## BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SPANIEN

*Artikel 1*

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 auf die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) die gleichen Einfuhrzölle an, die es auf die gleichen Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 erhebt.

(2) Das Königreich Spanien baut die Einfuhrzölle für die in Absatz 1 genannten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise ab:

- am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 77,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 47,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 35,0 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 22,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1992 wird jeder Zoll auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.

Die letzte Herabsetzung um 10 v. H. erfolgt am 1. Januar 1993.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

*Artikel 2*

Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgenommen werden,

gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 von Spanien gegenüber der Gemeinschaft tatsächlich angewandte Zollsatz.

*Artikel 3*

Wenn das Königreich Spanien die Zollsätze auf Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eingeführt werden, aussetzt oder rascher abbaut, als in dem festgelegten Zeitplan vorgesehen, so nimmt es die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für die gleichen Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten um denselben Prozentsatz vor.

*Artikel 4*

Sofern die AKP-Staaten für Einfuhren aus den Kanarischen Inseln und aus Ceuta und Melilla die gleiche Behandlung einräumen, die sie der Gemeinschaft einräumen,

- werden die in diesen Gebieten bestehenden Zölle und die auf den Kanarischen Inseln bestehende „arbitrio insular — tarifa general“ genannte Abgabe gegenüber Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten schrittweise in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen abgeschafft wie in Artikel 1, 2 und 3 vorgesehen;
- wird die „arbitrio insular — tarifa especial“ genannte Abgabe der Kanarischen Inseln gegenüber Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten zum 1. März 1986 abgeschafft.

## KAPITEL II

## BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PORTUGAL

*Artikel 5*

(1) Die Portugiesische Republik beseitigt ab 1. März 1986 die Zölle bei der Einfuhr der unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten.

(2) Abweichend von Absatz 1 beseitigt die Portugiesische Republik schrittweise die Einfuhrzölle für die nachstehend aufgeführten Waren:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.10	Stabstahl, warmgewalzt, warmstranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Holzbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warmgewalzt oder nur warmstranggepreßt: I. Walzdraht (EGKS)
73.11	Profile aus Stahl, warmgewalzt, warmstranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warmgewalzt oder nur warmstranggepreßt (EGKS)
73.13	Bleche aus Stahl, warm- oder kaltgewalzt: B. andere Bleche: IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: ex d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) (EGKS): — mit Polyvinylchlor überzogen

nach folgendem Zeitplan:

- am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 65 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- die beiden übrigen Herabsetzungen um 15 v. H. erfolgen am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

#### Artikel 6

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorzunehmen sind, gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 von der Portugiesischen Republik gegenüber den AKP-Staaten tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Abweichend von Absatz 1 beseitigt die Portugiesische Republik für die Waren der Tarifstelle ex 73.13 B IV d) des Gemeinsamen Zolltarifs die Zölle ausgehend von einem Ausgangszollsatz von 20 v. H., vorausgesetzt, daß diese Zölle höher sind als die in Absatz 1 genannten Zölle.

#### Artikel 7

Wenn die Portugiesische Republik die Zölle auf Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführt werden, aussetzt oder rascher als in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehen abbaut, so nimmt sie die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für die gleichen Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten um denselben Prozentsatz vor.

#### Artikel 8

1. Die nachstehenden Abgaben Portugals im Warenverkehr mit den AKP-Staaten werden schrittweise wie folgt abgeschafft:

- a) die Wertabgabe von 0,4 v. H. auf:
- zeitweilig eingeführte Waren,
  - wiedereingeführte Waren (ausgenommen Container),
  - im aktiven Veredelungsverkehr eingeführte Waren, bei denen die Einfuhrzölle auf die zu verarbeitenden Waren nach Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse rückvergütet werden („drawback“),

wird:

- am 1. Januar 1987 um 0,2 v. H. herabgesetzt und
- am 1. Januar 1988 abgeschafft.

b) die Wertabgabe von 0,9 v. H. auf zur Überführung in den freien Verkehr eingeführte Waren wird:

- am 1. Januar 1989 auf 0,6 v. H. herabgesetzt,
- am 1. Januar 1990 auf 0,3 v. H. herabgesetzt und
- am 1. Januar 1991 abgeschafft.

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 3. März 1986

zur Festlegung der Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren

(86/50/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht das Erfordernis von Anpassungen und Übergangsmaßnahmen für die Handelsbeziehungen zwischen diesen Mitgliedstaaten einerseits und bestimmten dritten Ländern andererseits vor.

Hinsichtlich der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Geltungsdauer dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung der Regelung für die AKP-Staaten bis zum 31. Dezember 1986 zu beschränken.

Die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla gehören nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft; grundsätzlich gelten die autonomen und vertraglichen Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in der gemeinsamen Handelspolitik, die mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren unmittelbar verbunden sind, nicht für die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla.

Gemäß Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 im Anhang der Beitrittsakte betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla dürfen die Zölle und die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle sowie die Handelsregelung bei der Einfuhr von Waren aus einem dritten Land nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla nicht weniger günstig sein als diejenigen, welche die Gemeinschaft entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen oder ihren Präferenzregelungen gegenüber diesem dritten Land anwendet, sofern das betreffende dritte Land die Einfuhren von den Kanarischen Inseln und aus Ceuta und Melilla ebenso behandelt wie die Einfuhren aus der Gemeinschaft.

Daher empfiehlt es sich, den Rahmen der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den ÜLG nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla abzugrenzen,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Während des Zeitraums vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1986 entspricht die Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den ÜLG dem Beschluß 80/1187/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die Erzeugnisse des EGKS-Vertrags mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten <sup>(1)</sup>, zuletzt verlängert durch den Beschluß 86/48/EGKS <sup>(2)</sup>, und dem Anhang dieses vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tage seiner Veröffentlichung wirksam. Er ist ab 1. März 1986 anwendbar.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

*Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 111.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 184 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## Besondere Bedingungen für die Anwendung des Beschlusses 80/1187/EGKS zur Berücksichtigung des Beitritts Spaniens und Portugals

## KAPITEL I

## BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SPANIEN

## Artikel 1

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 auf die unter den Beschluß 80/1187/EGKS fallenden Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) die gleichen Einfuhrzölle an, die es auf die gleichen Waren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 erhebt.

(2) Das Königreich Spanien baut die Einfuhrzölle für die in Absatz 1 genannten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise ab:

- am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 77,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 47,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 35,0 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 22,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1992 wird jeder Zoll auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt.

Die letzte Herabsetzung um 10 v. H. erfolgt am 1. Januar 1993.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

## Artikel 2

Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgenommen werden,

gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 von Spanien gegenüber der Gemeinschaft tatsächlich angewandte Zollsatz.

## Artikel 3

Wenn das Königreich Spanien die Zollsätze auf Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eingeführt werden, schneller aussetzt oder abbaut, als in dem festgelegten Zeitplan vorgesehen, so nimmt es die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für die gleichen Waren mit Ursprung in den ÜLG um denselben Prozentsatz vor.

## Artikel 4

Sofern die ÜLG für Einfuhren aus den Kanarischen Inseln und aus Ceuta und Melilla die gleiche Behandlung einräumen, die sie der Gemeinschaft einräumen,

- werden die in diesen Gebieten bestehenden Zölle und die auf den Kanarischen Inseln bestehende „arbitrio insular — tarifa general“ genannte Abgabe gegenüber Waren mit Ursprung in den ÜLG schrittweise in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen abgeschafft wie in Artikel 1, 2 und 3 vorgesehen;
- wird die „arbitrio insular — tarifa especial“ genannte Abgabe der Kanarischen Inseln gegenüber Waren mit Ursprung in den ÜLG zum 1. März 1986 abgeschafft.

## KAPITEL II

## BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PORTUGAL

## Artikel 5

(1) Die Portugiesische Republik beseitigt ab 1. März 1986 die Zölle bei der Einfuhr der unter den Beschluß 80/1187/EGKS fallenden Waren mit Ursprung in den ÜLG.

(2) Abweichend von Absatz 1 beseitigt die Portugiesische Republik schrittweise die Einfuhrzölle für die nachstehend aufgeführten Waren:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.10	Stabstahl, warmgewalzt, warmstranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Holzbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warmgewalzt oder nur warmstranggepreßt: I. Walzdraht (EGKS)
73.11	Profile aus Stahl, warmgewalzt, warmstranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warmgewalzt oder nur warmstranggepreßt (EGKS)
73.13	Bleche aus Stahl, warm- oder kaltgewalzt: B. andere Bleche: IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: ex d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) (EGKS): — mit Polyvinylchlor überzogen

nach folgendem Zeitplan:

- am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 65 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- die beiden übrigen Herabsetzungen um 15 v. H. erfolgen am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993.

(3) Die nach Absatz 2 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

#### Artikel 6

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorzunehmen sind, gilt bei jeder Ware der am 1. Januar 1985 von der Portugiesischen Republik gegenüber den ÜLG tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Abweichend von Absatz 1 beseitigt die Portugiesische Republik für die Waren der Tarifstelle ex 73.13 B IV d) des Gemeinsamen Zolltarifs die Zölle ausgehend von einem Ausgangszollsatz von 20 v. H., vorausgesetzt, daß diese Zölle höher sind als die in Absatz 1 genannten Zölle.

#### Artikel 7

Wenn die Portugiesische Republik die Zölle auf Waren, die aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführt werden, schneller als in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehen aussetzt oder abbaut, so nimmt sie die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze auch für die gleichen Waren mit Ursprung in den ÜLG um denselben Prozentsatz vor.

#### Artikel 8

1. Die nachstehenden Abgaben Portugals im Warenverkehr mit den ÜLG werden schrittweise wie folgt abgeschafft:

- a) die Wertabgabe von 0,4 v. H. auf:
  - zeitweilig eingeführte Waren,
  - wiedereingeführte Waren (ausgenommen Container),
  - im aktiven Veredelungsverkehr eingeführte Waren, bei denen die Einfuhrzölle auf die zu verarbeitenden Waren nach Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse rückvergütet werden („drawback“),
 wird:
  - am 1. Januar 1987 um 0,2 v. H. herabgesetzt und
  - am 1. Januar 1988 abgeschafft.
- b) die Wertabgabe von 0,9 v. H. auf zur Überführung in den freien Verkehr eingeführte Waren wird:
  - am 1. Januar 1989 auf 0,6 v. H. herabgesetzt,
  - am 1. Januar 1990 auf 0,3 v. H. herabgesetzt und
  - am 1. Januar 1991 abgeschafft.

### ERKLÄRUNGEN

*Die belgische, die dänische, die deutsche, die griechische, die französische, die irische, die italienische, die luxemburgische, die niederländische und die britische Delegation sowie die Kommission erklären, daß dieser Beschluß gemäß Artikel 181 Absatz 2 und Artikel 368 Absatz 2 der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften weder die Beteiligung Spaniens und Portugals an den im Zweiten Abkommen von Lome vorgesehenen Regelungen für die finanzielle und technische Zusammenarbeit sowie am STABEX- und am SYSMIN-System noch die Teilnahme der Staatsangehörigen und Gesellschaften dieser Länder an den aus Mitteln des 4. und 5. EEF finanzierten Ausschreibungen und Aufträgen bedeutet. Die an dem Beschlußentwurf der Kommission vorgenommenen Änderungen beeinflussen ihres Erachtens in keiner Weise diese Auslegung.*

*Die Kommission erklärt, daß sie ihre Verwaltungsbefugnisse entsprechend dieser Auslegung wahrnehmen wird.*

*Die Delegationen Spaniens und Portugals erklären, daß sie der von den 10 anderen Delegationen und der Kommission vertretenen Auslegung nicht zustimmen, und weisen außerdem auf ihren Standpunkt hin, wonach die Staatsangehörigen und Gesellschaften ihrer Länder zur Teilnahme an den aus Mitteln des 4. und 5. EEF finanzierten Ausschreibungen und Aufträgen berechtigt sind.*

---